



daphne programm

DER HANDEL MIT FRAUEN UND JUNGEN MENSCHEN - EUROPÄISCHE DIMENSIONEN EINER MENSCHENRECHTSVERLETZUNG

HANDBUCH FÜR LEHRKRÄFTE



University of Padua
Interdepartmental Centre on human rights
and the rights of peoples



La Strada
Foundation against Trafficking
in Persons and Slavery



Ludwig Boltzmann Institut für
Menschenrechte (BIM)



Human Rights
Human Development
Association

Dieses Projekt wurde finanziert von:



Europäische Kommission



REGIONE DEL VENETO

Region Veneto - Regionalregierung



daphne programm

DER HANDEL MIT FRAUEN UND JUNGEN
MENSCHEN-EUROPÄISCHE DIMENSIONEN
EINER MENSCHENRECHTSVERLETZUNG

HANDBUCH FÜR LEHRKRÄFTE

University of Padua
Interdepartmental Centre on human rights
and the rights of peoples

La Strada
Foundation against Trafficking
in Persons and Slavery

Ludwig Boltzmann Institut
für Menschenrechte (BIM)

Human Rights
Human Development Association

Dieses Projekt wurde finanziert von:

Europäische Kommission

Region Veneto
Regionalregierung

Diese Materialien wurden im Rahmen des Daphne Programmes II, Projekt:
**„Human Rights and Trafficking in Women and Young People.
An Educational Toolkit for Teachers and Students“** erstellt.

Das Projekt wurde finanziert von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Abteilung C: Justiz, Rechte und Bürgerschaft, Einheit C 4: Finanzielle Unterstützung für Justiz, Rechte und Bürgerschaft, und von der Region Veneto.

Diese Publikation wurde erstellt mit Unterstützung der Europäischen Kommission. Der Inhalt liegt in der alleinigen Verantwortung der AutorInnen und lässt keine Rückschlüsse auf die Ansichten der Europäischen Union zu.

Autorin: Paola Degani
Traduction: Sorjana Semenjuk and Christian Schuster

Grafik:  **popcorn** www.studiopopcorn.it
comunicazione e immagine

Copyright: © University of Padua.
Interdepartmental Centre on human rights and the rights of peoples.

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	5
KAPITEL 1 MENSCHENHANDEL: AKTUELLE DEFINITIONEN UND DIE MENSCHENRECHTSPERSPEKTIVE.....	9
1.1 Was bedeutet Menschenhandel?.....	9
1.2 Definitionen von Menschenhandel gemäß der europäischen Gesetzgebung und die Menschenrechtsperspektive	18
1.3 Menschenhandel, Sklaverei und sexuelle Ausbeutung als Gegenstand internationaler Menschenrechtsdokumente	23
KAPITEL 2 MIGRATION, MENSCHENHANDEL UND KRIMINELLE AKTIVITÄTEN IN EUROPA.....	31
2.1 Menschenhandel im Kontext aktueller Migrationsbewegungen	31
2.2 Kriminelle Aktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel und Schlepperei, kriminellem Profit und Korruption	35
2.3 Der Markt für sexuelle Dienstleistungen und Kriege: Der Fall der Militarisierung des früheren Jugoslawien.....	42
KAPITEL 3 DIE VERSCHIEDENEN SCHAUPLÄTZE DES MENSCHENHANDELS IM EUROPÄISCHEN KONTEXT.....	43
3.1 Wie Menschenhandel funktioniert	43
3.2 Innere und äußere Routen in die / der Europäische(n) Union.....	46
KAPITEL 4 MENSCHENHANDEL INMITTEN VON AUSBEUTUNG UND DISKRIMINIERUNG.....	49
4.1 Die verschiedenen Methoden der Ausbeutung der Betroffenen des Menschenhandels.....	49
4.2 Die sexuelle Ausbeutung männlicher Betroffener.....	51
4.3 Minderjährige.....	54
4.4 Die Betroffenen von Menschenhandel.....	59

4.5 Sexuelle Ausbeutung von Frauen als eine spezifische Form der Gewalt.....	64
4.6 Ethnische Diskriminierung, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung.....	66
KAPITEL 5 MENSCHENHANDEL UND POLITIKEN IN BEZUG AUF PROSTITUTION.....	67
5.1 Migration, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Prostitution: nicht nur ein modernes Problem.....	67
5.2 Die Politik der EU-Mitgliedsstaaten gegenüber der Prostitution, Handelsverbindungen und die neuen Märkte der sexuellen Ausbeutung.....	69
5.3 Die Auswirkungen verschiedener Modelle auf „Outdoor“ und „Indoor“ Prostitution.....	74
KAPITEL 6 DAS BEKENNTNIS DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS: DIE RICHTUNG EINES GANZHEITLICHEN ANSATZES.....	81
6.1 Menschenrechte und Strategien der Europäischen Union gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.....	81
6.2 Maßnahmen der EU in Bezug auf Kooperation von Polizei und Justiz.....	85
6.3 Unterstützung und Schutz für die Betroffenen.....	89
6.4 Der Schutz von Kindern, die sexuell missbraucht und ausgebeutet werden sind.....	91
SCHLUSSFOLGERUNGEN	94
QUELLENVERZEICHNIS	96

EINFÜHRUNG

In den alten und neuen EU-Mitgliedsstaaten waren in den vergangenen Jahren Begriffe wie Menschenhandel, Schlepperei, sexuelle Ausbeutung von Frauen, Jugendlichen und Kindern, neue Formen der Sklaverei und Zwangsarbeit immer häufiger Gegenstand öffentlicher Debatten.

Regelmäßig präsentierten die Medien alarmierende Statistiken hinsichtlich der Zahl der Betroffenen von Menschenhandel, deren Rechte schwerwiegend verletzt worden waren oder die bestimmte Formen der Unterwerfung und Ausbeutung zu ertragen hatten. Diese Berichte stellen die Wahrheit jedoch nicht immer unverfälscht dar, da es Faktoren gibt, die eine Bewertung der Situation beeinflussen können, wie beispielsweise: verschiedene Methoden, Bewertungen in einzelnen Ländern zu formulieren; variierende Rechtslagen; unterschiedlich stark ausgeprägtes Engagement der einzelnen Regierungen, Phänomene dieser Art zu überwachen und zu bekämpfen sowie die enge Verbindung zwischen derartigen Bedingungen und illegaler Einwanderung zusätzlich zu anderen Elementen, die ebenfalls eine diesbezügliche Beurteilung beeinflussen und daher eine realistische und objektive Darstellung erschweren.

In den vergangenen Jahren wuchs die Zahl nationaler, regionaler und internationaler Regierungs- und Nichtregierungseinrichtungen und -verbände, die dieser Problematik aus unterschiedlichen Perspektiven begegneten und regelmäßig Berichte formulierten, um ein klareres Bild der Mechanismen, die diesem Phänomen und seiner rasant verlaufenden Entwicklung zugrunde liegen, zu erstellen.

Tatsächlich gehört das Problem des Menschenhandels, aus einem politisch-kulturellen Blickwinkel betrachtet, zu einer ganzen Reihe brennender Themen, wie beispielsweise: Migration, sexuelle Gewalt, verschiedene Formen der Diskriminierung, kulturelle Gegensätze, Sicherheit, Prostitution, grenzüberschreitende Kriminalität und „Globalisierung“. Das Ausmaß und die Vielfältigkeit der Probleme, die mit Menschenhandel in Zusammenhang stehen, können sicherlich dazu führen, dass die Menschenhandelsproblematik ideologischen Grundsätzen oder inakzeptablen Formen der Darstellung von Leid unterworfen wird, was für die Lösung der Probleme jener, die in einer derartigen Lage gefangen sind, wenig hilfreich ist.

Die heutzutage weit verbreitete Zurschaustellung der Körper von Frauen, Jugendlichen und Kindern stellt zweifellos eine ernsthafte Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte dar. Weiterhin bedeutet dies eine Verleugnung der sozialen und kulturellen Fortschritte, die westliche Frauen seit den sechziger Jahren im Rah-

men der internationalen feministischen Bewegung für eine aktivere Partizipation von Frauen im öffentlichen politischen Leben erkämpften.

Ziel dieses Berichts ist die Erarbeitung einer schlüssigen, verständlichen Zusammenfassung, sowie eine Analyse der Problematik aus Sicht der Menschenrechte im Kontext der Europäischen Union, um die komplexen menschlichen, sozialen und politischen Probleme, die der Tragik jener zugrunde liegen, die Betroffene des Menschenhandels-speziell zum Zweck der sexuellen Ausbeutung-sind, nachvollziehen zu können.

Erst seit einigen Jahren wird das Problem der Abhängigkeit und Ausbeutung Tausender Menschen in der Sexindustrie, welche zum überwiegenden Teil junge Frauen und Kinder sind, als Angelegenheit betrachtet, welche in engem Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte der Betroffenen des Menschenhandels steht. Jedoch wurde Menschenhandel über längere Zeit als eine Art Begleiterscheinung der politischen Problematik der illegalen Einwanderung und Prostitution betrachtet, mit der sich Regierungen auseinander setzen mussten. Obwohl diese Zusammenhänge auch weiterhin bestehen, haben sich die in der politischen Debatte angenommenen Perspektiven für den Umgang mit diesen Problemen verändert. Man begann, grundlegende Menschenrechte in den Diskurs mit einzubeziehen und überarbeitete die Richtlinien der Kooperations- und Interventionspolitik mit dem Ziel, eine Neubewertung der Lage jener MigrantInnen vorzunehmen, die sich in der Hoffnung auf bessere wirtschaftliche Bedingungen und angezogen von der Aussicht auf ein gutes Einkommen und neue Freiheiten in einem fremden Land niederlassen, aber anstatt dort ein besseres Leben zu finden, als Betroffene des Menschenhandels von skrupellosen Geschäftemachern entführt und erpresst werden.

Wie in zahlreichen Studien dargestellt und durch die Beweise polizeilicher Untersuchungen der letzten Jahren belegt, ist es dringend notwendig, selbst jenen Menschen Hilfe und Unterstützung zu gewähren, die zu Beginn ihres Migrationsvorhabens bereit waren, illegal in das Hoheitsgebiet eines Drittlandes einzureisen, aber letzten Endes zu Gefangenen eines kriminellen Netzwerks der Ausbeutung wurden. Somit ist es manchmal schwierig zu bestimmen, wo Menschenhandel beginnt, wo er den Tatbestand der illegalen Einwanderung erfüllt und wo ein illegales Vorhaben in Gewalt, Täuschung, Machtmissbrauch oder Ausnutzung von Schwäche, Sklaverei und Zwangsarbeit gipfelt.

Mit diesem Handbuch wird versucht, Lehrkräften eine Reihe analytisch pädagogischer Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um sie bei der Reflexion der dramatischen und komplexen Natur der Menschenhandelsproblematik zu unterstützen. Der dieser Analyse zugrunde liegende Blickwinkel berücksichtigt den Schutz der

Menschenrechte und bietet gleichzeitig eine interdisziplinäre Erklärung, welche die verschiedenen Faktoren, die Menschenhandel begünstigen und Teil davon sind, in den Vordergrund stellt. Heutzutage werden Menschenrechte nicht einzig durch die internationale Gemeinschaft und Menschenrechtsgruppen gefördert, sondern auch durch die EU, die die Bedeutung der Anwendung eines integrierten Ansatzes beim Kampf gegen Menschenhandel hervorhebt. Ein weiteres Ziel dieses Handbuchs ist es, die Aufmerksamkeit junger Menschen auf Probleme dieser Art zu lenken und gleichzeitig den Tausenden Menschen, die Betroffene von Ausbeutung und Sklaverei sind, einen Ausweg aufzuzeigen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die in diesem Handbuch zitierten Menschenrechtsgesetze und Gesetzesempfehlungen zum überwiegenden Teil der *Sammlung internationaler Rechtstexte* entnommen wurden. Daher wird empfohlen, beim Lesen dieses Handbuchs ebenfalls die *Sammlung internationaler Rechtstexte* zu berücksichtigen.

KAPITEL 1 - MENSCHENHANDEL: AKTUELLE DEFINITIONEN UND DIE MENSCHENRECHTSPERSPEKTIVE

1.1 WAS BEDEUTET MENSCHENHANDEL?

Das Problem der Ausbeutung Tausender Frauen und Kinder und im Allgemeinen die Wiedereinführung bestimmter Formen traditioneller Arbeit, die durch die extrem harten Bedingungen der Zwangsarbeit und Unterwerfung gekennzeichnet sind, können eindeutig der Migrationsentwicklung der letzten Jahre zugeschrieben werden¹.

Obwohl jede Form von Menschenhandel oder Zwangsarbeit illegal ist, haben sich in einigen Fällen in Bereichen des Arbeitsmarktes erneut Bedingungen schlimmer Ausbeutung etabliert, wovon sowohl die Sektoren der traditionellen Beschäftigung als auch der Bereich der Hochtechnologie betroffen sind. Viel zu lange wurde nicht wahr genommen, dass der fortschreitende Rückgang der Sklaverei und letztendlich deren Abschaffung per Gesetzgebung nicht das tatsächliche Verschwinden derartiger Praktiken zur Folge hatte. Es ist davon auszugehen, dass dieser Umstand wesentlich dazu beitrug, dass die Wiedereinführung neuer schwerwiegender Formen der Sklaverei in den frühen siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts keine Beachtung fand².

Nach der Abschaffung der legalen Sklaverei wurden verschiedene Formen der Zwangsarbeit erneut implementiert und manchmal sogar intensiviert. Fälle dieser Art sind beispielsweise Schuldknechtschaft, Frondienst, Zwangsarbeit durch Gefangene, Leibeigenschaft und sexuelle Ausbeutung Tausender Frauen und Kinder sowie auch Zwangsarbeit im häuslichen Bereich, die in erster Linie daraus resultiert, dass weibliche Arbeitskräfte - häufig ausländischer Herkunft und ohne Ausbildung - zum Zusammenleben mit ihren Arbeitgebern gezwungen sind.

Tatsächlich verarmten aufgrund der ökonomischen Liberalisierung und des Falls der sozialistischen Regimes ganze soziale Bereiche, was zu einer exponentiell wachsenden Nachfrage nach Menschen führte, die, auf der Suche nach einer Möglichkeit zum Überleben oder einfach nach einer Chance auf Verbesserung ih-

1- Siehe z.B.: P. Arlacchi, *Schiavi. Il nuovo traffico di esseri umani*, Milano, Rizzoli, 1999.

2- Arlacchi, u.a.

rer persönlichen Lage, bereit waren, sich als „Ware“ zu immer niedrigeren Preisen auf dem Markt anzubieten.

Unbestreitbar veränderte sich in Europa aufgrund des Zusammenbruchs des Kommunismus und der Kriege im früheren Jugoslawien in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts nicht nur die Ordnung der internationalen Beziehungen, sondern auch die sozioökonomische Situation in vielen Ländern, die sich heute mit der schwierigen Phase der Demokratisierung und der Dynamik der immer aggressiveren und freieren Kräfte des Kapitalismus auseinandersetzen müssen.

Das Problem, weshalb Europa in seinem gegenwärtigen geografischen Kontext mit der Frage des Menschenhandels und hierbei speziell mit dem Handel von Frauen und Kindern, welche für die Arbeit in der Sexindustrie bestimmt sind, konfrontiert ist, kann einfacher verstanden werden, wenn zusätzlich zu den oben erwähnten Faktoren der Einfluss organisierter krimineller Aktivitäten betrachtet wird. Organisierte Kriminalität nützt die illegale Migration Tausender Menschen unterschiedlichster Herkunft aus, demütigt und unterwirft die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft und hält sie mit erpresserischen Methoden unter Kontrolle, was mit beispielloser Gewalttätigkeit einhergeht.

Gegenwärtig besteht Europa aus zwei Makro-Gebieten: dem Westen als Bestimmungsort und dem Osten, den jedes Jahr Tausende verlassen beziehungsweise durchqueren. Das Verfahren, die Mittel, Absichten und Ziele der MigrantInnen sind hierbei so verschieden, dass es oft schwierig ist zu bestimmen, wo freier Wille aufhört und Erpressung, Täuschung und Gewalt einsetzen und somit den Weg für Menschenhandel ebnen, wobei selbst hier die Rollen von „Betroffenen“ und Tätern nicht immer offensichtlich sind.

Die neuen Formen der Sklaverei und Zwangsarbeit stehen in enger Verbindung mit den Phänomenen des Menschenhandels und der Schlepperei von MigrantInnen und haben daher den einzigen Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung eines Menschen.

Gegenwärtig werden Millionen Frauen und Kinder sexuell ausgebeutet. Viele sind minderjährig und geraten letztendlich auf einen internationalen Markt, welcher sich immer mehr zu einem Sexmarkt entwickelt, der einerseits die verzweifelte Armut von Millionen Menschen ausnutzt und andererseits die sexuelle Diskriminierung und den Rassismus vieler Männer offenbart, welche mit der sozialen und wirtschaftlichen Verwundbarkeit derer spekulieren, die, da sie nichts anderes besitzen, fast immer gezwungen sind, ihre Körper zu verkaufen.

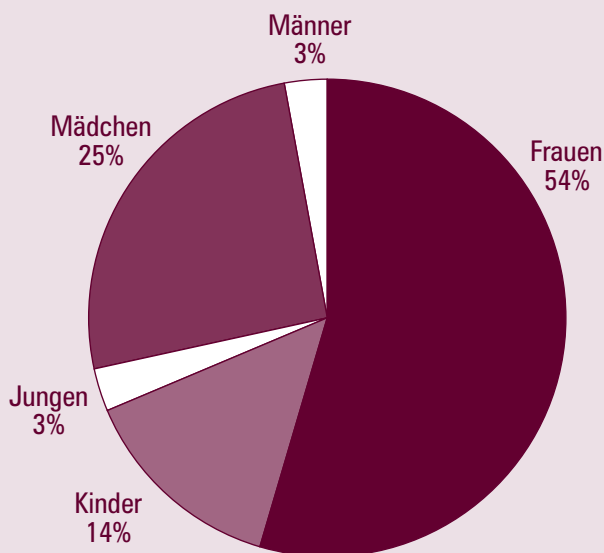
Fest steht, dass Menschenhandel ein Phänomen ist, welches Männer, Frauen, Jungen, Mädchen und Kinder betrifft. Auffallend im Hinblick auf die europäische Dimension der Problematik ist jedoch, dass Frauen zahlenmäßig weit häufiger

von der ihnen aufgezwungenen Ausbeutung auf dem Sexmarkt betroffen sind. Ein kürzlich erschienener Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC)³, der auf Basis länderspezifisch erhobener Daten erstellt wurde, belegt diese Hypothese. Minderjährige machen ebenfalls einen signifikanten Anteil an der Gruppe von Menschen aus, die als Betroffene von Menschenhandel gelten.

ERMITTELTES OPFERPROFIL FÜR MITTEL UND SÜDOSTEUROPA



nach dem UNODC-Bericht (Gesamtzahl der Quellen: 60)



Innerhalb der letzten 10 Jahre veranlasste die äußerst enge Beziehung zwischen den Einflüssen und Umständen, die die illegale Grenzüberschreitung von MigrantInnen und den Menschenhandel begünstigen, die internationale Gemeinschaft dazu, Definitionen zu formulieren, die diese beiden Phänomene klar unterscheiden.

Wie in den Konventionen der Vereinten Nationen dargelegt, ist eine grundlegende Unterscheidung zwischen *Schlepperei von MigrantInnen und Menschenhandel* von den unterschiedlichen Rollen der jeweils Betroffenen abhängig, sowie von weiteren Elementen, welche einerseits die Unterstützung und Begünstigung illegaler Migration (*Schlepperei*) und andererseits den Handel, aus dem die Aus-

³ - Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (Unodc), *Trafficking in Persons. Global Patterns*, April 2006, Online verfügbar auf folgender Webseite: <http://www.unodc.org/>

beutung der Menschen zu kommerziellen Zwecken resultiert (*Menschenhandel*), charakterisieren.

Im Jahr 2000, formulierten die Vereinten Nationen in ihrem Protokoll *zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*⁴ eine erste Definition der Anschauung darüber, was Menschenhandel ist, indem detailliert die Natur des Verbrechens erläutert und die Beziehung zwischen Menschenhandel und Migration⁵ hervorgehoben wurde.

Artikel 3 des *Protokolls* besagt:

Im Sinne dieses Protokolls

(a) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen;

(b) ist die Einwilligung eines Betroffenen des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;

(c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als „Menschenhandel“, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;

(d) bezeichnet der Ausdruck „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren.

4 - Das *Protokoll* wurde gemeinsam mit dem *Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität* und dem *Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land- See- und Luftweg* im Rahmen der Resolution 55/25 am 15. November 2000 bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Das Abkommen trat am 29. September 2003 in Kraft, das *Protokoll zum Menschenhandel* am 25. Dezember 2003 und das *Protokoll zur Schleusung von Migranten* am 28. Januar 2004. Quelle: Sammlung internationaler Rechtstexte.

5 - Siehe Fußnote Nr. 4.

Die zwei maßgeblichen Punkte dieser Definition adressieren den Begriff der „Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“ im Rahmen der Anwendung von Zwang, unabhängig von der Einwilligung der Betroffenen. Beide Postulate dienen dem Schutz der Betroffenen. Das grundlegende Element, welches Menschenhandel charakterisiert, ist der Vorsatz der Ausbeutung (sexuell oder wirtschaftlich) und nicht der Akt des Grenzübertritts. Die im Protokoll vorgesehenen Hilfsmaßnahmen für die Betroffene sind für die Staaten nicht immer bindend, jedoch haben viele Länder, insbesondere die Mitgliedsstaaten der EU, derartige Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen geplant beziehungsweise implementiert.

“ELEMENTE, DIE NACH DEN DEFINITIONEN DES UN-PROTOKOLLS MENSCHENHANDEL CHARAKTERISIEREN

- Aktionen von: Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Empfang von Personen;
- Mittels: Androhung oder Anwendung von Gewalt, Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung von Zahlungen oder Vorteilen an eine Person, die Gewalt über eine andere Person hat;
- Zum Zweck der: Ausbeutung, was mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken und die Entnahme von Körperorganen umfasst.

Auszüge basierend auf: Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (Unodc), *Trafficking in Persons*.

Das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten, in Ergänzung des UN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität begründet in seiner Definition des Menschenhandels viele grundsätzliche Unterscheidungsmerkmale gegenüber der Schlepperei von MigrantInnen. Nach Artikel 3 dieses Protokolls:

(a) bezeichnet der Ausdruck „Schleusung von Migranten“ die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt oder in dem sie keine Berechtigung zum ständigen Aufenthalt hat,

mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen; (...)

Daraus ergeben sich unterschiedliche Rollen der MigrantInnen beim „Menschenhandel“ und bei der „Schleusung von Migranten“. Im ersten Fall werden die betroffenen Personen meist durch Ausnutzung von Macht und mittels Gewalt direkt von denjenigen rekrutiert, welche mit dem Ziel der Ausbeutung der MigrantInnen in einem anderen Land den Menschenhandel organisieren und betreiben. Im Fall der „Schlepperei“ geht die Initiative vorrangig von den potentiellen MigrantInnen selber aus. Mit dem Einsatz ihres persönlichen Vermögens stimmen sie ihrer Schlepperei durch Vertreter jener Organisationen zu, die die Durchführung dieser Operationen steuern⁶.

“ UNTERSCHIEDE ZWISCHEN „MENSCHENHANDEL“ UND DER „SCHLEPPEREI“

Zustimmung: Die Schlepperei von MigrantInnen, obwohl häufig unter gefährlichen oder entwürdigenden Bedingungen durchgeführt, betrifft MigrantInnen, die ihrer Schlepperei zugestimmt haben. Betroffene von Menschenhandel hingegen haben entweder niemals ihre Zustimmung gewährt oder, falls diese anfänglich vorlag, gilt ihre Zustimmung aufgrund der erpresserischen, betrügerischen oder missbräuchlichen Vorgehensweise des Menschenhändlers als hinfällig.

Ausbeutung: Die Schlepperei von MigrantInnen ist mit deren Ankunft am Zielort abgeschlossen, wohingegen Menschenhandel eine dauerhafte Ausbeutung der Betroffenen in einer bestimmten Form zur Erzielung illegaler Profite zugunsten des Menschenhändlers beinhaltet. In aller Regel sind Betroffene von Menschenhandel auch stärker vom Umfang ihrer Notlage betroffen, aufgrund ihrer Erfahrungen schwerer traumatisiert und bedürfen größeren Schutzes vor erneutem Missbrauch als geschleppte MigrantInnen.

6 - Das Beispiel eines italienischen Falls ist P. Romani, *Condizioni della persona trafficata e mercati di inserimento*; oder F. Pastore, *L'Italia nel sistema internazionale del traffico di persone. Risultanze investigative, ipotesi interpretative, strategie di risposta*, Sozialministerium – Vorsitz des Ministerrats, Arbeitspapier Nr. 5, 1999. Dieselbe Publikation enthält G. Sciortino, *Un'analisi dell'industria dell'ingresso clandestino in Italia*.

Grenzüberschreitung: Grenzüberschreitung ist im Fall von Schlepperei immer gegeben. Bei Menschenhandel muss dies nicht immer so sein. Menschenhandel kann unabhängig davon erfolgen, ob die Betroffenen über internationale Grenzen oder nur innerhalb eines Landes von einem Ort an einen anderen verbracht werden.

Organisierte kriminelle Gruppe: Eine strukturierte Gruppe von drei oder mehr Personen, die über einen längeren Zeitraum hinweg und gemeinschaftlich handeln, mit dem Ziel, ein oder mehrere schwere Verbrechen oder Straftaten gemäß den Festlegungen des UN-Übereinkommens zu begehen, um direkt oder indirekt finanziellen beziehungsweise materiellen Gewinn zu erzielen.

Auszüge basierend auf: Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (Unodc), *Trafficking in Persons*.

Es ist ein relativ neues, aber stetig wachsendes Problem, dass MigrantInnen, nicht um die tatsächlichen Kosten und Umstände ihres Migrationsvorhabens wissend, letzten Endes zum Opfer jener Organisationen werden, die die Verbringung von einem Land in ein anderes geschäftsmäßig betreiben. Dies geschieht faktisch mit den gleichen Methoden, die beim Menschenhandel angewendet werden und resultiert nicht selten in einer vergleichbaren Situation der Ausbeutung.

Heute ist dieses Szenario für Tausende MigrantInnen Realität, die über den Mittelmeerraum nach Westeuropa gelangen und betrifft auch jene MigrantInnen, die aus asiatischen Ländern oder Gebieten, die von ethnischen oder religiösen Konflikten beherrscht werden, auf dem Landweg illegal in die EU einreisen. Nach Erreichen ihrer Bestimmungsländer werden die MigrantInnen Opfer von Organisationen, die mittels Schuldknechtschaft, die aus den Kosten ihres Transports in das Zielland resultiert, und Ausbeutung ein Abhängigkeitsverhältnis schaffen, welches in Formen der Zwangsarbeit und Leibeigenschaft mündet.

Der Schuldenmechanismus verhindert somit, dass die Betroffenen angemessene Einkünfte erzielen, bevor das Darlehen nicht abbezahlt ist, was unter realistischen Umständen unmöglich ist. Diese Art der Bindung, die Frauen zu Opfern sexueller Ausbeutung durch jene macht, die die materielle Kontrolle über sie haben und sie manipulieren, ermöglicht letztendlich erst den Zustand der Leibeigenschaft.

“ UN-PROTOKOLL ZUR VERHÜTUNG, BEKÄMPFUNG UND BESTRAFUNG DES MENSCHENHANDELS, INSBESONDERE DES FRAUEN-UND KINDERHANDELS:

Hilfe und Schutz für die Opfer des Menschenhandels (Artikel 6,7,8)

Verhütung des Menschenhandels (Artikel 9, 5)

Maßnahmen für die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten (Artikel 10,11)

Um Betroffenen des Menschenhandels wirksame Hilfe und Schutz gewähren zu können, müssen die Vertragsstaaten gesetzgebende Maßnahmen ergreifen, die den Betroffenen gestatten, im jeweiligen Hoheitsgebiet zu verbleiben. Weiterhin müssen die Vertragsstaaten den Betroffenen materielle, psychologische und soziale Hilfe gewähren, insbesondere:

- *Angemessene Unterkunft;*
- *Beratung und Information für die Betroffenen, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte, in einer für sie verständlichen Sprache;*
- *Medizinische, psychologische and materielle Hilfe;*
- *Beschäftigungs-, Bildungs- und Schulungsmöglichkeiten.*

Weiterhin sind folgende Direktmaßnahmen notwendig:

- *Schutz der Privatsphäre und Identität der Betroffenen;*
- *Gewährung von Informationen über maßgebliche Gerichts-und Verwaltungsverfahren;*
- *Gewährung juristischer Unterstützung in Strafverfahren;*
- *Garantie körperlicher Unversehrtheit;*
- *Sicherstellung, dass Betroffene die Möglichkeit erhalten, für den erlittenen Schaden entschädigt zu werden.*

Verhütung (Artikel 9)

Die Vertragsstaaten legen umfassende Leitlinien und Programme zur Prävention fest. Diese umfassen:

Maßnahmen wie Forschung, Informationen und Kampagnen in den Massenmedien;

Soziale und wirtschaftliche Initiativen zur Verbesserung der Umstände, aufgrund derer Menschen Betroffene von Menschenhandel werden, wie Armut, Unterentwicklung und fehlender Chancengleichheit;

Implementierung beziehungsweise Verstärkung gesetzgebender oder sonstiger Maßnahmen, wie etwa erzieherische, soziale oder kulturelle Maßnahmen, so auch durch zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit, um der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der zum Menschenhandel führenden Ausbeutung von Personen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt.

Bei Umsetzung dieser Hilfs- und Präventionsmaßnahmen sollten die Vertragsstaaten die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen nutzen.

Internationale Zusammenarbeit (Artikel 10,11)

Die Strafverfolgungs- und sonstigen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten gegebenenfalls miteinander zusammen, indem sie Informationen austauschen, um Menschenhändler und Betroffene, Reisedokumente zum Überschreiten internationaler Grenzen und die Methoden, die für die Anwerbung und Beförderung von Betroffenen angewandt werden, zu identifizieren.

Ausbildung der Beamten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Artikel 10)

Die Vertragsstaaten gewähren die Ausbildung der Strafverfolgungs-, Justiz- und sonstiger für Emigration zuständigen Beamten. Diese Ausbildung soll sich auch auf den Schutz der Rechte der Betroffenen konzentrieren.

Informationen basierend auf: Das europäischen Netzwerk gegen Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (ENATW), *Guida al Protocollo Onu contro la tratta*, Online verfügbar unter: www.aretusa.net

1.2 DEFINITIONEN VON MENSCHENHANDEL GEMÄSS DER EUROPÄISCHEN GESETZGEBUNG UND DIE MENSCHENRECHTSPERSPEKTIVE

Die Problematik des Menschenhandels ist tatsächlich eines der auffälligsten Beispiele dafür, in welcher enger Abhängigkeit unterschiedliche Kategorien oder „Generationen“ von Menschenrechten zueinander stehen.

Menschenhandel offenbart die Verletzung von grundlegenden Menschenrechten, die jedem Individuum zuerkannt werden, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, sozialer Herkunft, Beruf oder sonstigen Verschiedenheiten.

Menschenhandel verletzt solche unveräußerliche Rechte wie: das Recht auf Leben, Freiheit, Gleichheit, Würde und Sicherheit, Nicht-Diskriminierung, Gesundheit und alle Rechte, die mit dem Arbeitsschutz in Zusammenhang stehen. Die Verbreitung dieses Phänomens ist bezeichnend für Gebiete, in denen Zustände wirtschaftlicher Unsicherheit und katastrophaler sozialer Armut vorherrschen und die letztendlich in manchen Fällen in Formen der Sklaverei münden.

Überdies haben Erfahrungen der vergangenen Jahre die kulturellen Voraussetzungen und sozialen Verhältnisse näher beleuchtet, welche eine gewaltsame Ausbeutung von Frauen und Kindern auf dem Sexmarkt gesellschaftlich begründen. Neuerdings und angesichts der komplexen Natur der Faktoren, die Bestandteil der Menschenhandelsproblematik sind, wurden bemerkenswerte Anstrengungen von Gesetzgebern unternommen, die die Notwendigkeit erkannt haben, die Strafen bestimmter Vergehen in Einklang zu bringen, indem die Berücksichtigung der Menschenrechte der Betroffenen größere Beachtung findet und die Gültigkeit dieses Paradigmas nicht nur auf axiologischer Ebene, sondern auch aus der Perspektive der Profiterzielung betrachtet wird.

Folglich wurde das *UN-Protokoll* auf regionaler Ebene um weitere grundlegende Maßnahmen erweitert, die einerseits die allgemeinen Richtlinien unterstützen und andererseits speziell auf die Strafverfolgung des Menschenhandels und den Schutz der Betroffenen angepasst sind und die staatenübergreifende Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen umfassen sowie den unterschiedlichen Gegebenheiten dieses Bereichs Rechnung tragen.

Auf europäischer Ebene wurden in den letzten Jahren von den Mitgliedsstaaten verschiedene regionale Bestimmungen zur Unterbindung des Menschenhandels verabschiedet, wie beispielsweise das *Europäische Auslieferungsübereinkommen*⁷ und die Ergänzungsprotokolle zum *Europol-Übereinkommen*⁸, welche insbe-

7 - Europarat, verabschiedet am 13. Dezember 1957, in Kraft getreten am 18.04.1960.

sondere die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zum Inhalt haben. In anderen Abkommen, wie dem *Vertrag von Amsterdam*, welcher im Mai 1999 in Kraft trat, sind diesbezügliche Normen festgeschrieben⁹. Derartige Instrumente sind wesentlich für die Kooperation der Strafverfolgungs- und Justizbehörden in den Bereichen Auslieferung und Informationsbeschaffung.

In letzter Zeit machte der Menschenrechtsansatz bemerkenswerte Fortschritte. Die wieder gewonnene Sensibilität der europäischen Gesetzgeber im Umgang mit diesem Thema wird in den Konventionen des Europarates, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht. Alle dieser Organisationen, obwohl unterschiedlichen Mandaten folgend, haben Fragen hinsichtlich der Menschenhandelsproblematik zum Bestandteil ihrer jeweiligen politischen Agenda gemacht.

In seinen *Empfehlungen R (2000)*¹⁰ erkannte der Europarat den Menschenhandel als Verstoß gegen die Würde und Unversehrtheit des Menschen bereits offiziell an. In diesem Dokument wurde die sexuelle Ausbeutung als Form von Sklaverei bestätigt sowie Frauen und junge Mädchen als vorrangige Betroffene des Menschenhandels anerkannt.

Der Abschlussbericht des *OSZE-Treffens zur menschlichen Dimension des Menschenhandels* empfahl weiterhin eine Definition des Menschenhandels, welche die Probleme von Menschenrechtsverletzungen und die Betroffenen des Menschenhandels in den Vordergrund stellte¹¹.

Dass Menschenhandel als eines der Kernprobleme der Menschenrechtsgesetze betrachtet wurde, hatte eine ganze Reihe wesentlicher Konsequenzen zur Folge. Als wohl bedeutendster Punkt gilt, dass Betroffene des Menschenhandels, da nicht für ihre Lage verantwortlich, nicht der strafrechtlichen Verfolgung wegen Verstoßes gegen Einwanderungsgesetze unterworfen werden sollten.

Der Menschenrechtsansatz impliziert, dass alle Staaten die Normen hinsichtlich des Schutzes von Menschenrechten anerkennen und folglich größeren politischen Druck ausüben müssen, um die Würde und Freiheit der Betroffenen zu respektieren.

8 - Verabschiedet durch den Europarat am 26.07.1995, in Kraft getreten am 1.10.1998.

Für die polizeiliche Kooperation erteilt das Europol-Übereinkommen Europol folgende Aufgaben: „Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, der Schleuserkriminalität, des Menschenhandels und der Kraftfahrzeugkriminalität“.

9 - Der Vertrag von Amsterdam beinhaltet Änderungen des Vertrags von Maastricht. Die Verträge begründen die Europäische Union und einige diesbezügliche Verordnungen. Unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober 1997, in Kraft getreten am 1. Mai 1999. Referenzen zur zusammengefassten Version des Vertrages von Maastricht in der *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

10 - Europarat, Rec (2001)11E, 19. September 2001, Leitlinien zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

11 - OSZE, *Final Report of the Supplementary Human Dimension Meeting on Human Trafficking*, Juni 2000.

Um das Problem des Menschenhandels auf regionaler Ebene aufzugreifen und um ihrer Verantwortung wirksam nachzukommen sowie weitere rechtlich bindende Gesetze, die Jahre vorher verabschiedet worden waren¹², zu überarbeiten, übernahm die Europäische Union im Jahre 2002 einen Rahmenbeschluss des Europarates¹³, welcher sich der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke von Zwangsarbeit und sexueller Ausbeutung verschrieben hatte. Nach Artikel 1 sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, folgende Handlungen strafrechtlich zu verfolgen:

Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person, einschließlich Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über sie, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

(a) Anwendung oder Androhung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich Entführung, oder

(b) arglistige Täuschung oder Betrug, oder

(c) Missbrauch einer Machtstellung oder Ausnutzung einer Position der Schwäche, in einer Weise, dass die betroffene Person keine wirkliche und für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen, oder

(d) Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vergünstigungen mit dem Ziel, das Einverständnis einer Person zu erhalten, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung der Person durch Arbeiten oder Dienstleistungen dieser, mindestens einschließlich unter Zwang geleisteter Arbeiten oder Dienstleistungen, Sklaverei oder der Sklaverei oder der Knechtschaft ähnlichen Verhältnissen, oder zum Zwecke der Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich Pornografie.

2. Das Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung ist unerheblich, wenn eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

12 - Eine Darstellung der wichtigsten Schritte, die zur Verabschiedung dieses Rahmenbeschlusses führten sowie einen allgemeineren Überblick über diesbezügliche Verordnungen der EU finden Sie auf der Webseite: <http://europa.eu/scadplus/leg/it/s22009.htm>

13 - Rahmenbeschluss des Europarates 629/2002/JHA zur Bekämpfung des Menschenhandels, Inkrafttreten: 1.08.2002, voraussichtliche Annahme durch die Mitgliedsstaaten am 1.08.2004.

3. Betrifft die Handlung nach Absatz 1 ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe gestellt, wenn keine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

4. Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck „Kind“ Personen im Alter von unter 18 Jahren.

Infolge der EU-Maßnahmen im Jahr 2005 verabschiedete der Europarat das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁴ mit dem in Artikel 1 erklärten Ziel, Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, die Gleichheit der Betroffenen, unabhängig von Geschlecht, zu garantieren, die Menschenrechte der Betroffenen des Menschenhandels zu schützen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um rechtswidrige Handlungen dieser Art zu kontrastieren.

Wie in Artikel 2 dargelegt, kann diese Konvention auf Fälle von internationalem als auch nationalem Menschenhandel angewandt werden, unabhängig davon, ob Verbindungen zu organisierter Kriminalität bestehen oder nicht. Wie in Artikel 4 des Übereinkommens festgelegt:

(a) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen;

(b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;

(c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als „Menschenhandel“, wenn

¹⁴ - Europarat, *Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels*, verabschiedet in Warschau am 16.05.2005, noch nicht in Kraft getreten. Quelle: *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;

(d) bezeichnet der Ausdruck „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren.

(e) bezeichnet der Ausdruck „Opfer“ jede natürliche Person, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels von Menschenhandel betroffen ist.

Die oben erwähnten rechtlichen Vereinbarungen zielen hauptsächlich auf die Zurückdrängung und Verhütung gesetzwidriger Handlungen ab, die im Zusammenhang mit Menschenhandel stehen und richten ihre besondere Aufmerksamkeit auf den Schutz der Menschenrechte der Betroffenen sowie die Verstärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, nicht nur im juristischen Bereich.

Während Artikel 3 des Protokolls der Vereinten Nationen die Entnahme und den Handel mit Körperorganen ebenfalls berücksichtigt, nennt andererseits der Rahmenbeschluss der Europäischen Union Pornografie als eine Form der sexuellen Ausbeutung.

Die Konvention des Europarates wiederum, in Übereinstimmung mit seiner Tradition, grundlegende Menschenrechte zu fördern und zu schützen, zeichnet sich durch seinen vorrangig in der Dimension der Menschenrechte verankerten Ansatz und den weiter gefassten Anwendungsbereich aus.

“ **DIE EU VERABSCHIEDETE IN IHREM RAHMENBESCHLUSS DES EUROPARATES VOM 19. JULI 2002 DIE IM UN-PROTOKOLL VORGESCHLAGENE DEFINITION VON MENSCHENHANDEL. DIE EU-MITGLIEDSSTAATEN SIND AB DEM 1. AUGUST 2004 AN DEN RAHMENBESCHLUSS GEBUNDEN.**

1.3 MENSCHENHANDEL, SKLAVEREI UND SEXUELLE AUSBEUTUNG ALS GEGENSTAND INTERNATIONALER MENSCHENRECHTSDOKUMENTE

Die internationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte sind ein wichtiges Werkzeug, um die vielfachen Verstöße, welche aus der komplexen Natur des Menschenhandels resultieren, zu identifizieren und um staatliche Verletzungen der durch die Ratifizierung der internationalen Vereinbarungen gebilligten Verpflichtungen zu untersuchen. Eine einheitliche Aufstellung internationaler Normen adressiert die verschiedenen Formen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung von Millionen Frauen und Minderjährigen¹⁵.

Die erste Definition von Sklaverei wurde 1926 im *Sklavereiabkommen des Völkerbundes*¹⁶ festgelegt. Nach Artikel 1.1 ist Sklaverei der:

Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.

Nach Artikel 2.2 umfasst Sklavenhandel:

...jeden Akt der Festnahme, des Erwerbes und der Abtretung einer Person, in der Absicht, sie in den Zustand der Sklaverei zu versetzen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven, in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu vertauschen; jede Handlung zur Abtretung eines zum Verkauf oder Tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und überhaupt jede Handlung des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven.

Nach der Verabschiedung des Abkommens wurde jedoch die Notwendigkeit einer umfassenderen Aufstellung von Umständen, die durch den Begriff der Sklaverei abgedeckt werden, als notwendig erkannt.

Im Jahr 1956 beriefen die Vereinten Nationen eine internationale Konferenz in Genf ein, in der das Zusatzübereinkommen der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken¹⁷ verabschiedet wurde.

15 - Hinsichtlich dieser Thematik finden Sie weitere Dokumente in der *International Legal Pocket Compilation*.

16 - Übereinkommen des Völkerbundes über Sklaverei, unterzeichnet in Genf am 25. September 1926, In Kraft getreten am: 9. März 1927.

17 - Verabschiedet in einer Konferenz der Generalbevollmächtigten; einberufen vom UN-Wirtschafts- und Sozialrat; Resolution 608(XXI) vom 30. April 1956, durchgeführt in Genf am 7. September 1956, Inkrafttreten am: 30. April 1957.

Das Übereinkommen ersetzt nicht das Abkommen von 1926, bietet jedoch auf wirkungsvollere Weise verbesserte Direktiven, da die Staaten hierin verpflichtet werden, Sklavenhandel zu bekämpfen und mit der UNO zu kooperieren. Die wesentlichste Neuerung dieses Abkommens war eine detailliertere Aufstellung der Institutionen und Praktiken der Sklaverei, welche für diejenigen, die ihr zum Opfer fallen, einen Zustand der „Unterwerfung“ einschließt.

Die in Artikel 1 des Übereinkommens aufgeführten Tatbestände umfassen:

a. Schuldknechtschaft, d. h. eine Rechtsstellung oder eine Lage, die dadurch entsteht, dass ein Schuldner als Sicherheit für eine Schuld seine persönlichen Dienstleistungen oder diejenigen einer von ihm abhängigen Person verpfändet, wenn der in angemessener Weise festgesetzte Wert dieser Dienstleistungen nicht zur Tilgung der Schuld dient oder wenn diese Dienstleistungen nicht sowohl nach ihrer Dauer wie auch nach ihrer Art begrenzt und bestimmt sind;

b. Leibeigenschaft, d. h. die Stellung einer Person, die durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Vereinbarung verpflichtet ist, auf einem einer anderen Person gehörenden Grundstück zu leben und zu arbeiten und dieser Person bestimmte entgeltliche oder unentgeltliche Dienste zu leisten, ohne seine Stellung selbständig ändern zu können;

c. Einrichtungen und Praktiken, durch die

(i) eine Frau, ohne ein Weigerungsrecht zu besitzen, gegen eine an ihre Eltern, ihren Vormund, ihre Familie oder eine andere Person oder Personengruppe gegebene Geld- oder Naturalleistung zur Ehe versprochen oder verheiratet wird,

(ii) der Ehemann einer Frau, seine Familie oder seine Sippe berechtigt ist, sie gegen Entgelt oder in anderer Weise an eine andere Person abzutreten,

(iii) eine Frau beim Tode ihres Ehemannes an eine andere Person vererbt werden kann;

d. Einrichtungen oder Praktiken, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher unter achtzehn Jahren von seinen Eltern oder einem Elternteil oder seinem Vormund entgeltlich oder unentgeltlich einer anderen Person übergeben werden, in der Absicht, das Kind oder den Jugendlichen oder seine Arbeitskraft auszunutzen.

In Artikel 3 definiert der internationale Gesetzgeber Menschenhandel wie folgt:

Die Beförderung oder der Versuch der Beförderung von Sklaven aus einem Land in ein anderes, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln sie erfolgt, oder die

Teilnahme daran (.....)

und legt eine Reihe von durch die Mitgliedsstaaten zu treffenden Maßnahmen fest, um die Beförderung von Sklaven zu unterbinden (Artikel 3.2, 3.3).

Hinsichtlich des Problems der sexuellen Ausbeutung stellt die Konvention zur Beseitigung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer, die 1949 durch die UN¹⁸ verabschiedet wurde, auch heute noch einen wichtigen internationalen Bezugspunkt dar. Dennoch muss angemerkt werden, dass im Rahmen der gestiegenen Aufmerksamkeit gegenüber dem Phänomen des Sex- und Menschenhandels Schwächen der Konvention offensichtlich wurden, die den Umgang mit dem Problem der Prostitution¹⁹ betreffen. Die in der Konvention aufgeführte Regelung bezüglich der Prostitution akzeptiert das Prinzip der Straflosigkeit von Prostitution als solcher und verpflichtet die Mitgliedsstaaten, diejenigen Personen strafrechtlich zu verfolgen, die Prostitution, Ausbeutung und die Organisation von Prostitution herbeiführen beziehungsweise ein Bordell betreiben oder ein Gebäude für derartige Aktivitäten anmieten. Mit der Verabschiedung der Konvention verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, alle Regelungen zur Ausübung von Prostitution, wie sie in der Vergangenheit weit verbreitet waren, abzuschaffen und gewährleisten somit auch die Schließung von Bordellen.

Das Verbot von Sklavenarbeit sowie der Nötigung einer anderen Person, sich derartigen Bedingungen zu unterwerfen ist im Kodex der internationalen Menschenrechte festgeschrieben. Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*²⁰ und der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte*²¹ bestätigen analog in den Artikeln 4 und 8:

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten

In der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* verweist der Inhalt eines Ge-

18 - Verabschiedet durch die UN-Generalversammlung in Resolution 317 (IV) vom 2. Dezember 1949. In Kraft getreten am 25. Juli 1951. Referenzen: *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

19 - Weiterelinformationen zu Prostitution finden Sie in nachfolgenden Abschnitten.

20 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verabschiedet und proklamiert durch die Generalversammlung in Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948. Referenzen: *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

21 - Verabschiedet und vorgelegt zur Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt durch die Generalversammlung; Resolution 2200A (XXI), am 16. Dezember 1966, In Kraft getreten am 23. März 1976 in Übereinstimmung mit Artikel 49, Referenzen: *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

setzes, welches sich ausdrücklich am Problem der Sklaverei orientiert und im Kapitel zum *Recht auf körperliche Unversehrtheit* beschrieben ist, auf den entscheidenden Charakter dieses Phänomens im Rahmen der internationalen Gesetzgebung der Menschenrechte.

Im *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“)* ist das Verbot der Nötigung zu Sklaverei oder Leibeigenschaft Bestandteil der nicht-derogierbaren Rechte, auch nicht in Notfällen, und erhält damit den gleichen Status wie das Recht auf Leben sowie das Recht, nicht Opfer von Folter beziehungsweise anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu werden.

Selbst der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialpakt“)*²² ist in dieser Hinsicht von Bedeutung. Der hierin festgeschriebene Status von Rechten adressiert die Problematik der Stellung von Frauen sowie der Diskriminierung gegen sie, insbesondere unter Berücksichtigung ihres Risikos, von Armut betroffen zu werden und des Zustands persönlicher und sozialer Hilflosigkeit, der aus ihrer wirtschaftlichen Schwäche resultiert.

Im Rahmen der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung wurde mit der *Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*²³ ein grundlegendes Gesetz für die Gleichberechtigung von Frauen festgeschrieben. In Artikel 6 erklären sich die Staaten, die die Konvention ratifizierten, bereit, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich legislativer Schritte, um jede Form von Menschenhandel mit Frauen, ihre Ausbeutung und Prostitution zu bekämpfen. Artikel 6 besagt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Unterdrückung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.

Obwohl von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung betroffene Frauen die Opfer krimineller Aktivitäten sind, werden sie dennoch häufig aufgrund ihres Status als illegale MigrantInnen von der einheimischen Bevölkerung ihres Ziellandes auf die gleiche Art und Weise beurteilt wie diejenigen, die ihren Zustand der Hilflosigkeit ausnutzen. Die Medien, oft durch die von den jeweiligen Regierungen verabschiedeten Einwanderungsgesetze ermutigt, vermitteln der

22 - Verabschiedet und vorgelegt zur Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt durch die Generalversammlung; Resolution 2200A (XXI) vom 16. Dezember 1966; in Kraft getreten am 3. Januar 1976, in Übereinstimmung mit Artikel 27. Referenzen: *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

23 - Verabschiedet und vorgelegt zur Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt durch die Generalversammlung; Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, in Kraft getreten am 3. September 1981, in Übereinstimmung mit Artikel 27(1). Referenzen: *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

Öffentlichkeit häufig ein Bild der MigrantInnen, welches einseitig und verzerrt ist und somit rassistische Diskriminierung, selbst gegenüber den Betroffenen von Ausbeutung fördert. Das *Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung*²⁴ der Vereinten Nationen definiert in Artikel 1.1 rassistische Diskriminierung wie folgt:

(...) jede sich auf Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft gründende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, die Anerkennung, den Genuß oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in gleichberechtigter Weise im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens zu vereiteln oder zu beeinträchtigen.

Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass eine unmittelbare Verstrickung von Polizeibeamten in die mit Menschenhandel verbundenen Aktivitäten besteht. Ein Staat ist unbestreitbar für das Verhalten seiner Beamten verantwortlich, selbst wenn derartige Handlungsweisen nicht unmittelbar dienstbezogen sind und der entsprechende Beamte zum Tatzeitpunkt nicht offiziell im Dienst ist. In Bezug zu solchen Fällen wird im *Übereinkommen gegen Folter*²⁵ ein angemessenes internationales Menschenrechtsinstrument für den Umgang mit Aktivitäten, die in Zusammenhang mit Menschenhandel stehen, geschaffen. Nach Artikel 1 ist der Begriff „Folter“ wie folgt definiert:

jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich

24 - Verabschiedet durch die Generalversammlung am 21. Dezember 1965. In Kraft getreten am 4. Januar 1969. Quelle: *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

25 - Verabschiedet und vorgelegt zur Unterschrift, Ratifizierung und Beitritt durch die Resolution 39/46 der UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1984. In Übereinstimmung mit Artikel 27 (1) am 26. Juni 1987 in Kraft getreten. Quelle: *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Durch die Ratifizierung garantieren die Unterzeichnerstaaten den Betroffenen von Folter den Anspruch auf angemessene Entschädigung (Artikel 14). Die Rechte der Betroffenen werden auf Akte grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung oder Bestrafung erweitert, welche durch oder auf Veranlassung oder mit der Zustimmung bzw. Einwilligung einer im Staatsdienst tätigen Person oder einer Person, die im öffentlichen Auftrag handelt, geschehen (Artikel 16.1).

Die Problematik der sexuellen Ausbeutung findet in den Konventionen, die der Sicherung der Menschenrechte von Kindern dienen, offenkundig Beachtung. Das *UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes* von 1989²⁶ ist bis zum heutigen Tage diejenige internationale Konvention, welche die größte Anzahl an Ratifizierungen aufweist. Artikel 32 anerkennt:

(...) das Recht des Kindes (...), vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

Die Artikel 34 und 35, welche den Schutz von Kindern vor allen Formen sexueller Ausbeutung adressieren, verpflichten die Unterzeichnerstaaten, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern, ungeachtet des Zwecks und der Art und Weise, zu unterbinden:

Artikel 34: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

(a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

(b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

(c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

26 - Verabschiedet und vorgelegt zur Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt durch die Generalversammlung; Resolution 44/25 vom 20. November 1989, In Kraft getreten am 2. September 1990, in Übereinstimmung mit Artikel 49. Referenzen: *Sammlung internationaler Rechtstexte.*

Artikel 35: *Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.*

Die Relevanz der Konvention bezüglich neuer Formen von Sklaverei und Ausbeutung wird in den Abschnitten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Sphäre dargelegt, in denen zahlreiche Rechte fundamementiert werden.

Im Hinblick auf die Verstärkung der im Kodex der internationalen Menschenrechte verbrieften Instrumente ist die Verabschiedung des *Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie*²⁷ erwähnenswert. Das Protokoll definiert die Maßnahmen, die die Unterzeichnerstaaten zu treffen haben, um die Verhinderung des Verkaufs von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu gewährleisten. In Artikel 2 wird der „Verkauf von Kindern“ wie folgt definiert:

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „Verkauf von Kindern“ jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird;

bedeutet „Kinderprostitution“ die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;

bedeutet „Kinderpornografie“ jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

Im Zusammenhang mit der Thematik der sexuellen Ausbeutung und des mit der Sexindustrie verbundenen Menschenhandels kommt der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) besondere Bedeutung zu. In der ILO-Konvention Nr. 182 über die schlimmsten Formen von Kinderarbeit²⁸ wird die Ausbeutung von Kindern mittels Prostitution als „eine der schlimmsten Formen von Kinderarbeit“ anerkannt.

27 - Verabschiedet und vorgelegt zur Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt durch die Generalversammlung; Resolution 54/263, vom 25. Mai 2000. In Kraft getreten am 18. Januar 2002. Referenzen: *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

28 - Das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit (Nr. 182), verabschiedet in Genf, Sitzung 87 der Konferenz, am 17.06.1999. In Kraft getreten am 19.11.2000. Referenzen: *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

Artikel 3 bietet hierzu eine viergliedrige Typologie „schlimmster Formen“ von Kinderarbeit:

(a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschliesslich der Zwangs oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

(b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen;

(c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;

(d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Die Gesetze der internationalen Menschenrechte berücksichtigen ebenfalls die Diskriminierung und die Rechte von WanderarbeiterInnen. Das *Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen*²⁹, das 1990 in einer Resolution der UN-Generalversammlung verabschiedet wurde, ist bestrebt, Maßnahmen zu implementieren, die die bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von WanderarbeiterInnen sowie deren Familien zu schützen. Artikel 2 dieser Konvention befasst sich insbesondere mit der Definition dieser Kategorie von ArbeiterInnen.

Die Artikel, die näher auf die Problematik des Menschenhandels eingehen, betreffen bestimmte Freiheiten wie das Recht, jedes Land, einschließlich das Land der Herkunft, verlassen zu dürfen (Artikel 8) sowie das Recht der WanderarbeiterInnen, nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten zu werden (Artikel 11).

Die Konvention formuliert eine Reihe von Verpflichtungen, die die Unterzeichnerstaaten im Rahmen der Thematik der Menschenrechte von WanderarbeiterInnen zu respektieren haben. So ist beispielsweise nach Artikel 9 der Schutz vor Folter

29 - Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, verabschiedet durch die Generalversammlung; Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990. In Kraft getreten im Juli 2003, in Übereinstimmung mit Artikel 87 (1). Referenzen: *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

oder grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung zu gewährleisten. Artikel 16 geht unter Berücksichtigung der Freiheiten und Rechte, die WanderarbeiterInnen zuerkannt werden, auf den wirksamen staatlichen Schutz vor Gewaltanwendung, physischer Misshandlung, Bedrohung, Einschüchterung durch öffentliche oder Privatpersonen, sowie Gruppen beziehungsweise Institutionen ein. Weiterhin sind in Artikel 21 jene Fälle geregelt, die in Zusammenhang stehen mit der Beschlagnahme, Zerstörung oder dem Versuch der Zerstörung von Personaldokumenten, Dokumenten, die das Recht auf Aufenthalt, Wohnsitz bzw. die Begründung des Wohnsitzes auf dem Hoheitsgebiet eines Staates und Arbeitsgenehmigungen konstituieren. Weitere Garantien umfassen das Recht der WanderarbeiterInnen und ihrer Familienangehörigen, vor Maßnahmen kollektiver Ausweisung beziehungsweise Vertreibung geschützt zu werden. Jeder Fall von Ausweisung soll nach Artikel 22 individuell beurteilt und entschieden werden, gestützt auf eine Überprüfung von Arbeitsvermittlungsagenturen, welche ArbeiterInnen im Ausland beschäftigen.

KAPITEL 2 - MIGRATION, MENSCHENHANDEL UND KRIMINELLE AKTIVITÄTEN IN EUROPA

2.1 MENSCHENHANDEL IM KONTEXT AKTUELLER MIGRATIONSBEWEGUNGEN

Das Phänomen der Migration ist weltweit auf dem Vormarsch. Die Internationale Organisation für Migration (IOM)³⁰ schätzt in ihrem letzten Bericht aus dem Jahr 2005 die Zahl von MigrantInnen auf 185 bis 192 Millionen Menschen, von denen 45% Frauen sind.

Gegenwärtig leben auf dem Gebiet der Europäischen Union 492,8 Million EinwohnerInnen³¹. Heutzutage ist in den einzelnen EU-Ländern die Ausländerpräsenz sehr unterschiedlich ausgeprägt und, in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Gegebenheiten, ist auch ihr prozentualer Anteil verschieden.

Die restriktiven Maßnahmen gegen Ausländer, die viele europäische Staaten seit

30 - IOM, *Bericht über die weltweite Migrationssituation (World Migration Report 2005)*, auf: www.iom.int

31 - Diese Schätzung ist verfügbar unter: http://en.wikipedia.org/wiki/Demographics_of_the_European_Union

Mitte der siebziger Jahre implementiert haben, führten faktisch zu einer erheblichen Einschränkung der Chancen, legal in eines dieser Länder mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme einzureisen. Die kontinuierlich angepasste Regulierungspolitik beschränkte überdies die Möglichkeit von Familienzusammenführungen und begrenzte die Chancen auf Zugang zu saisonaler Beschäftigung, selbst in jenen Ländern, welche letztlich aufgrund ihrer kolonialen Vergangenheit zur Gewährung bestimmter privilegierter bzw. berechtigter Ansprüche in dieser Hinsicht verpflichtet wären.

Im Lauf der Zeit fand eine Angleichung der Kriterien statt, welche einzelne Länder im Zusammenhang mit der Frage der Migration und insbesondere im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele einführten. Als Hauptziel vieler Vorkehrungen scheint die Schließung von Grenzen zu gelten, was mit der Zeit eine nachträgliche Regulierung irregulärer Situationen erschwert.

Gegenwärtig gibt es die Tendenz, eine ganze Reihe von Gesetzen zu formulieren, welche die Sicherung grundlegender Rechte und Freiheiten nicht immer angemessen berücksichtigt. Als Beispiel ist hier auf die Problematik von Asylsuchenden zu verweisen.

Menschenhandel ist ein Phänomen, welches mit der Einführung von Verfahrensweisen auf regionaler Ebene zur Regulierung von Migrantenströmen eng zusammenhängt.

Die kommerzielle Etablierung des Menschenhandels nahm in den frühen achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts ihren Anfang. Bald danach erfolgte die funktionale Spezialisierung in den verschiedenen Bereichen der Ausbeutung.

Im kriminellen Milieu bildet die *Sexindustrie* in all ihren Ausprägungen einen bedeutenden internationalen Markt, der zum überwiegenden Teil von mehr oder weniger gut strukturierten kriminellen Organisationen wie der Mafia betrieben wird und welcher aufgrund von Korruption und einem Kodex des Schweigens über Grenzen hinweg und insbesondere in den Herkunftsländern der Migranten bzw. den Transitländern weit verzweigt ist und gedeiht.

Die Migrantenströme in Europa wurden unter Berücksichtigung folgender Aspekte untersucht:

- legale/illegale Migration und Asylsuche;
- legale, unregelte und undokumentierte Migration;
- illegale organisierte Migration;
- Menschenhandel oder Schlepperei von MigrantInnen.

Im sozio-kriminologischen Kontext der Analyse repräsentieren illegale Migration und Menschenhandel die beiden Kategorien von größter Relevanz. Einer bereits

im Jahr 2000³² durchgeführten Europol-Untersuchung zufolge scheinen sich beide Phänomene auszubreiten. Besonders auffällig ist die illegale Emigration in Spanien und Italien. Weitere wichtige Zielländer sind Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, die Niederlande, Schweden und Großbritannien³³.

Laut dem neuesten Europol-Bericht ist die Zahl der von Menschenhandel betroffenen Personen in den vergangenen fünf Jahren insbesondere in der Russischen Föderation, der Ukraine und im zentralen Südosteuropa gestiegen. Weitere Gebiete, aus denen Betroffene des Menschenhandels stammen, sind die Länder Osteuropas, Westafrikas und Lateinamerikas³⁴.

Die in der Europol-Untersuchung betrachteten Aktivitäten der Ausbeutung umfassen sexuelle Ausbeutung, Kinderpornografie, den illegalen Menschenhandel mit Kindern, Schwarzarbeit und den Handel mit menschlichen Organen und Geweben.

Die Zahl der von derartigen illegalen Praktiken betroffenen Frauen und Kinder wird in Westeuropa auf ungefähr 120.000 geschätzt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die meisten mittel- und osteuropäischen Länder in unterschiedlichem Maße sowohl Herkunfts-, Transit- als auch Zielländer, in denen sich ein wahrer Menschenmarkt für skrupellose Menschenhändler und Ausbeuter etabliert hat³⁵.

Obwohl genaue Daten nicht vorliegen, wird durch zahlreiche operative und analytische Initiativen, die regelmäßig durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) durchgeführt werden, eine umfassendere Darstellung der Situation ermöglicht. Die IOM führt diesbezügliche Erhebungen durch und erstellt einen jährlichen Bericht über die auf internationaler Ebene registrierten Migrationsströme³⁶.

Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die geografische Verbreitung von Menschenhandel in Wirklichkeit weit umfassender ist, als aufgrund offizieller Statistiken anzunehmen wäre.

32 - Europol, *Bericht zur organisierten Kriminalität in der Europäischen Union im Jahr 2000*, Europol, l'Aja, 2001, Online verfügbar unter: www.europol.eu.int

33 - Die folgenden Informationen basieren auf: Transcrime Report, Nr. 8, *Trafficking in Persons and Smuggling of Migrants into Italy. Analysing the Phenomenon and Suggesting Remedies. Final Report*. Erstellt von Transcrime für das italienische Justizministerium sowie für das Ministry for Equal Opportunities of Italy in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen dem italienischen Justizministerium und Transcrime hinsichtlich der Durchführung eines Teils der Forschungen; genehmigt durch die Interministerial Commission Ex Art. 25 Of D.P.R. N. 394, 31. August 1999 in Zusammenarbeit mit Direzione Nazionale Antimafia, November 2003, verfügbar unter: <http://transcrime.cs.unitn.it/tc/40.php>

34 - Europol, *Trafficking of Human Beings for Sexual Exploitation in the Eu: a Europol Perspective*, 2006, Online verfügbar unter: www.europol.eu.int

35 - Europäische Union, *La tratta delle donne. Il dramma dietro al sogno: dalla povertà alla schiavitù sessuale. Una strategia europea globale*, Online verfügbar unter: www.ec.europa.eu/justice_home/news/8mars_it.htm

36 - IOM, *Journeys of Jeopardy: A Review of Research on Trafficking in Women and Children in Europe*, IOM Migration Research Series, Nr. 11, Genf, September 2002; IOM, *Victims of Trafficking in the Balkans. A Study of Trafficking in Women and Children for Sexual exploitation to, through and from the Balkan Region*, 2001

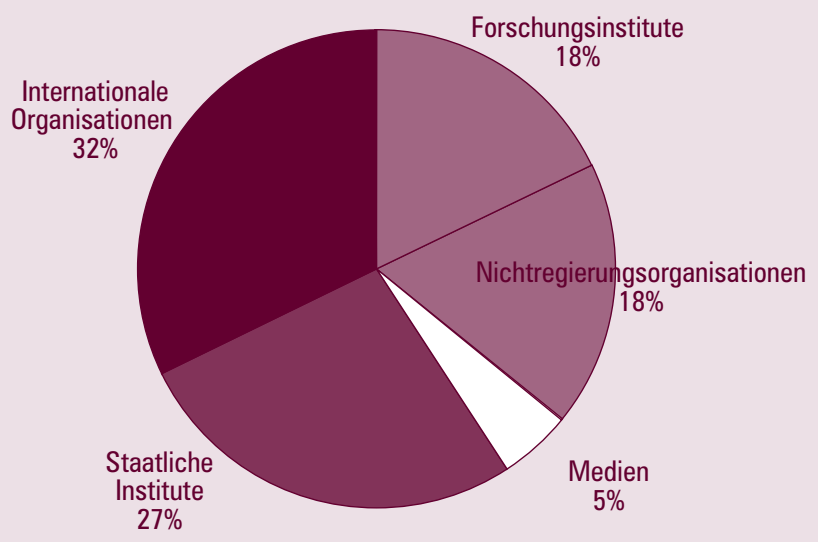
Nach einem Bericht des amerikanischen Außenministeriums zum Menschenhandel aus dem Jahre 2005 liegt die Gesamtzahl der von Menschenhandel betroffenen Personen weltweit pro Jahr zwischen 600.000 und 800.000³⁷.

Daten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weisen 127 Länder als Herkunftsgebiet und 137 Staaten als Zielländer des Menschenhandels aus³⁸.

Zielländer für den Menschenhandel im europäischen Raum ³⁹	Herkunftsländer im europäischen Raum/ Sehr häufig	Herkunftsländer im europäischen Raum/ Häufig	Herkunftsländer im europäischen Raum/ Mittlere Häufigkeit	Länder, die sowohl Ziel- als auch Herkunftsland sind
Belgien	Albanien	Tschechische Republik	Kroatien	Polen
Deutschland	Rumänien	Estland	Serbien Montenegro	Bosnien Herzegowina, Kosovo
Griechenland	Litauen	Ungarn	Kosovo	Tschechische Republik
Italien	Bulgarien	Lettland	Kirgisien	
Niederlande	Ukraine	Polen	Bosnien Herzegowina	
Österreich	Russische Föderation	Slowakei		
Dänemark	Moldawien	Estland		
Frankreich	Weißrussland	Georgien		
Spanien		Armenien		
Schweiz		Usbekistan		
Großbritannien		Kasachstan		

Ausführliche Daten: Unodc-Bericht, *Trafficking in Persons: Global Patterns, 2006*

“ **GEMELDETE ANGABEN ZUM MENSCHENHANDEL NACH ART DER QUELLE**



Informationsquelle: Unodc *Trafficking in Persons: Global Patterns, 2006*.

2.2 KRIMINELLE AKTIVITÄTEN IM ZUSAMMENHANG MIT MENSCHENHANDEL UND SCHLEPPEREI, KRIMINELLEM PROFIT UND KORRUPTION

Hinsichtlich der Menschenhandelsproblematik und anderer gesetzwidriger Aktivitäten zum Zweck der Förderung und Begünstigung illegaler Migration ist die Annahme einer praktischen Perspektive von größter Wichtigkeit. Obwohl Menschenhandel und illegale Migration grundsätzlich verschieden sind, so geschieht der Transport beziehungsweise die Verbringung von Menschen in ausländisches Hoheitsgebiet auf vergleichbare Art und Weise. Wie bereits erwähnt, liegt der entscheidende Unterschied im Schicksal des/der

37 - Daten basieren auf dem Unodc-Bericht *Trafficking in Persons: Global Patterns, 2006*.
 38 - Quelle: Unodc, u.a.
 39 - Nigeria, Kolumbien und die Dominikanische Republik sind weitere Nationen, die maßgeblich am Menschenhandel in Europa beteiligt sind.

Betroffenen begründet. Im Fall von Menschenhandel ist die Ausbeutung des/der Betroffenen vorrangiges Motiv, während beim illegalen Migrationsvorhaben die Einverständniserklärung zum Grenzübertritt immer vom Migrant selbst ausgeht. Es gilt jedoch noch andere Aspekte zu berücksichtigen, die miteinander nicht vergleichbar sind.

Eine Ähnlichkeit wird vor allem dann offensichtlich, wenn die Ursachen für Menschenhandel beziehungsweise für die Förderung und Begünstigung illegaler Migration betrachtet werden. Die diesbezüglichen Faktoren können in zwei Kategorien eingeteilt werden: jene, die mit Menschenhandel in Verbindung stehenden Aktivitäten auslösen, die so genannten Push-Faktoren, und diejenigen Faktoren, die dazu beitragen, westeuropäische Staaten als attraktiv erscheinen lassen, die so genannten Pull-Faktoren. Die Push-Faktoren umfassen:

- das Auseinanderbrechen multikultureller Staaten sowie ethnische und religiöse Konflikte;
- eine größere Anzahl von Naturkatastrophen beziehungsweise die aus Katastrophen resultierenden Notlagen;
- politische Instabilität, Kriege, andauernde bewaffnete Konflikte, einschließlich Bürgerkriege;
- die wirtschaftliche Lage;
- unkontrolliertes Bevölkerungswachstum;
- Verarmung infolge der Auflösung des Wohlfahrtssystems.

Andererseits gibt es jene Faktoren, welche die europäischen Länder als Ziel attraktiv machen:

- ein Mangel an Arbeitskräften und die Nachfrage nach ausländischen ArbeiterInnen;
- positive wirtschaftliche Bedingungen;
- eine demokratische Regierungsform sowie politische und soziale Stabilität;
- historische Bindungen;
- eine gemeinsame Sprache;
- eine bestehende Gemeinschaft von Landsleuten im Ausland, die als Netzwerk fungiert;
- positive Erwartungen.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) nennt als weitere Faktoren die Globalisierung des Transports, der Märkte und der Beschäftigung und, insbesondere im Zusammenhang mit dem Menschenhandel von Frauen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, die sozioökonomische Ungleichbehandlung von Frauen in ihren Herkunftsländern⁴⁰. Diese Einflüsse beziehen sich vorrangig auf die Angebotsseite, wobei jedoch die Nachfrage nicht außer Acht gelassen werden sollte,

da sie als ein unentbehrliches Element für die Entstehung neuer Märkte gilt. In den Zielländern steigt die Nachfrage nach Arbeitskräften sowie nach preiswerten sexuellen Dienstleistungen ungebremst, während in den Herkunftsländern unter den Menschen das Bedürfnis und der Wunsch nach einem besseren Leben, nicht nur als materielles sondern auch als psychologisches Bedürfnis, weit verbreitet sind. Heutzutage vermischen sich daher illegale Aktivitäten mit diesen Faktoren. Sie verlaufen häufig parallel und entwickeln sich auf zunehmend strukturierte Art und Weise weiter, selbst wenn bestimmte organisatorische Aspekte, die altbekannt sind und welche in der jeweiligen territorialen Umgebung verankert sind, beibehalten werden.

Organisierte Kriminalität spielt beim Handel mit Personen und MigrantInnen in Europa eine wesentliche Rolle. Dennoch scheinen im Bereich der sexuellen Ausbeutung und insbesondere in bestimmten Nationen Zustände fortzubestehen, welche losgelöst von der hochgradig strukturierten Art der organisierten Kriminalität eine geläufige oder gewerbliche Basis reproduzieren.

Wenn auch die Methoden der illegalen Grenzüberschreitungen der neunziger Jahre heutzutage als Instrument für die Schleusung der von Menschenhandel betroffenen Personen dienen, so haben sich doch die Praktiken derjenigen, welche Aktivitäten sexueller Ausbeutung betreiben, zumindest in Teilbereichen verändert. Die Einreise in die Zielländer erfolgt häufig auf legalem Wege. Grenzen werden in Bussen und in Privat-PKW's unter Verwendung regulärer Dokumente überquert, wie beispielsweise Kurzzeit- oder Touristenvisa. Nach Ablauf des Visums sind die Betroffene meist noch ungeschützt, da sie sich illegal im Hoheitsgebiet eines fremden Staates aufhalten.

Zeitweise überqueren die Betroffenen internationale Grenzen zu Fuß und werden von den Menschenschmugglern empfangen, welche wiederum die jungen Betroffenen einer Kontaktperson übergeben, die in der Nähe der Grenze wartet. Bei längeren Transporten, wie beispielsweise bei der Einreise von Prostituierten aus Lateinamerika oder Nigeria, erfolgt der Grenzübertritt mit dem Flugzeug. Nur in wenigen Fällen vermischen sich die für die Prostitution bestimmten Frauen mit illegalen MigrantInnen aus dem Mittelmeerraum, um gemeinsam über Libyen, Italien oder Marokko und Spanien in die Zielländer einzureisen.

Ausländische transnationale Organisationen erledigen die Anwerbung in den Herkunftsländern. Als nächstes erfolgt die Verbringung der Betroffenen von einem Land in ein anderes, und auf der lokalen Ebene der Zielländer gibt es Personen,

40 - IOM, *Journeys of Jeopardy: A Review of Research on Trafficking in Women and Children in Europe*, Online verfügbar auf: <http://www.belgium.iom.int/StopConference/Conference%20Papers/10.%20Liz%20Kelly%20IOM%20STOP%20Conference.pdf>, vgl. Transcrime-Bericht.

die mittels ihrer Kontakte zu örtlichen kriminellen Organisationen ihre Verbindungen zur Sexindustrie und zum Schwarzmarkt für Arbeitskräfte zu ihrem Vorteil ausnutzen.

Nach Angaben der IOM gehören zu den am Menschenhandel beteiligten Akteuren:

1. Organisatoren krimineller Netzwerke;
2. Vertreter dieser Organisationen, die in einem bestimmten territorialen Umfeld agieren und spezielle Bereiche im Rahmen der einzelnen Phasen des Menschenhandels abdecken bzw. Kontrollfunktionen in jenen Bereichen ausüben, die im Allgemeinen nicht zu den eigentlichen Kernaktivitäten der Organisation gehören;
3. Personen, die über betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse verfügen und in der Sexindustrie agieren;
4. Individuen für logistische Unterstützung, einschließlich jener Personen, welche Positionen bzw. Funktionen in der öffentlichen Verwaltung oder bei den Polizeikräften innehaben, und diese Stellung für die Beschaffung wichtiger Informationen sowie legaler Dokumente verwenden, um Gesetzeskonflikte zu vermeiden;
5. Taxifahrer und andere Personen, die in der Transport- und Hotelbranche tätig sind, bzw. die Beschaffung von Unterkünften organisieren und weitere Personal- und Logistikunterstützung gewährleisten.

Nach Angaben von Europol⁴¹ umfassen Fälle von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gesetzwidrige Vereinbarungen zwischen Ausländern und lokal ansässigen Personen mit dem Ziel, ein umfassendes integriertes Netzwerk zu schaffen, in dem die Einheimischen die verschiedenen Arten illegaler Aktivitäten ausführen und zwar nicht nur in den Herkunftsländern, wo für die Ausführung der illegalen Machenschaften für gewöhnlich eine strukturiertere Organisation benötigt wird⁴², sondern auch in den Zielländern.

Gegenwärtig gibt es in vielen Ländern Frauen ohne Familie und Kinder im Alter zwischen 38 und 45 Jahren, welche der Prostitution nachgehen. Ihre Rolle ist von maßgeblicher Bedeutung, da sie es sind, denen die Rekrutierung neuer Betroffener obliegt, welche, nichts von den kriminellen Verstrickungen ahnend, auf ihre leeren Versprechungen eingehen. Im Menschenhandel agierende Frauen haben eine ganze Reihe von Aufgaben: Sie rekrutieren die Betroffenen, organisieren den Menschenhandel, arrangieren alle Phase des Transports über internationale Grenzen und überwachen sogar die technischen Aspekte des *Geschäfts*.

Unter den Anwerbern befinden sich verheiratete Paare, Modelagenturen, die ge-

41 - Europol, *Crime Assessment. Trafficking of Human Beings into the European Union*, Europol, Den Haag, 2002, Online verfügbar auf: www.europol.eu.int

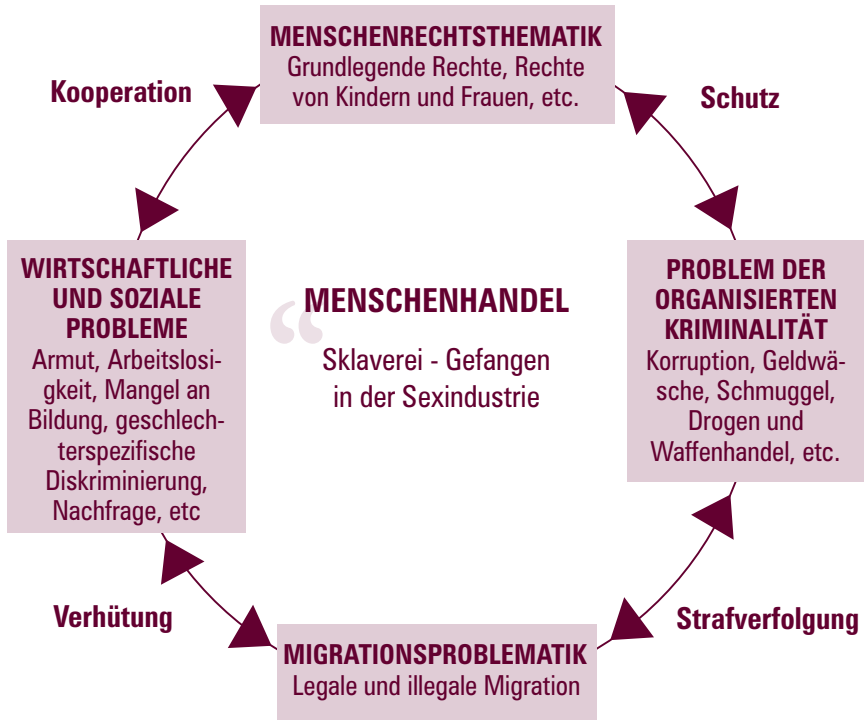
42 - Quelle: Unodc, *Trafficking in Persons: Global Patterns*

fälschte Aufträge anbieten, Sportvereine, die falsche Versprechungen über renommierte Tätigkeiten für Firmen und Reiseagenturen abgeben sowie Arbeitsvermittlungsagenturen, die Beschäftigung im Ausland offerieren.

“ BEISPIEL EINES AUF MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG SPEZIALISIERTEN KRIMINELLEN NETZWERKS

Das hier aufgeführte Beispiel bezieht sich auf eine in einer polnischen Stadt durchgeführte strafrechtliche Ermittlung. Es betrifft ein hoch spezialisiertes, in sexuelle Ausbeutung verwickeltes polnisches Menschenhandels-Netzwerk. Ursprünglich operierte die Gruppe von einem Gebiet aus, welches die Autobahn zwischen Warschau und Berlin umfasst. Die Organisation schleuste mit der Absicht, größere Gewinne zu erzielen, junge Frauen und Mädchen vom polnischen in das deutsche Hoheitsgebiet. Anschließend wurden die Mädchen in deutsche Nachtclubs gebracht. Die in diesen Clubs geknüpften Kontakte zwischen der polnischen Gruppe und weißrussischen Rekrutierungsbanden bildeten die Grundlage der organisierten Ausbeutung der jungen Frauen in Polen und Deutschland. Die polnische Organisation kaufte die Mädchen für 2000 Euro und brachte sie nach Deutschland, wo diese 3000 Euro zuzüglich weiterer Kosten zu erstatten hatten. Die gesamte Schleusungsoperation der weißrussischen Frauen über die deutsche Grenze ist wesentlich komplexer, weshalb Menschenschmuggler und andere Akteure für die Bereitstellung von gefälschten Dokumenten zum Einsatz kamen. Die Polizei war in der Lage, die Polen abzufangen und zu verhaften. Wegen mangelnder Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den einzelnen Ländern wurden die deutschen und weißrussischen Gruppen jedoch nicht gefasst. In den Monaten, in denen das Netzwerk operierte, wurden schätzungsweise 100 weißrussische und unzählige polnische Mädchen nach Deutschland geschleust.

Das Beispiel wurde von Doktor Fabrizio Barrica vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen einer Konferenz vorgestellt, *Quando si tratta di persone*, Verona 26. – 27. Oktober 2006.



Dieses Schema ist online verfügbar unter: <http://www.stabilitypact.org/trafficking/graph-b.png>

Die kriminellen Gewinne aus dem Menschenhandel und der Schleusung von MigrantInnen ist ein weiterer beachtenswerter Aspekt.

Im Hinblick auf die strukturierte kriminelle Vorgehensweise ist offensichtlich, dass das vorrangige Ziel die Erwirtschaftung von Profiten ist. Somit gilt dieser Markt zusammen mit den Märkten für Drogen und Waffen als für dieses Ziel äußerst geeignet, da er eine bedeutende Quelle für illegale Einkünfte darstellt.

Nach Angaben von Europol galt Menschenhandel im Jahr 2005 als das Verbrechen mit der höchsten Zuwachsrate⁴³. Die jüngsten Zahlen von UNODC verweisen auf

43 - *Proceeds from Trafficking in Human Beings...* 2005 Europarat, Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche. (Moneyval) (2005)7, in Europol, *Trafficking of Human Beings for sexual exploitation in the EU: a Europol perspective*, Januar 2006. Für weiterführende Informationen zu Einnahmen von Menschenhändlern in Spanien, Italien und Finnland siehe E.U. Savona, A. Di Nicola, S. Decarli, Mon-Eu-Traf - A Pilot Study on the Three European Union Key Immigration Points For Monitoring the Trafficking of Human Beings, For The Purpose of Sexual Exploitation Across the European Union, erstellt für die EU-Kommission, Finanziert durch das 2000 Stop-Programm der EU-Kommission, Transcrime-Bericht Nr. 3, Trento (Italien), 2002

einen geschätzten Umsatz von zwischen 7 und 10 Milliarden US\$.

Obwohl keine genauen finanziellen Angaben für die einzelnen Mitgliedsstaaten vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass kriminelle Organisationen enorme Profite aus dem Menschenhandel und mit der Schlepperei von MigrantInnen generieren. Nach Europol⁴⁴ können diese Einnahmen verschiedenen Zwecken dienen:

- Finanzierung der kriminellen Organisation und ihrer Geschäfte;
- Finanzierung anderer illegaler Aktivitäten, denen die Organisation nachgeht;
- Geldwäsche - unter Verwendung traditioneller Kanäle, die der Geldwäsche dienen.

Unzweifelhaft sind Menschenhandel und die Schlepperei von MigrantInnen schwerwiegende illegale Unternehmungen, welche aus einem bereits bestehenden kriminellen Umfeld hervorgehen und insbesondere unter Bedingungen ausgeprägter sozialer Hilflosigkeit gedeihen. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, erscheint es nur allzu logisch, dass dieser Markt eher expandieren wird anstatt zu schrumpfen⁴⁵.

Überdies haben sich die rechtlichen, verwaltungs- und ermittlungstechnischen Gegenmaßnahmen der Polizei zum Umgang mit diesem Phänomen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Situation als nicht ausreichend erwiesen. Zeitweilig entsteht der Eindruck, als hätten einige Mitgliedsstaaten keine geeignete Strategie zur Bekämpfung dieser Verbrechen. Seit geraumer Zeit verweist Europol auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen europäischen und nationalen Zusammenarbeit.

Korruption ist ein komplexes Phänomen. Das System ist nur unter Bedingungen relativer Sicherheit funktionsfähig, welche durch die Mittäterschaft von in Regierungseinrichtungen, Reiseagenturen, Einwanderungs- und diplomatischen Institutionen bzw. im Polizeidienst beschäftigten Personen gewährleistet werden kann. Für gewöhnlich sind die in diese Machenschaften verwickelten Bürokraten und Politiker in Ministerien beschäftigt oder arbeiten eng mit diesen zusammen. Sie können daher Dokumente und wichtige Informationen weitergeben sowie Visa und Einwanderungspapiere ausstellen. So stellt sich die typische Situation in Herkunftsländern dar.

Andere Fälle von Korruption wurden von Beobachtern registriert, die in Gebieten mit einer hohen Kriminalitätsrate, wie etwa in der Nähe internationaler Grenzen und an Flughäfen, arbeiten.

44 - Quelle: Europol, *Crime Assessment – Trafficking of Human Beings into the European Union*, zitiert in Transcrime Nr. 8

45 - V. Nikolić-Ristanović S., Čopić S., Milivojević B., Simeunović-Patić B. Mihić (Herausgeber) *Trafficking in people in Serbia*; OSZE, Vds, Belgrad 2004, Seite 172. Online unter: <http://www.vds.org.yu/File/Trafficking.pdf>

2.3 DER MARKT FÜR SEXUELLE DIENSTLEISTUNGEN UND KRIEGE: DER FALL DER MILITARISIERUNG DES FRÜHEREN JUGOSLAWIEN

Die Kunden der Sexindustrie bilden eine äußerst uneinheitliche Gruppe von Männern jeden Alters, die aus allen sozialen Schichten stammen.

In den letzten Jahren führte der Bedarf der westlichen Staaten nach billigen prostitutiven Dienstleistungen, die durch vom Menschenhandel betroffene Frauen in der Sex- und Unterhaltungsindustrie erbracht werden, zu einer weiter steigenden Nachfrage.

Speziell in städtischen Ballungszentren kann aufgrund des hohen Anteils an Männern eine starke Nachfrage nach bezahlten Sexdienstleistungen festgestellt werden. In den Staaten des Balkans entstehen zum heutigen Zeitpunkt bedeutende Industriemärkte. Auch besteht die aus dem Krieg in den neunziger Jahren resultierende Militärpräsenz auf gleich bleibend hohem Niveau weiterhin fort. Die Zustände in Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo, die unter UN-Verwaltung stehen, sind im Zusammenhang mit der Menschenhandelsproblematik symptomatisch⁴⁶. In Bosnien-Herzegowina entstand ein profitabler Geschäftszweig des Frauenhandels mit dem Ziel, die Nachfrage nach bezahlten sexuellen Dienstleistungen von Seiten der KFOR-Truppen der NATO zu befriedigen. Obwohl die Proportionen des Phänomens nicht einheitlich sind, resultieren nach Ansicht örtlicher Nichtregierungsorganisationen bis zu 50% der Umsätze der Menschenhändler aus der internationalen Militärpräsenz, wohingegen die von der IPTF (*Internationale Polizeieinheit*)⁴⁷ genannten Zahlen mit ungefähr 30% darunter liegen.

Die Präsenz von KFOR (Nato Kosovo Force) und UNMIK (Übergangs-Verwaltungs-Mission der Vereinten Nationen im Kosovo) wurde im Jahr 2000 von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) als Hauptfaktor für den Anstieg des Menschenhandels zum Zwecke der Prostitution im Kosovo identifiziert.

Dem organisierten Menschenhandel wurde ebenfalls durch die Nähe des Kosovo zu den Herkunftsländern der Prostituierten sowie durch die bereits etablierten Transportwege über Albanien in die Europäische Union und durch die Zusammenarbeit der kriminellen Netzwerke in Serbien, Albanien, Kosovo-Albanien und

46 - Siehe *Trafficking in Human Beings in Southeastern Europe 2002*, Bericht erstellt von Barbara Limanowska; Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR), Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) /Office for the Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR), Online verfügbar unter: http://www.freetheslaves.net/files/09trafficking_see.pdf.

47 - Eine aus Polizeikräften der UN-Mitgliedsstaaten zusammengestellte Polizeieinheit, geschaffen 1995 infolge des Friedensvertrags von Dayton mit dem Ziel der Unterstützung und Ausbildung der örtlichen Polizeieinheiten. <http://www.fas.org/irp/ops/smo/docs/ifor/bosch06.htm>

Mazedonien Vorschub geleistet. Der Mangel an ausreichend qualifiziertem und erfahrenem Polizeipersonal sowie ein geschwächtes Rechtssystem begünstigten die Entwicklung des Menschenhandels.

Obwohl die Entstehung des Menschenhandels in der Region auf die Präsenz der internationalen Streitkräfte zurückzuführen ist, so fand darauf aufbauend eine Weiterentwicklung der Sexindustrie statt, um einen erweiterten Kundenstamm zu bedienen, der sich aus derzeit geschätzten 80 Prozent Einheimischen zusammensetzt.

Die vom Menschenhandel betroffenen Frauen, die meist über die serbischen Transportwege eingeschleust werden, stammen zum überwiegenden Teil aus Moldawien, Bulgarien und der Ukraine. Gleichzeitig ist eine steigende Zahl einheimischer Frauen und Mädchen vom innerstaatlichen Menschenhandel sowie der Schleusung aus dem Kosovo heraus betroffen.

Weniger als drei Monate nach der Stationierung der internationalen Militär- und Polizeistreitkräfte im Kosovo wurde Menschenhandel bereits von der OSZE als Problem erkannt und bis Januar durch den Gleichstellungsbeauftragten der UNMIK bestätigt, wobei diesbezügliche Gegenmaßnahmen noch nicht eingeleitet wurden.

Die Beteiligung der internationalen Akteure während der Krise war von besonderer Relevanz.

Als Reaktion auf derartige Vorfälle haben die vor Ort tätigen internationalen Agenturen ihre Kontrastierungs- und Kontrollmaßnahmen verstärkt und stellen Informationsmaterialien zur Verfügung bzw. bemühen sich, ein gesteigertes Problembewusstsein zu vermitteln.

KAPITEL 3 - DIE VERSCHIEDENEN SCHAUPLÄTZE DES MENSCHENHANDELS IM EUROPÄISCHEN KONTEXT

3.1 WIE MENSCHENHANDEL FUNKTIONIERT

Bevor die Methoden des Menschenhandels in Europa genauer untersucht werden sollen, ist es wichtig, die grundlegenden Charakteristika jener Länder zu identifizieren, die in den Menschenhandel als geopolitisches Phänomen involviert sind: Die Vereinten Nationen betrachten Mittel- und Südosteuropa als untergeordnete

tes Territorium, welches überwiegend als Herkunftsgebiet gilt, von dem aus die Betroffenen auf die Märkte der Ausbeutung in den westlichen Staaten gebracht werden. Verschiedene Quellen verweisen darauf, dass diese Nationen sowohl als Zielländer des Menschenhandels innerhalb dieses Territoriums als auch als Transitländer gelten.

Auf nationaler Ebene in dieser Region werden Albanien, Bulgarien, Litauen und Rumänien als Länder betrachtet, in denen Menschenhandel vorrangig auftritt bzw. entsteht. Länder, wie die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Polen und die Slowakei gelten als Herkunftsländer, aus denen die Betroffene nach Westeuropa geschleust werden.

Eine große Anzahl der vom Menschenhandel Betroffenen stammen aus den primären Herkunftsländern Weißrussland, Moldawien, der Russischen Föderation und der Ukraine, wohingegen Länder wie Armenien, Georgien, Kasachstan und Usbekistan vom Menschenhandel seltener betroffen sind. Weitere vorrangige Herkunftsgebiete von MigrantInnen sind die Länder Afrikas, Lateinamerikas und der Karibik.

Es ist hierbei anzumerken, dass die einzelnen Phasen des Menschenhandels auch an bestimmte Standorte gebunden sind⁴⁸.

Insbesondere:

- geschieht die Anwerbung der Betroffenen in deren Herkunftsländern;
- ist der Transport an die Durchquerung zahlreicher Länder und Gebiete gebunden und hängt generell mit dem Herkunfts- bzw. dem Zielland der Betroffenen sowie der vorher festgelegten Route zusammen;
- erfolgt die Ausbeutung der Betroffenen gewöhnlich in den Zielländern, obwohl Fälle von Ausbeutung auch während der Phase des Transports nicht unüblich sind.

Im Rahmen der mit Erpressung und Ausbeutung in Zusammenhang stehenden Vorgehensweisen spielt Schuldknechtschaft nach wie vor eine zentrale Rolle, insbesondere in Fällen von Prostitution, welche Betroffene aus den Gebieten des Horns von Afrika und hierbei speziell aus Nigeria betreffen. Schuldknechtschaft wird häufig von Formen physischer und psychologischer Gewaltanwendung begleitet, was zum Teil die Familienmitglieder der Betroffenen in deren Heimatland einschließt⁴⁹.

Für gewöhnlich kontaktieren die örtlichen Gruppierungen der multi-ethnischen

48 - Siehe Transcrime, Bericht Nr. 8, 2004

49 - Weitere Informationen zur Funktion von Gewalt als Mittel der Kontrolle der Ausbeutung der Prostituierten und allgemeinerer als fundamentale Komponente der Beziehung zwischen Mann und Frau in einigen Kontexten finden Sie in diesem Bericht.

Netzwerke die Betroffenen in deren Herkunftsländern und versprechen ihnen schnell verdientes Geld durch eine Arbeit im Ausland, die nicht mit der Sex-industrie in Verbindung steht. Die Anwerber bemühen sich, eine gemeinsame Vertrauensbasis zwischen sich und den Betroffenen herzustellen. Diese Art der Beziehung ändert sich radikal in der Phase des Transports und am Zielort und kann sowohl Gewaltanwendung als auch rassistische Diskriminierung beinhalten. Generell ist anzumerken, dass die Zahl der in derartige kriminelle Operationen verwickelten Personen deutlich gestiegen ist.

Ein weit verbreitetes Phänomen ist eine Art Rotation der Betroffenen, indem diese in die Hände krimineller Gruppierungen transferiert werden, welche von unterschiedlichen Orten aus operieren. In Fällen, die Frauen betreffen, ist es nicht unüblich, dass diese durch mehrere kriminelle Banden verschiedenster Nationalitäten ausgebeutet werden. Diese Situation trifft auch auf Fälle zu, die den Handel mit jungen Mädchen und die völlige Isolierung der Betroffenen von ihrer unmittelbaren Umgebung beinhalten.



Fonte, IOM, *Counter-Trafficking Activities*, 2004, Online verfügbar unter:
http://www.un.org/events/women/iwd/2004/brochure_web.pdf

“ IOM, MASSNAHMEN GEGEN DEN MENSCHENHANDEL

Herkunftsland Vorbeugende Maßnahmen	Ziel- bzw. Transitland Direkthilfe
<ul style="list-style-type: none"> • Lenkung der Aufmerksamkeit auf diese Problematik/ Information der breiten Bevölkerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz/Unterkunft
<ul style="list-style-type: none"> • Kapazitätenbildung und Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsfürsorge
<ul style="list-style-type: none"> • Forschung/Informations/beschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Beratung und Betreuung
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung auf dem Gebiet des Rechtsvollzugs 	



Freiwillige Rückkehr und Reintegration

- Unterstützung für die Rückreise
- Unterstützung bei der Ankunft

Quelle: IOM , *Counter-Trafficking Activities*

3.2 INNERE UND ÄUSSERE ROUTEN IN DIE / DER EUROPÄISCHE(N) UNION

Im Lauf der Jahre hat sich die Zahl der von den Menschenhändlern genutzten Transportwege vervielfacht, was im Wesentlichen auf eine bemerkenswerte Zunahme der Migrationsströme und die ansteigende Zahl an vom Menschenhandel betroffenen Ländern zurückzuführen ist.

Diese Routen können wie folgt eingeordnet werden:

Die baltische Route

Ausgehend von den inneren Regionen Russlands und der baltischen Staaten erstreckt sich diese Route bis zu den Ostseeküsten und beschränkt sich vorwiegend auf den Transport auf dem Seeweg, meist mittels kommerzieller Fährschiffe. Die Betroffenen sind für die Einschleusung in die skandinavischen Länder bestimmt. Obwohl von eher untergeordneter Bedeutung, werden ebenfalls die ländlichen Grenzen nach Finnland und Nordschweden verwendet.

Die osteuropäische Route

Diese Route verläuft durch Polen, Ungarn und die Tschechische Republik nach Deutschland und im weiteren Verlauf nach Skandinavien. Dieser Reiseweg ist ebenfalls die letzte Etappe des Transports für diejenigen, die auf dem Luftweg aus Ostasien, Afrika und Südamerika einreisen.

Die mitteleuropäische Route

Die Route verläuft von den Ländern Mitteleuropas über Grenzen und Gebirgspässe nach Österreich und Norditalien. Der Transport erfolgt über Autobahnen oder in Bussen, die die Hauptstädte Osteuropas mit den größten, insbesondere den östlichen Metropolen der EU verbinden. In manchen Fällen überqueren die Betroffenen die Ländergrenzen zu Fuß.

Die Balkan-Route

Der Eintritt in die EU erfolgt über den Balkan, einschließlich Moldawien und Bulgarien. Im Allgemeinen werden Italien und Griechenland zuerst in kleinen Booten angelaufen, da hier zahlreiche Gebiete nicht patrouilliert werden.

Generell basieren die übernommenen Reisewege für diese Art des Transports auf den etablierten Hauptrouten, welche zur Vermeidung einer Verhaftung durch die Polizei allerdings gelegentlich abgeändert werden. Die Anwesenheit von Patrouillen ist jedoch nicht der einzige Grund, weshalb Schleuser neue Routen wählen. Weitere wichtige Faktoren sind beispielsweise neu entstehende Märkte, politische Krisen in Transitländern, die Vorhersagbarkeit der für die Durchquerung mancher Länder notwendigen Visabestimmungen beziehungsweise der Umfang der Unterstützung, der den ausländischen Menschenhändlern für die Durchführung ihrer illegalen Aktivitäten durch die vor Ort operierenden kriminellen Banden gewährt wird.

Die afrikanische Route

Diese Route führt ausgehend von den westafrikanischen Ländern über Marokko

und/oder Algerien. Der Eintritt in die EU erfolgt durch die Überquerung der Straße von Gibraltar nach Spanien und Portugal. Für Betroffene aus Asien, anderen Gegenden Afrikas sowie Lateinamerika stellt diese Route außerdem den letzten Abschnitt ihres Transports dar.

Nigeria⁵⁰ ist in diesem Zusammenhang ein Sonderfall. Es ist eines der bedeutendsten Herkunftsländer für Betroffene des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung. Nigerianische Mädchen gelangen ausgehend von den größten Städten ihrer Heimat (Lagos, Benin City) auf dem Luftweg zu den wichtigsten europäischen Flughäfen (Paris, Berlin, Amsterdam, Mailand und Rom).

Abgesehen von diesen internationalen Routen gibt es zusätzliche innereuropäische Wege, um die Zielorte in der EU zu erreichen. Diese letzte Phase der Schleusung gilt aufgrund der im Schengener Abkommen festgeschriebenen Bewegungsfreiheit aller Personen innerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union sicherlich als die einfachste.

Nach Angaben von Europol sind Griechenland, Italien und Spanien die wichtigsten Länder für den Transit und die Verteilung der Betroffenen des Menschenhandels innerhalb der EU. Von diesen Ländern aus führen Routen über Belgien, Frankreich und die Niederlande nach Nordeuropa und umfassen die Einreise nach Skandinavien auf dem Landweg sowie nach Großbritannien mittels Zug- und Fährverbindungen über den Ärmelkanal.

Vergleichbare Reiserouten nutzen die Landverbindungen über österreichische und deutsche Grenzen. Zusätzlich zu diesen organisierten Transportwegen sind die anschließenden Routen jener Betroffenen zu berücksichtigen, die auf dem Luftweg in die EU einreisen. Hauptstädte bilden die vorrangigen Zielorte, da die Sicherheitskontrollen der größten Flughäfen eher oberflächlich durchgeführt werden und das Flughafenpersonal anfälliger für Korruption zu sein scheint. Außerdem ist der anschließende Transport von den Großstädten zum eigentlichen Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Auto problemlos möglich.

50 - Weitere Informationen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

KAPITEL 4 - MENSCHENHANDEL INMITTEN VON AUSBEUTUNG UND DISKRIMINIERUNG

4.1 DIE VERSCHIEDENEN METHODEN DER AUSBEUTUNG DER BETROFFENEN DES MENSCHENHANDELS

Zweifelsfrei ist die Sexindustrie in Europa der Markt, der die größte Anzahl der Betroffenen des Menschenhandels beansprucht. Die in der Sexindustrie ausgebeuteten Mädchen werden entweder im Bereich der „outdoor“ Prostitution entlang innerstädtischer und von Fernverkehrsstraßen oder im Bereich der „indoor“ Prostitution in Bordellen, Wohnungen, Hotels, Motels, Nachtclubs bzw. Schönheits- und Massagesalons eingesetzt.

Weitere ausbeuterische Aktivitäten, denen Frauen ausgesetzt sind, umfassen Arbeit bzw. Haushaltshilfe mittels Nötigung⁵¹ (54) und Zwangsheirat. Im ersteren Fall entsprechen die Bedingungen denen von Unterwerfung und Zwangsarbeit. Das Element der Nötigung ist im Rahmen der Definition von Zwangsarbeit sicherlich ein wichtiger Hinweis. Die Konvention über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation der UN (ILO)⁵² definiert in Artikel 2.1 den Begriff Zwangsarbeit als:

jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. (54)

Dieses Phänomen konnte in mehreren Ländern und insbesondere unlängst in Großbritannien⁵³ festgestellt werden. Hierbei wurde die enge Verbindung zwischen Zwangsarbeit und dem legalen Arbeitssektor offensichtlich. Derartige Zusammenhänge in der Arbeitswelt konstituieren ernsthafte Verletzungen der Menschenrechte. Als Resultat sind folgende Szenarien möglich:

51 - Arbeitspapier Anti-Slavery International 2006, *Trafficking in women forced labour and domestic work*, im Kontext des Mittleren Ostens und der Golfregion, Online verfügbar unter: <http://www.antislavery.org/>

52 - ILO-Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Nr. 29, Genf, 28. Juni 1930. Referenzen: International Lagal Pocket Compilation.

53 - K. Skrivsankoka, *Trafficking for forced labour in UK countries*, Internationaler Anti-Sklaverei-Report, 2005, Online verfügbar unter: www.antislavery.org

- Aufgrund von Isolation und der Unmöglichkeit, seinen Rechten Geltung zu verschaffen, können die Konditionen des Beschäftigungsverhältnisses nicht ausgehandelt werden.

- Ausschluss bzw. wesentliche Beschränkungen der Möglichkeit, Zugang zu öffentlichen Infrastrukturen und Sozialleistungen zu erhalten.

- Beschränkungen aufgrund von Gesetzen, die die Einreise bzw. den Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines fremden Staates regeln sowie Einschränkungen, die in Zusammenhang stehen mit einer Verschuldung infolge des Transports bzw. Verpflichtungen zur Rückerstattung der Kosten der Arbeitsvermittlung durch verschiedene Agenturen, welche diese Kosten dem Arbeitslohn entnehmen⁵⁴.

Männliche Betroffene des Menschenhandels werden stattdessen überwiegend für Aktivitäten im Rahmen von Zwangsarbeit für unterschiedlichste Arbeiten und in verschiedenen Firmen eingesetzt, auch wenn auch hier Zustände sexueller Ausbeutung, insbesondere unter südamerikanischen Transsexuellen, auftreten können⁵⁵. Die Arbeitsbereiche, in denen Männer am häufigsten eingesetzt werden, umfassen den Bausektor, die Landwirtschaft, Fabrikarbeit sowie den Dienstleistungssektor (überwiegend Restaurants und Hotels).

Die Aktivitäten, die mit der Ausbeutung durch diese Formen der Arbeit zusammenhängen, betreffen offensichtlich auch Fragen, die den Schutz der Arbeiter sowie die Entwicklung des illegalen Arbeitssektors umfassen.

Als weitere Form von Sklaverei ist das Betteln mit einzubeziehen, insbesondere wenn die entsprechende Person behindert ist. Die Behandlung solcher Personen ist äußerst bedenklich und vergleichbar mit der Behandlung, die jene erfahren, die Betroffene des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geworden sind.

“ EINIGE BEISPIELE FÜR DIE MIT MENSCHENHANDEL VERFOLGTEN ZIELE

Erzwungene Prostitution	Zwangsheirat	Bettelei
Hausarbeit	Illegale Adoption	Schwarzarbeit
Aus Schulden resultierende Zwangsarbeit	Sextourismus und Unterhaltungsindustrie	Einsatz im Rahmen krimineller Aktivitäten
	Pornografie	

Aus *Coalition to abolish slavery and trafficking* unter: www.traffickedwomen-org

54 - *ebd.*

55 - Weitere Hinweise im nächsten Abschnitt.

4.2 DIE SEXUELLE AUSBEUTUNG MÄNNLICHER BETROFFENER

Obwohl in Europa hauptsächlich Frauen Betroffene des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung werden, sind hiervon auch Männer betroffen.

Im Lauf der Zeit wurden immer häufiger Vorkommnisse publik, die die sexuelle Ausbeutung von Jungen und jungen Männern betraf. Insbesondere im transsexuellen Umfeld der Sexindustrie sind derartige Fälle zu finden. Die letzteren unterliegen hierbei vergleichbaren Formen des Missbrauchs, denen auch Frauen unterworfen sind. Im Rahmen der heutigen Situation der sexuellen Ausbeutung von Männern ist eine steigende Zahl junger Männer, die sich auf dem Sexmarkt verkaufen, erkennbar. In diesem Zusammenhang spielen Umstände von Schuldknechtschaft, resultierend aus der Notwendigkeit, Einkommen zum Überleben zu generieren oder um den Fehlschlag eines Migrationsvorhabens zu kompensieren, eine wesentliche Rolle. Die meisten dieser Jungen prostituieren sich letztendlich auf dem Markt für Homosexuelle, was mit der Zeit zu einer regelmäßig ausgeübten Tätigkeit werden kann. Diese Form der sexuellen Ausbeutung betrifft erfahrungsgemäß vorwiegend junge Rumänen, Nordafrikaner und Kurden. In diesem spezifischen Segment der Prostitution ist es häufig sehr schwierig, zwischen Fällen von Sklaverei und einvernehmlicher Ausübung der Prostitution zu unterscheiden. Die überwiegende Mehrheit der vom Menschenhandel betroffenen männlichen Prostituierten stammt aus Südamerika. Tatsächlich scheint transsexuelle Prostitution von Migrant*innen, welche bis vor kurzem noch als freiwillig galt, heutzutage mit dem Handel mit Frauen vergleichbar zu sein. Transsexuelle und homosexuelle Transvestiten schließen mit ihren Ausbeutern einen Schuldvertrag, welche ihnen ermöglichen, im Ausland der Prostitution nachzugehen. Insbesondere in der ersten Phase dieses ausbeuterischen Verhältnisses können Umstände von Sklaverei und Kontrolle, Gewaltanwendung und Freiheitsberaubung auftreten. Die Ausbeutung Transsexueller weist viele Gemeinsamkeiten mit den kriminellen Handlungen, die an nigerianischen Mädchen begangen werden, auf. Diese Mädchen werden häufig von einer älteren, ehemaligen bzw. in manchen Fällen noch tätigen Prostituierten (bekannt als „Maman“ oder „Madame“) ausgebeutet. Vergleichbar hierzu ist die Anwerbung und Ausbeutung von Transsexuellen durch vorwiegend ältere Transsexuelle (Mann oder Frau), die, oft selber noch in der Sexindustrie aktiv, zur ersten Generation jener Transsexuellen gehören, die nach Europa kamen, um sich zu prostituieren. In beiden Fällen wird die Ausbeutung durch örtliche Kriminelle (dieses Phänomen ist häufig in Italien anzutreffen) sichergestellt, welche bisweilen eine Art Liebesbeziehung mit den Betroffenen aufbauen. Eine weitere Gemeinsamkeit ist ein ähnlich strukturierter Mechanismus der Schuldknechtschaft.

Wie die von Menschenhandel betroffenen Frauen, so haben auch transsexuelle MigrantInnen Schwierigkeiten, in ihren wirtschaftlich benachteiligten Heimatländern mittels regulärer Arbeit hinreichende, zum Überleben notwendige Einkommen zu erzielen. Weiterhin sind diese Menschen aufgrund ihrer sexuellen Veranlagung in einer Position der Verwundbarkeit, was häufig zu Situationen von auf Schulden und Erpressung basierender Abhängigkeit führt. In manchen Fällen folgen sie dem Beispiel einer Person, die sie kennen oder sie werden von örtlichen Helfern der in Europa operierenden Netzwerke angeworben. Heutzutage unterliegt die mit Menschenhandel in Zusammenhang stehende transsexuelle Prostitution der gleichen Dynamik wie die Formen weiblicher Prostitution. Häufig sind die Betroffenen sehr jung und im eigentlichen Sinn erst Kinder. In diesen Fällen agieren offensichtlich aus finanziellen Gründen neben den traditionellen Hauptakteuren, die diese Geschäfte betreiben, weitere Personen, denen die operative Kontrolle und der Schutz auf der Straße obliegt.

Wie auch bei den weiblichen Betroffenen kann sich im Lauf der Zeit eine Weiterentwicklung der Betroffenen der Ausbeutung zu einer aktiveren Rolle innerhalb der Organisation vollziehen, welche die Anwerbung und Ausbeutung weiterer junger Betroffener zum Inhalt hat. Im Zug der physiologischen Entwicklung kann sich, wenn die bestehende Schuld einmal getilgt ist, die mögliche Alternative ergeben, die Art und Weise der Ausübung der Prostitution zu ändern, wie beispielsweise durch die Verlagerung auf „indoor“ Prostitution oder durch Werbung von Kunden über das Internet und Zeitungen.

“ DIMENSIONEN UND BEDINGUNGEN, DIE SKLAVEREI UND LEIBEIGENSCHAFT DEFINIEREN

DIMENSION	BEDINGUNG
Sozial	<p>Marginalisierung und Ausgrenzung Isolation and existenzielle Vereinsamung Abhängigkeit aufgrund von Mangel an sozialen Kontakten Formen von Erpressung und Nötigung Schutzlosigkeit</p>
Wirtschaftlich	<p>Extremzustände des Mangels Um bis zu 2 Drittel unterbezahlt Ungenügendes Einkommen für Mietzahlungen Entwürdigende körperliche Arbeit bis zu über 12 Stunden täglich Keine Macht, das Gehalt auszuhandeln Verschuldung</p>
Rechtlich	<p>Fehlen von gültigen Identifikationsdokumenten und Aufenthaltspapieren Zustand der Rechtlosigkeit Schwierigkeiten bei der Rückkehr in das Heimatland</p>
Politisch	<p>Im bürgerlichen Umfeld unsichtbar Keine Anerkennung des Status Keine Repräsentation Mangel an kollektiven Partizipierungsmöglichkeiten und keine Anerkennung der politischen Rechte</p>
Psychologisch	<p>Zustand der Sklaverei Unterordnung und Unterwürfigkeit Schwierigkeiten, wieder normale Verhaltensweisen anzunehmen Durch Abhängigkeit hervorgerufener Stress Unterwürfiges Verhalten gemäß dem Willen des Begünstigten</p>
Kulturell	<p>Akzeptanz und Respektierung des Übereinkommens Unfähigkeit, Ausbeutung zu verstehen Vorstellung von der temporären Natur der Abhängigkeit Mangel an Bezugspunkten und -personen</p>

Die Tabelle wurde umformuliert nach den ursprünglichen Vorschlägen in F. Carchedi, *Introduzione*, in F. Carchedi, G. Mottura, E. Pugliese, *Il lavoro servile e le nuove schiavitù*, Mailand, F. Angeli, 2003.

4.3 MINDERJÄHRIGE

Von Menschenhandel betroffene Kinder verdienen in diesem Zusammenhang besondere Erwähnung. Sie werden im Rahmen zahlreicher Aktivitäten, wie etwa Bettelei, Prostitution, Pornografie und Diebstahl ausgebeutet und zu weiteren illegalen Handlungen, wie Taschendiebstahl und dem Warenverkauf auf der Straße, in Zug- und U-Bahn-Stationen sowie Einkaufszentren gezwungen. Andere Handlungen, in denen die Beteiligung von Kindern erkennbar ist, sind der Drogenhandel und in einigen Fällen sogar ihre Ausbeutung in der Landwirtschaft und der Viehzucht.

Im europäischen Kontext ging das Erscheinen dieser mit Minderjährigen in Zusammenhang stehenden Problematik mit der wirtschaftlichen und institutionellen Anpassungsperiode, mit der sich die osteuropäischen Staaten in den letzten Jahren auseinandersetzen mussten, einher.

Kindesentführungen oder Entführungen aus den Waisenhäusern Osteuropas sowie Fälle, in denen arme Familien ihre Kinder verkaufen, finden sich heutzutage nicht mehr nur in Zeitungsartikeln, sondern werden auch in zahlreichen polizeilichen und juristischen Untersuchungsberichten erwähnt, die in einer Reihe von Zielländern erstellt wurden.

Nach ihrem Transport in die Länder Westeuropas und ihrer auf die entsprechenden Aufgaben bezogenen „Ausbildung“, welche die Anwendung von Gewalt, Formen von Misshandlung und unbegreifliche Grausamkeiten beinhaltet, werden die Kinder gezwungen, ihren Peinigern die erzielten Einnahmen zu übergeben. Diese verlangen, für die durch den Transport aufgelaufenen Schulden entschädigt zu werden und rechtfertigen damit ihren Anspruch, Macht und Kontrolle über die Minderjährigen auszuüben und sie sklavereiähnlichen Zuständen zu unterwerfen. Es gibt auch Fälle, in denen Minderjährige, welche sich ohne Begleitung eines Elternteils oder Vormundes in Westeuropa aufhalten, zu Betroffenen von Umständen schwerwiegender Ausbeutung werden. Dieses Phänomen ist neuartig und aufgrund der vielen Faktoren, die diese Situation charakterisieren, äußerst komplex. Das Risiko, dass Minderjährige eine noch ungerechtere Behandlung widerfährt bzw., dass sie Betroffene von Gewaltanwendung werden, ist aufgrund einer missverständlichen und undurchschaubaren Migrationspolitik als durchaus realistisch zu bewerten. Daher sind unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Rechte des Individuums, und insbesondere in Hinblick auf das Prinzip der Wahrung der Interessen des Kindes, wie dies in der internationalen *Konvention zu den Rechten des Kindes*⁵⁶ bestätigt wurde, Minderjährige zuallererst und vorran-

gig als Betroffene anzusehen, auch wenn die ihnen zur Last gelegten Aktivitäten krimineller Natur sind.

In der 2004 veröffentlichten Studie *Save the Children*, die in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netzwerk zur Bekämpfung des Handels mit Kindern⁵⁷ erstellt wurde, werden sechs Länder untersucht und in die drei folgenden geografischen Kategorien unterteilt: Südosteuropa (Bulgarien und Rumänien), Südwesteuropa (Italien und Spanien) sowie Nordwesteuropa (Dänemark und Großbritannien). Sie wurden entsprechend als Herkunfts- Transit- und Zielland (und einzig als Zielland) klassifiziert. Dennoch sind die erhobenen Daten bezüglich der Lage der von Menschenhandel betroffenen Kinder nicht vollständig und unzusammenhängend. In einigen Ländern besteht die Auffassung, dass derartige Phänomene tatsächlich existieren; jedoch sind diesbezügliche objektive Beweise schwierig zu erbringen. Die Untersuchung einzelner Länder ergab, dass Italien durchaus von dieser Problematik betroffen ist, allerdings vorrangig als Durchgangsland für den Menschenhandel mit Kindern aus Osteuropa und Nordafrika, die für Mittel- und Nordeuropa bestimmt sind. Die gewonnenen Erkenntnisse basierten hauptsächlich auf Zahlen von Minderjährigen, welche die bestehenden Programme für soziale Sicherheit nutzten.

In Italien steht der Menschenhandel mit Kindern in einem engen Zusammenhang mit deren sexueller Ausbeutung. Jedoch traten in den letzten 10 Jahren auch vermehrt Fälle auf, die andere Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs betrafen, wie z.B. Kinderarbeit, Bettelerei, illegale internationale Adoptionen und in einigen wenigen Fällen auch Organhandel. Offizielle Daten bezüglich dieses Phänomens existieren zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings noch nicht. In Italien werden Kinder auf verschiedenste Art sexuell ausgebeutet. Dazu gehören Pädophilie, Kinderpornografie und Prostitution. Fast immer gilt das junge Alter der Mädchen, die sich prostituieren, als eine „wertsteigernde“ Eigenschaft, die durch den Markt ausdrücklich nachgefragt wird. Basierend auf Statistiken, die von SozialarbeiterInnen und Institutionen ermittelt wurden, kann die Zahl der in Italien von Kinderprostitution Betroffenen von 2001 bis Frühjahr 2005 mit zwischen 4,2% und 6,2% angegeben werden, was etwa 542 bis 663 Einzelfällen entspricht. Die Mehrzahl der Kinder stammte aus Osteuropa, speziell aus Albanien, Moldawien

56 - Hinweise im Text und in der *International Legal Pocket Compilation*.

57 - Save the Children, European Network Against Child Trafficking, *Ein Bericht über den Menschenhandel mit Kindern in Bulgarien, Dänemark, Italien, Rumänien, Spanien und Großbritannien*, März 2004, Veröffentlicht von Progetto Enact, co-finanziert durch die EU-Kommission im Rahmen des „Stop II“-Programms. Online verfügbar unter: www.savethechildren.it/2003/download/publicazioni/enact/enact.pdf. Das Projekt ist ebenfalls für die Erstellung der Webseite www.enact.it verantwortlich <http://www.savethechildren.it/2003/download/publicazioni/enact/enact.pdf>. NACT

und Rumänien sowie aus Nigeria. Zurzeit sind diese Zahlen wesentlich höher, auch wenn zur Bewertung einzelner Gebiete eine detailliertere Analyse nötig ist. Bei der Betrachtung Bulgariens weisen nationale Statistiken 2.128 Kinder als Betroffene von Missbrauch allein für das Jahr 2002 aus, was einen 50-prozentigen Anstieg im Vergleich zum vorangegangenen Jahr ausmacht. Die Betroffenen sind in der Regel zwischen 8 und 13 Jahre alt. Statistiken auf nationaler Ebene sprechen von 42 Kindesentführungen; 99 wurden zu Bettelei und 40 zu Prostitution gezwungen. Beim Menschenhandel ist der gleiche tendenzielle Anstieg zu verzeichnen. Statistiken des bulgarischen Innenministeriums zwischen 1995 und 2000 zufolge betrug die Anzahl der feststellbaren gemeldeten Fälle von Kindesentführung 158. Bulgarien gilt sowohl als Herkunfts- als auch als Transitland für Menschenhandel. Zielländer für Kinder, die Bulgarien durchqueren, sind Griechenland, die Türkei, Italien, Zypern, Mazedonien, Albanien sowie Mittel- und Westeuropa. Auch in diesen Fällen ist der Zweck des Menschenhandels vorrangig die sexuelle Ausbeutung. In dem Bericht *Save the Children* werden ebenfalls Fälle genannt, in denen bulgarische Säuglinge an griechische oder spanische Familien verkauft wurden. Ähnliche Aktivitäten wurden auch in Italien registriert⁵⁸. Die Menschenhändler sprechen schwangere Frauen an, die normalerweise in Armut leben, und überzeugen sie, ihre Kinder zu verkaufen. Eine Reise nach Griechenland wird für gewöhnlich derart arrangiert, dass eine dortige Geburt und die Ausstellung der erforderlichen Dokumente einhergehen. Die Preise für Neugeborene liegen bei ungefähr 15.000 Euro für einen Jungen und 7.000 Euro für ein Mädchen. Der Handel mit den Organen dieser Kinder ist nicht ausgeschlossen. Gegenwärtig gibt es jedoch keine objektiven Beweise dafür.

Die Anwerbung der Betroffenen des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geschieht durch unterschiedliche Methoden: Entführung, falsche Versprechungen auf Beschäftigung oder auf ein besseres Leben. Häufig sind es Familienangehörige, Freunde oder Ehepartner, die die Kinder an Menschenhändler verkaufen. Manche Betroffene, die aus anderen Ländern stammen, bleiben einige Wochen in Bulgarien, wo sie alle möglichen Formen von Misshandlung, körperlicher und psychischer Gewalt ertragen müssen, was diese Kinder noch widerstandsloser macht. Die Dokumente der jungen Mädchen werden bei ihrer Ankunft im jeweiligen Zielland konfisziert. Anschließend werden sie gezwungen, sich auf dem Sexmarkt zu prostituieren.

Die Außenstelle der IOM in Bukarest repräsentiert die wohl wichtigste Institution

58 - Die 2006 durch Procura distrettuale antimafia of Trieste (Italien) durchgeführte Untersuchung zum Menschenhandel mit Neugeborenen verdient, in diesem Zusammenhang erwähnt zu werden.

für die Informationsbeschaffung zu dieser Thematik, da sie sich der Aufgabe der Erkennung und Rückführung der Betroffene in ihr Heimatland verschrieben hat. Der Anteil an Kindern, gemessen an der Gesamtzahl von Personen, die im Zeitraum von 2000 bis 2003 diesbezügliche Unterstützung erhielten, betrug 22%. Statistiken zeigen einen deutlichen Anstieg an Fällen von Menschenhandel mit Kindern (ungefähr 25% im Jahr 2000 und 36% in 2003). Rumänien gilt als Durchgangsland für all jene, die nach Bosnien, Serbien, Mazedonien, den Kosovo, Albanien, Griechenland, die Türkei, Italien, Belgien, Norwegen, Holland, Deutschland, Frankreich, Irland, Spanien und Österreich geschleust werden, sowie als Zielland für Menschen aus Moldawien und der Ukraine.

Die Möglichkeit, innerhalb der Länder des Schengener Abkommens frei zu reisen, ist ein wesentlicher Grund für den Anstieg der Migrationsströme mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme sowie, im Zusammenhang mit dem Kinderhandel, zu Zwecken der Zwangsarbeit, Prostitution und Bettelei. Das Alter der Kinder liegt zwischen 15 und 17 Jahren. Kriminelle Organisationen sind sehr gut strukturiert und effizient. Die von ihnen angewandten Methoden sind prinzipiell die gleichen wie beim Menschenhandel mit Erwachsenen. Im Falle der Kinder, die sexuell ausgebeutet werden sollen, können die Betroffenen mehrere Male wiederverkauft werden. Hierbei kommen die Methoden der Anwerbung, welche die üblichen Versprechen auf schnell verdientes Geld oder eine mögliche Heirat umfassen, zum Einsatz. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Familien die „Anwerbung“ ihrer Kinder billigen, obwohl sie um das Schicksal, welches diese erwartet, wissen.

Das Wissen über die Zustände in Dänemark ist äußerst begrenzt. Es ist jedoch bekannt, dass Minderjährige im kriminellen Umfeld der Prostitution tätig sind, auch wenn ihre Zahl nicht signifikant ist. Nach Angaben einer Studie war ein Teil der 155 illegalen Ausländerinnen, die zwischen Januar 2001 und Oktober 2003 ausgewiesen wurden, zum Zeitpunkt ihrer Einreise minderjährig. Die Anzahl der Kinder, die, meist aus Rumänien stammend, in Dänemark für kriminelle Zwecke gehandelt werden, ist weiterhin ansteigend. Die Betroffene des Menschenhandels kommen aus Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und der Tschechischen Republik. Ihr Alter liegt zwischen 15 und 17 Jahren.

Der Bericht *Save the Children* zu Spanien verweist auf 274 Kinder, die im Jahr 2002 sexuell ausgebeutet wurden. 168 von ihnen waren Mädchen, von denen 98 für Zwecke der Prostitution und 38 für Pornografie missbraucht wurden. Untersuchungen des spanischen Innenministeriums aus dem Jahr 2002 beziffern die Anzahl vermisster Kinder auf 8.401. Die Mädchen stammen überwiegend aus Rumänien und eine große Zahl der Kinder - ungefähr 6.000 - ist gänzlich ohne Begleitung. Insbesondere Kinder aus Afrika reisen allein ohne Eltern oder Verwandte

in die EU ein. Die Mehrzahl der sexuell missbrauchten Kinder ist unter 12 Jahre alt. Die Methoden der Anwerbung sind immer die gleichen. Kriminelle Organisationen kümmern sich um alle Aspekte des Vorhabens: Dokumente, schriftliche Einladungen, Flugtickets und Kleindarlehen für die Betroffenen (ca. 2.000 Euro), um mittels Vortäuschung einer Einreise für touristische Zwecke dafür zu sorgen, dass die Grenzkontrollen weniger streng ausfallen⁵⁹.

Für Großbritannien sind keine offiziellen Statistiken zum Menschenhandel verfügbar. Allgemein bekannt ist jedoch, dass die meisten Betroffenen vom Balkan, aus den baltischen Staaten und aus Thailand stammen, auch wenn eine steigende Zahl Betroffener aus Westafrika, Vietnam und Kambodscha registriert wurde. Die minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels werden für Zwecke sexueller Ausbeutung als auch für die Erbringung von Arbeitsleistungen missbraucht.

Im Zusammenhang mit der Problematik Minderjähriger ist weiterhin das Thema illegaler Adoptionen zu berücksichtigen. Es scheint, dass bulgarische Gruppierungen eine aktivere Rolle in diesem Bereich des Menschenhandels übernehmen und sie daher als Hauptakteure zu gelten haben. In Italien, Frankreich und Portugal untersuchte Fälle zeigen, dass die Bulgaren häufig mit Einheimischen kollaborieren. Beweise scheinen die Existenz eines globalen Marktes zu bestätigen, welcher mehr als eine Million Kinder umfasst und einen Umsatz von über einer Milliarde Euro jährlich generiert. Nachdem im vergangenen Jahr die Anzahl ausländischer Adoptionen russischer Kinder die Zahl der innerrussischen Adoptionen überstieg, verabschiedete die russische Regierung eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Adoptionen leichter erkennen zu können. Wie Ende 2004 veröffentlichte Statistiken⁶⁰ verdeutlichen, wurden innerhalb der letzten 10 Jahre über 45.000 russische Kinder von Ausländern adoptiert, davon allein 9.000 im vergangenen Jahr.

59 - Quelle: Save the Children, ENACT, *Ein Bericht über den Menschenhandel mit Kindern in Bulgarien, Dänemark, Italien, Rumänien, Spanien und Großbritannien*. Im Oktober 2006 präsentierte Save the Children sein Strategiepapier: *Visible Evidence – Forgotten Children* zur Identifizierung der Betroffene von Kinderpornografie dem Europäischen Parlament. Die Daten basieren auf den ungefähr 200.000 Fotos einer Interpol-Datenbank, die den sexuellen Missbrauch von ca. 20.000 Kindern beweisen, von denen weniger als 500 identifiziert wurden. Online verfügbar unter: http://www.savethechildren.it/2003/download/pubblicazioni/Stop-it/Visible_Evidence_Forgotten_Children2006.pdf

60 - Europol, *Lagebericht der EU über die Organisierte Kriminalität (Öffentliche Fassung)*, Online verfügbar unter: www.europol.europa.eu/publications/EUOrganisedCrimeSitRep/2005/EU_OrganisedCrimeReport2005.pdf

4.4 DIE BETROFFENEN VON MENSCHENHANDEL

Die von zahlreichen internationalen und lokalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen gesammelten Informationen bezüglich der Menschenhandelsproblematik sind durchaus geeignet, ein umfassendes Profil der Frauen zu erstellen, die von Praktiken sexueller Ausbeutung betroffen sind⁶¹.

Das durchschnittliche Alter der Betroffenen liegt zwischen 14 und 32 Jahren⁶², wohingegen das Alter derjenigen, die letztendlich die Hilfe von Organisationen, die im Bereich der Rehabilitierung und Reintegration der Betroffenen tätig sind, in Anspruch nahmen, zwischen 18 und 24 Jahren liegt.

Weiterhin stieg in den letzten Jahren die Zahl betroffener Minderjähriger, auch wenn zu berücksichtigen ist, dass dieser Umstand letztlich auch auf andere Faktoren zurückzuführen ist, wie beispielsweise dem Grenzübertritt von AusländerInnen, die in Besitz regulärer Aufenthaltsgenehmigungen oder Touristenvisa sind.

Nach Albanien, welches Mitte der neunziger Jahre als wichtigstes Herkunftsland galt, gab es weitere osteuropäische Länder, die in beträchtlichem Ausmaß in den Menschenhandel verwickelt sind, wie Moldawien, Rumänien, Bulgarien sowie Albanien selber zwischen 2000 und 2003⁶³. In letzter Zeit ist die Zahl weiterer, am Menschenhandel beteiligter Nationalitäten jedoch gestiegen.

Seit kurzem erfahren die europäischen Prostitutionsmärkte einen Anstieg in der Zahl asiatischer Frauen, die hauptsächlich aus Ländern wie den Philippinen und Sri Lanka stammen. Weiterhin waren von dieser Entwicklung marokkanische Prostituierte betroffen, welche allerdings bis vor wenigen Jahren sexuelle Dienstleistungen ausschließlich für Klienten ihres Heimatlandes erbrachten. Bei Frauen chinesischer und nigerianischer Abstammung sind in der Anfangsphase Schuldnechtschaft und die Involvierung der Familien wichtige Schlüsselfaktoren, die den Erfolg der folgenden sexuellen Ausbeutung beeinflussen. In den Mittelmeerstaaten, wie Italien, Spanien und Griechenland ist die Prostitution chinesischer Frauen vorwiegend ein Phänomen, das auf die örtliche nationale Gemeinschaft beschränkt ist, wohingegen in nordeuropäischen Ländern wie Frankreich, Großbritannien, Belgien, Holland und Norwegen chinesische Prostitution bereits seit

61 - Internationale Organisation für Migration, Stabilitätspakt für Südosteuropa, Internationale Katholische Kommission für Migrationsfragen, *Counter-Trafficking Regional Clearing Point, First Annual Report on Victims of Trafficking in South Eastern Europe*, Wien, 2003.

62 - Hinsichtlich dieser Problematik ist umfassendes Beweismaterial mit geringen Abweichungen verfügbar. Für weiterführende Informationen siehe: V. Nikolić-Ristanović, S. Ćopić, S. Milivojević, B. Simeunović Patić, B. Mihić (Herausgeber), *Trafficking in people in Serbia*, Seite 57.

63 - Siehe *Regional Clearing Point*, Seite 14.

geraumer Zeit etabliert und auf Straßen, in Bordellen, Stundenhotels und Bars präsent ist.

Generell und unabhängig von der Nationalität stellt sich das Profil der vom Menschenhandel vorwiegend betroffenen Frauen wie folgt dar:

- Alleinstehende Frauen aller geografischen Regionen repräsentieren mit 65% die Mehrheit der Betroffenen des Menschenhandels.
- Geschiedene bzw. getrennt lebende Frauen. Aufgrund ihrer Position der Schwäche und des Umstandes, auf sich allein gestellt häufig nicht für sich selber sorgen zu können, sind sie für Menschenhändler leichte Opfer.
- Witwen, deren Situation im Wesentlichen der von geschiedenen und getrennt lebenden Frauen entspricht. Häufig ist es ihnen unmöglich, innerhalb kurzer Zeit eine reguläre Beschäftigung zu finden und für sich selber zu sorgen. Daher sind sie weniger vorsichtig und neigen dazu, Menschen zu trauen, die ihnen sichere und sofortige Arbeit versprechen.
- Migrantinnen, die ihre Heimatländer verlassen, um Arbeit zu finden. Viele wenden zur Verfolgung ihrer Ziele illegale Methoden an, was sie zu leichten Opfern der Menschenhändler macht. Sie können sich mit ihren Anliegen nicht an die Polizei wenden, da sie umgehend in ihre Heimatländer abgeschoben würden.
- Frauen und Mädchen, die aufgrund verschiedenartiger Konflikte ihre Heimatländer verlassen haben, um Zuflucht in Flüchtlingslagern zu suchen. Diese sind nicht nur für Menschenhändler, sondern auch für Soldaten, die sie sexuell missbrauchen, leichte Opfer.
- Frauen, die ihre Heimat verlassen infolge innerer Konflikte, ausgedehnter Industrieprojekte und Naturkatastrophen, die ihnen einen weiteren Aufenthalt in dieser Region unmöglich machen.
- Behinderte Frauen oder Mädchen mit mentalen oder körperlichen Beeinträchtigungen oder Einschränkungen.
- Mädchen, die in Waisen- oder Armenhäusern leben und deren Verschwinden meist unbemerkt bleiben würde.

- Mütter, die auf der Suche nach Arbeit sind, um ihre Kinder versorgen zu können⁶⁴.
- Frauen ethnischer Minderheiten, die häufig verschiedensten Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind.
- Meist minderjährige Mädchen, die in staatlichen Hilfseinrichtungen untergebracht sind.

In den meisten Fällen besitzen die Frauen, die auf dem Sexmarkt arbeiten, im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung eine geringe Bildung. Die Gegenüberstellung des Bildungsniveaus verschiedener Nationalitäten offenbart deutliche Unterschiede. Beispielsweise verfügen Mädchen aus dem Kosovo oder Albanien über eine geringere Bildung⁶⁵, als Mädchen aus Moldawien, welche zumindest einige Jahre die Schule besuchten, bevor sie zu Betroffenen krimineller Organisationen wurden. Die Bedeutung einer Schulbildung ist unbestreitbar elementar, da sie den Mädchen ermöglicht, sich der Gefahren, die vom Menschenhandel ausgehen, bewusst zu werden.

Eine genaue Bestimmung des Zeitraums, in dem Frauen und Mädchen ausgebeutet werden, ist nicht möglich. Dennoch folgt Prostitution bestimmten Zyklen.

Es gibt eine kurze Periode der Prostitution, die etwa drei bis vier Monate andauert. Die Betroffenen finden einen Ausweg, indem sie den ausbeuterischen Bedingungen entfliehen oder sie verdienen in diesem Zeitraum genügend Geld, um sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis zu lösen. Es gibt zweitens einen Zeitraum mittlerer Dauer von ein oder zwei Jahren. Danach ist es den Betroffenen aus selbigen Gründen möglich, ihrer Lage zu entkommen. Weiterhin gibt es einen längeren Zyklus der Prostitution, in dem sich das Ausmaß der Gewaltanwendung mit der Zeit im Allgemeinen verringert und ein Zustand des Einverständnisses mit den Ausbeutern, gekoppelt mit einem größeren Maß an Gehorsam, erreicht wird.

64 - Die Anzahl der Mütter, die Betroffene des Menschenhandels werden liegt, gemessen an der Gesamtzahl weiblicher Betroffene, bei circa 15%. Die Daten beziehen sich auf Moldawien, sind jedoch denen anderer Staaten vergleichbar.

65 - Zahlen verdeutlichen, dass über 85% der Mädchen aus Albanien und dem Kosovo nicht einmal die Grundschule beenden und dass 15% der albanischen und 5% der kosovarischen Mädchen nie eine Schule besucht haben.

“ DIE ZUSAMMENHÄNGE DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON MÄDCHEN: EIN NIGERIANISCHES BEISPIEL

Die Thematik der nigerianischen Migrationsbewegung nach Europa erfuhr in der Vergangenheit erhebliche Aufmerksamkeit auf Regierungsebene und in den Medien. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass einige Faktoren dieses Migrationsprozesses mit dem Menschenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten in Zusammenhang stehen. (...) Die Menschenhändler offerieren den jungen Frauen die Möglichkeit, nach Europa zu gelangen, normalerweise mit Versprechungen auf gut bezahlte Arbeit. Obwohl sich immer mehr Frauen darüber im Klaren sind, dass sie in der Sexindustrie arbeiten müssen, kommt es für viele von ihnen dennoch überraschend. Vor Antritt der Reise kommen die Frau und der Händler überein, dass sie eine Schuld in der Größenordnung von zwischen 40.000 und 100.000 US\$ zu tragen hat, deren Rückzahlungsdauer mit für gewöhnlich ein bis drei Jahren veranschlagt wird. Die Besiegelung des Vertrags erfolgt mittels religiöser Rituale und wird als bindend angesehen. In Europa werden diese Rituale häufig mit Voodoo verglichen und in medienwirksamer Form präsentiert.

Nachdem die Frauen ihre Schuld beglichen haben, ist es nicht unüblich, dass sie selber Funktionen in den Menschenhandelsnetzwerken ausüben und weitere Frauen anwerben. (...) Die Reiseroute vieler Nigerianerinnen, die ohne gültigen Reisepass nach Europa reisen, führt sie häufig durch Drittländer, in denen die gefälschten Dokumente nicht so einfach erkannt werden. Andere gelangen über die Straßen der Sahara nach Norden und werden anschließend mit Schiffen nach Europa geschleust(...).

Grundsätzlich gibt es drei Wege für migrationswillige NigerianerInnen, um Europa zu erreichen: eine Aufenthaltsgenehmigung, ein Besuchervisum oder illegale Migration. (...)

Der weit verbreitete Wunsch zu migrieren, kombiniert mit den offenkundigen Hindernissen, schafft günstige Konditionen für den Menschenhandel. (...) Der Erstkontakt der jungen Frauen mit dem Schleusernetzwerk erfolgt fast immer über informelle Kanäle. (...) In vielen Fällen sind Freunde oder Verwandte die ersten Kontakte. Gespräche über Reisepläne nach Europa finden häufig im häuslichen oder bekannten Umfeld statt (...). In dieser Phase geschieht die Anwerbung der Frauen mit Versprechungen auf Arbeit als Dienstmädchen, Verkaufspersonal, Friseurin oder auf Beschäftigung in Fabriken und Restaurants beziehungsweise auf die Möglichkeit, eine Ausbildung zu erhalten (...). Als wichtigster Ausgangspunkt migrationswilliger NigerianerInnen für die eu-

ropäischen Prostitutionsmärkte gilt die Provinz Edo und ihre Hauptstadt Benin City (...). Da Benin City der Hauptknotenpunkt für mit Prostitution in Zusammenhang stehende Migration ist, reisen nigerianische Frauen aus anderen Landesteilen, die nach Europa gelangen wollen, dorthin. Die meisten Frauen, die Edo verlassen, um in Europa als Prostituierte zu arbeiten, reisen nach Italien.

Weitere Zielländer sind die Niederlande, Spanien, Deutschland, Belgien und Österreich (...). Die erste nigerianische Migrationswelle nach Italien in den achtziger Jahren war nicht von Prostitution geprägt und diejenigen, die in der Absicht, in der Sexindustrie zu arbeiten, einreisten, waren häufig unabhängig und nicht Betroffene des Menschenhandels. (...) Der nigerianische Menschenhandel in Europa stützt sich im Wesentlichen auf ein Bündnis zwischen der betroffenen (gehandelten) Person und den Menschenhändlern und besitzt eine spezifische, organisatorische Struktur. (...) Wie oben bereits erwähnt, wird durch den Erstkontakt eine Verbindung zwischen den Frauen und einer „Madame“ hergestellt, welche die wichtigste Person des Netzwerks in Nigeria darstellt. In manchen Fällen treten dritte Personen auf, die als Sponsoren fungieren und die Transportkosten finanzieren. Meistens sind Sponsor und „Madame“ jedoch identisch (...). Zusätzlich zu der „Madame“ in Nigeria gibt es auch eine „Madame“ in Italien, welche nach der Ankunft der Frauen die Verantwortung für sie übernimmt. Die Verbindung zwischen den beiden ist sehr eng und häufig sind sie sogar, wenn auch entfernt, miteinander verwandt. Weitere zentrale Akteure sind die religiösen Führer (Ohen) in Nigeria, die für den Transport verantwortlichen Schleuser (Trolleys) sowie ein männlicher Assistent der Madame in Italien (Madams black boy). (...) Die Verantwortung der Sponsoren besteht in der Finanzierung der gesamten Reise sowie dem Verkauf der Frauen im Ausland.

Alle diese Akteure zeichnen für die Schuldsomme, welche die Frauen zurückzuzahlen haben. Eine Prostituierte in Europa benötigt etwa ein bis drei Jahre für die Rückzahlung der Schulden (...).

Auszüge aus: Carling Jorgen; Internationale Organisation für Migration (IOM) *Migration, Human Smuggling and Trafficking from Nigeria to Europe*, Oslo, Internationale Organisation für Migration, 2006

4.5 SEXUELLE AUSBEUTUNG VON FRAUEN ALS EINE SPEZIFISCHE FORM DER GEWALT

Migrationswillige Frauen, die den Zuständen wirtschaftlicher Entbehrungen und der Perspektivlosigkeit entkommen wollen, werden häufig Betroffene von Menschenhandelsnetzwerken. Alle Länder, die als „Exportländer“ von Frauen für die Prostitutionsmärkte gelten, weisen schwerwiegende strukturelle Probleme auf, welche mit Bedingungen ausgeprägter sexueller Diskriminierung zusammenhängen. Erschwerend hinzu kommen weitere Einflüsse, wie kulturelle Limitationen, Einschränkungen persönlicher Freiheiten und unsichere familiäre Situationen, die mit obig genannten Faktoren zusammenhängen.

Die Industrie der sexuellen Ausbeutung sowie das Interesse, das es in Frauen nährt, bestätigt einmal mehr, dass es keine Gleichberechtigung der Geschlechter, sondern nur eine ausgeprägte Dominanz und Kontrolle auf Seiten der Männer über Frauen und Kinder gibt.

Frauen, junge Menschen und Kinder sind am Häufigsten von Gewaltanwendung und Missbrauch sexueller Natur betroffen. Nur äußerst selten sind erwachsene Männer derartigen Praktiken ausgesetzt, und falls doch, dann ist dies auf den Umstand ihrer Homo- bzw. Transsexualität zurückzuführen. In solchen Fällen kommt den Männern eine Stellung zu, die der ausgebeuteter Frauen entspricht und die gleichen Formen von Gewalt und Misshandlungen zur Folge hat, denen Frauen und Kinder ausgesetzt sind.

Die Problematik der sexuellen Diskriminierung und insbesondere die Gewalt gegen Frauen, die von ihr ausgeht, bringt eine Reihe bedeutsamer Implikationen für den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit sich, da Gewaltanwendung eines der „strukturellen Elemente“ darstellt, die die Bindung des Betroffenen an seinen Peiniger zum Ziel hat.

Körperliche, psychische und sexuelle Gewaltanwendung ist unbestreitbar der Mechanismus, der durch die kriminellen Organisationen angewendet wird, um sich der Abhängigkeit und Unterwerfung der jungen Betroffenen zu versichern. Basierte die Stabilität des ausbeuterischen Systems in den neunziger Jahren anfänglich auf Nötigung und Erpressung als „erzieherische Maßnahmen“, so wurde in den darauf folgenden Jahren der eigentliche Akt der Prostitution in einer Form forciert, welche zumindest in der Anfangsphase keinen Raum für Rücksichtnahme gestattete.

Die Methoden, welche die Organisationen zum Umgang mit ihren Betroffenen anwenden, umfassen immer: starke Einschränkungen der persönlichen Freihei-

ten, Isolation, Kontrolle über die finanziellen Mittel, Nötigung zu Drogen- und Alkoholkonsum, Darstellung der Betroffenen in pornografischen Filmen sowie die Anwendung von Methoden körperlicher und sexueller Gewalt zur Sicherstellung des sklavereiähnlichen Abhängigkeitsverhältnisses.

Physische Gewaltanwendung gegen die von Menschenhandel Betroffenen sowie die Erpressung ihrer Familien sind häufig angewandte Methoden, um jegliche potentielle Form des Widerstands seitens der Betroffenen zu unterbinden und um ihre Unterordnung im täglichen Leben zu gewährleisten.

Die Praxis der körperlichen Misshandlungen ist häufig sehr real. Auch die Anwendung systematischer Folter über längere Zeiträume hinweg ist durchaus üblich. Der Zweck dieser systematischen Gewaltanwendung besteht darin, in den Betroffenen die Überzeugung zu nähren, dass Widerstand gegen die realen Umstände ihrer Existenz unmöglich ist, um somit eine passive Akzeptanz der Situation zu schaffen. Weiterhin dient der Gewalteinsatz folgenden Zielen: Bestrafung für zu geringe Einnahmen aus der Arbeit der Betroffenen; Bestrafung für die Missachtung vorgegebener Regeln; als Mechanismus der Entmutigung, um etwaige Gedanken auf Wiedererlangung der Freiheit, Flucht bzw. Selbstbestimmung zu unterbinden; als Mittel zur Auflösung möglicher Konflikte oder als Druckmittel, um mögliche Kontakte mit der Außenwelt und vor allem mit der Polizei bzw. mit Institutionen, deren Arbeit dieser Menschenrechtsproblematik gewidmet ist, zu verhindern⁶⁶. Methoden grausamer Misshandlungen nigerianischer Frauen scheinen nach wie vor ein weit verbreitetes Phänomen zu sein, welches gemeinsam mit religiös-magischen Ritualen bei den Betroffenen eine völlige mentale Unfähigkeit, auf die Situation entsprechend zu reagieren, erzeugt.

Heutzutage scheinen die in Ausbeutung involvierten Organisationen an der Bildung einer Beziehung mit ihren Betroffenen interessiert zu sein, um deren Loyalität und geregelte Einnahmen sicherzustellen. Sie adoptieren verschiedene Arten überzeugender Verhaltensmuster, um sich die Kontrolle über das Einkommen der Betroffenen zu bewahren. Derartige Methoden umfassen beispielsweise die Gewährung größerer individueller Freiheiten; die Möglichkeit, sich zu vergnügen, z.B. durch Nachtclubbesuche, sowie Geschenke oder Methoden, die hilfreich sein können, den Mädchen Verehrung zu suggerieren, mit der Absicht, die Kontrolle über sie zu erhalten.

Die Weiterentwicklung der Methoden, mittels derer Prostitution durch bestimmte kriminelle Organisationen gehandhabt wird, ist eine vorrangige Maßnahme, welche einige Gruppen, wie beispielsweise die Rumänen, übernehmen, indem

66 - Quelle: P. Romani, *Condizioni della persona trafficata e mercati di inserimento*, in F. Pastore.

sie anstatt körperlicher Gewaltanwendung andere Formen der Druckausübung benutzen, insbesondere psychischen Druck und Drohungen. Die Verwendung derartiger Methoden in der Industrie der sexuellen Ausbeutung verringert das Risiko für die Täter, da die Annahme, das Opfer sei teilweise an den kriminellen Plänen beteiligt, weniger schwerwiegende Anklagepunkte zur Folge hat. Die Tendenz, die Betroffenen weniger unmenschlichen Behandlungen und Bedingungen zu unterwerfen, resultiert somit allein aus der Abwägung möglicher Risiken. Solche Überlegungen gelten als Reaktion dieser Organisationen auf die verstärkten Maßnahmen zur Offenlegung derartiger Aktivitäten sowie längere Haftstrafen für mit dem Menschenhandel in Verbindung stehende Verbrechen in jenen Ländern, die diesbezügliche Gesetze auf regionaler Ebene sowie die UN-Abkommen zu Menschenhandel und der Schleusung von Migranten umsetzen.

4.6 ETHNISCHE DISKRIMINIERUNG, MENSCHENHANDEL UND SEXUELLE AUSBEUTUNG

Beim Menschenhandel steht das Problem der rassistischen und ethnischen Barrieren der Betroffenen in einem engen Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen⁶⁷.

Die methodische Ungleichbehandlung von Frauen wird unter diesen Umständen durch zusätzliche soziale Nachteile anderer Art weiter verschlechtert. Wenn man das Risiko, Betroffene des Menschenhandels zu werden, nach bestimmten Kategorien untersucht, so wird die Beziehung zwischen sozialer Ausgrenzung und Rassenzugehörigkeit unmittelbar offensichtlich.

Der Effekt, der aus einer derartigen Konstellation resultiert, kann für die Betroffenen äußerst schwerwiegend sein. Dies trifft sowohl auf das Zielland zu, da die Rassenzugehörigkeit eine wesentliche Rolle in der Behandlung durch die einheimische Bevölkerung, als auch durch andere ethnische Gruppen in diesem Land spielt, sowie im Herkunftsland der Betroffenen selbst, da eine rassistische Ideologie die Kommerzialisierung von Frauen aus bestimmten Teilen der Welt verstärken kann⁶⁸.

67 - Die erste bedeutende Anklage des Problems der rassistischen Diskriminierung im Zusammenhang mit dem geschlechtsspezifischen Aspekt geht auf die Pekinger Erklärung *Declaration and Action Platform* zurück, die während der IV. Internationalen UN-Konferenz 1995 verabschiedet wurde.

68 - Die bestehende Beziehung zwischen Menschenhandel und rassistischer Diskriminierung war Kernthema einer Debatte der Weltkonferenz der Vereinten Nationen über Rassismus, Rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, abgehalten in Durban, Südafrika vom 31.08 bis zum 07.09.

Ein zweifellos wichtiger Aspekt bei der Untersuchung der Wechselbeziehung zwischen Geschlecht und Rasse ist die Einbeziehung der bestehenden Beziehung zwischen Prostitution und den Einnahmen der involvierten Personen. Wie in allen Segmenten des Arbeitsmarktes, so sind auch in der Sexindustrie auf der untersten hierarchischen Ebene des Berufes besonders widrige Arbeitsbedingungen vorzufinden und der Umgang mit den Betroffenen variiert beträchtlich in Abhängigkeit von Nationalität und ethnischer Zugehörigkeit. Liberalismus in der Prostitution bezeichnet den Zustand, der sich durch den Einsatz neuer und insbesondere hilfloser Frauen auf dem Sexmarkt ergibt, da die durch ältere und erfahrenere Prostituierte erreichten Fortschritte hiervon bedroht werden. Die Unterteilung der Arbeitsstruktur nach Nationalität bzw. nach ethnischer und rassistischer Zugehörigkeit erfolgt nicht allein aufgrund wirtschaftlicher Faktoren, sondern ist eher als Kernelement sozialer und kultureller Distanzierung anzusehen, mittels derer die Isolation der Frauen und Kinder bewirkt wird. Für die Unterdrückten stellt dieser Zustand somit eine Garantie für die Abhängigkeit, Loyalität und den blinden Gehorsam der Betroffenen dar.

KAPITEL 5 - MENSCHENHANDEL UND POLITIKEN IN BEZUG AUF PROSTITUTION

5.1 MIGRATION, MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG UND PROSTITUTION: NICHT NUR EIN MODERNES PROBLEM

Die Expansion der Sexindustrie als transnationale Unternehmung ist untrennbar mit der Entwicklung des Menschenhandels und der Entstehung und Verbreitung neuer Formen der Sklaverei verbunden. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass ein historischer Zusammenhang zwischen Migrationsströmen und Prostitution besteht (z.B. Menschenhandel mit weißen Frauen).

Zweifellos gab es im Laufe der Geschichte verschiedenste Formen der Prostitution. Dennoch bleibt festzustellen, dass das Problem der Versklavung von Frauen zum Zwecke der Prostitution andauernder Natur war, wohingegen freiwillige Prostitution, verglichen mit der ausbeuterischen Dimension der Zwangsprostitution, stets nur eine marginale Erscheinung darstellte.

Pino Arlacchi⁶⁹ betont, dass die sexuelle Ausbeutung von Frauen in der Geschichte während zweier separater Phasen zum Gegenstand öffentlicher Debatten gemacht wurde, die in beiden Fällen mit bemerkenswertem politischem Erfolg endeten. Die erste Phase betraf England während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in der sich die aufkommende Kritik vor allem gegen die öffentliche Regulierung von Bordellen richtete. Kern der Debatte war die Legitimität des Staates, das Umfeld zu beaufsichtigen, in dem Prostituierte arbeiteten und unter Bedingungen menschlicher Erniedrigung und Ausbeutung durch die Beschützer legal ihrer Tätigkeit nachgingen.

Die zweite Periode zu Beginn des 20. Jahrhunderts war hingegen eine Zeit, in der der Markt eine länderübergreifende Dimension der organisatorischen Ebene erreichte, die dem Handel mit Frauen zum Zweck der Prostitution diente.

Die Entwicklung der transozeanischen Migration repräsentiert in dieser Hinsicht einen begünstigenden Faktor für den Handel mit Frauen. Wie heutzutage, so bildete auch zur damaligen Zeit wirtschaftliche Not die Basis für die Entstehung des internationalen Marktes für Frauen. Tausende Menschen, denen es aufgrund sozioökonomischer Umwälzungen an einer Existenzgrundlage fehlte, glaubten, dass Umsiedlung und Migration in die Städte für sie eine Möglichkeit der Rettung darstellten.

In dieser besonderen historischen Phase passte sich der Markt, wie dies auch in Fällen andauernder militärischer Präsenz der Fall ist, der erhöhten „sexuellen Nachfrage“ an und reagierte damit insbesondere auf die sexuellen Bedürfnisse der männlichen Bevölkerung in den hoch entwickelten Industriegebieten. Ab dieser Periode nahm die sexuelle Sklaverei gewaltige Proportionen an, die mit erheblichen sozialen Begleiterscheinungen einhergingen. Die Faktoren, die ein derartiges Wachstum ermöglichten, umfassen nicht nur Migration und die Urbanisierung der Männer, sondern auch die Herausbildung der eigentlichen Strukturen für die Versklavung von Frauen in Ländern, die von militärischen Konflikten heimgesucht wurden bzw. in hochgradig militarisierten Zonen.

69 - Quelle: P.Arlacchi, S. 70 – 81 ff.

5.2 DIE POLITIK DER EU-MITGLIEDSSTAATEN GEGENÜBER DER PROSTITUTION. HANDELSVERBINDUNGEN UND DIE NEUEN MÄRKTE DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG

Das erste zwischenstaatliche Abkommen zur Bekämpfung des organisierten Menschenhandels mit weißen Frauen und dem mit Prostitution in Zusammenhang stehenden Handel kam Ende des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Bemühungen zur Abschaffung der Sklaverei zustande.

Einige Jahrzehnte später wurden die Unzulänglichkeiten der staatlichen Verwaltung des prostitutiven Gewerbes offensichtlich. Die von Regierungsseite geschaffene Gesetzgebung erwies sich aufgrund der engen Verknüpfung zwischen den kriminellen Märkten der Prostitution und dem Menschenhandel als völlig ungeeignet. Dies führte zu einer Ausrichtung auf einen abolitionistischen Ansatz, einer Perspektive, die nach dem 2. Weltkrieg durch die Vereinten Nationen untermauert wurde⁷⁰.

Im Jahr 1949 organisierte die internationale Gemeinschaft das UN-Übereinkommen zur Beseitigung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁷¹. Die Anerkennung der Bestimmungen der Konvention führte dazu, dass viele Bordelle geschlossen und die Anstiftung zur Prostitution bzw. deren Ausbeutung unter Strafe gestellt wurden.

Die diesem internationalen Abkommen zugrunde liegende Motivation ist auf Gesetze und Prinzipien zurückzuführen, die die Notwendigkeit der Kriminalisierung aller Formen sexueller Ausbeutung, des Menschenhandels sowie die Organisation von Prostitution anerkannten, aber das Recht auf selbständige und unabhängige Ausübung von Prostitution bestätigten, jedoch ausdrücklich Handlungen untersagten, welche Sittenlosigkeit und Belästigung förderten.

Tatsächlich fand in den fünfziger Jahre eine schrittweise Entkriminalisierung von Prostitution und Prostituierten statt.

Abolitionismus wurde allerdings nicht überall übernommen. Eine Reihe von Ländern, wie beispielsweise Deutschland, Österreich, Dänemark, Holland, Portugal, Großbritannien, Schweden und die Schweiz implementierten Maßnahmen, welche der Regulierung der Prostitution in mehr oder minder restriktiver Form dienten und welche Bestimmungen beinhalteten mit dem Ziel der Minimierung gesund-

70 - Eine präzise Rekonstruktion der Beziehungen zwischen Staat und Prostitution ist ersichtlich in: A. M. Isastia, *Stato e prostituzione* in G. Conti Odorisio (Autor), *Gli studi sulle donne nelle Università: ricerca e trasformazione del sapere*, Edizioni Scientifiche Italiane, Neapel - Rom, 1988, Seiten 127 - 135. Für einen Überblick über die europäischen Richtlinien zur Prostitution siehe: D. Danna, *Le politiche prostituzionali in Europa*, in *On the road: Manuale di intervento sociale nella prostituzione di strada*, Mailand, Franco Angeli 2003.

71 - Hinweise im Text und in der *International Legal Pocket Compilation*.

heitlicher Risiken von Prostituierten und Klienten, indem regelmäßige Gesundheitskontrollen der Prostituierten gesetzlich vorgeschrieben wurden.

Historisch betrachtet entwickelten sich die politischen Richtlinien auf Basis der drei folgenden grundlegend verschiedenen Modelle: Prohibitionismus, Regulationismus und Abolitionismus. Dennoch waren die auf nationaler Ebene implementierten Maßnahmen häufig uneinheitlich und in manchen Fällen widersprüchlich, da die Problematik eine Reihe entsprechender Interventionen unterschiedlicher Ausrichtung seitens der Gesetzgeber erforderte.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existiert eine Reihe von Ausführungsgrundsätzen mit erneuerten Inhalten und Ausprägungen, welche zu staatlichen Eingriffen führen, die als „neo-regulativ“ bzw. „neo-prohibitiv“ (Suppression der Prostitution mit dem Ziel der „Kriminalisierung des Klienten“) bezeichnet werden können. Der neo-prohibitive Ansatz formuliert sicherlich in umfassenderer Form als andere Modelle ein Prinzip moralischer Verurteilung der Prostitution bzw. der Prostituierten. Gesetze zur Kriminalisierung von Helfershelfern ohne Einkünfte aus der Prostitution und passiven Partnern, sowie die Registrierung von Prostituierten und die behördliche Erfassung von obligatorischen Gesundheits- und Hygieneuntersuchungen zielen in diese Richtung.

Repressive Maßnahmen allein sind jedoch keinesfalls ein adäquates Instrument zur Beseitigung der Prostitution, sondern führen stattdessen zu Kriminalisierung, Erpressung und Kontrolle.

Das im Abolitionismus verankerte Prinzip der Entkriminalisierung der freiwilligen Prostitution bewirkte in der Tat eine Aufsplitterung des Mechanismus, mittels dessen Frauen ausgebeutet werden.

Die institutionelle Abschaffung der Prostitution bedeutete allerdings nicht deren tatsächliches Verschwinden. Selbst jene Länder, die in Übereinstimmung mit den Direktiven des UN-Übereinkommens von 1949 gesetzlich verankerte Regelungen implementierten, erlebten eine Wiederkehr illegaler organisierter Strukturen bzw. scheinbar legitimer Organisationen, in denen die Figur des Beschützers eine derart zentrale Rolle spielt, wie sie im Umfeld der organisierten Ausbeutung von MigrantInnen zum Zwecke der Prostitution typisch und weit verbreitet ist.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Systeme der Ausbeutung gerade von der Ungesetzlichkeit und Undurchsichtigkeit, die charakteristisch für Prostitution sind, profitieren. Die Entwicklung einer Wechselbeziehung zwischen der Prostituierten und ihrem Beschützer ergibt sich aus der Tatsache, dass sie „Schutz“ vor den mit ihrer Arbeit verbundenen Widrigkeiten und Risiken benötigt. Der Aspekt der Gesetzwidrigkeit der Prostitution und ihre gesellschaftliche Stellung der Unsittlichkeit machen es höchst unwahrscheinlich, dass ihre grundlegenden Rechte

respektiert werden und führen darüber hinaus zur Kriminalisierung der Prostitution, selbst wenn ihre Verrichtung unter legalen Bedingungen erfolgt. Folglich bedeutet die Zuflucht in den „Schutz“ des Zuhälters nicht nur die Gewähr einer zumindest partiellen physischen Sicherheit vor der Gewalt, die auf der Straße existiert bzw. von Klienten ausgeht, sondern ermöglicht ebenfalls auf eine Art die Bewältigung der gesellschaftlichen Marginalisierung der Prostituierten. Dennoch ist dieses Abhängigkeitsverhältnis derart gestaltet, dass den Prostituierten im Rahmen der Bedingungen von Ausbeutung und Missbrauch, denen sie unterworfen sind, die Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Zuhälter verwehrt bleiben.

Mit dem Anstieg der Zahl der ausländischen Straßenprostituierten in den westlichen Ländern gingen die politischen Tendenzen in eine bestimmte Richtung, in der es vorwiegend darum ging, einige grundlegende Differenzen der prostitutiven Tätigkeit hervorzuheben und zu manipulieren: jene Form der Prostitution, die in Zusammenhang mit Menschenhandel steht und zweitens die freiwillige Prostitution, die in jedem Fall gewaltfrei betrieben wird. Diese Unterscheidung entspricht dem grundlegenden Prinzip der staatlichen Logik und der entsprechenden regelnden Eingriffe zu Prostitution und Menschenhandel.

Wie von einigen Quellen angemerkt wird, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der Markt durchaus mehr oder minder große Freiräume für sexuelle Dienstleistungen, die nicht den offensichtlichen Bedingungen der Ausbeutung unterliegen, bietet. Es bleibt eine unbestreitbare Tatsache, dass es AnbieterInnen sexueller Dienstleistungen gibt, die selbständig und unabhängig agierend ihre Dienste auf dem Sexmarkt anbieten.

Ein weiterer beachtenswerter Sachverhalt ist der Umstand, dass selbst Mädchen, die zur Prostitution genötigt wurden, freiwillig in dieser Branche verbleiben, da dies für sie häufig die einzige Überlebenschance darstellt. Es ist in der Tat einleuchtend, dass, selbst wenn die Kontrollmechanismen der ausbeuterischen Organisation wegfielen und es den Betroffenen möglich wäre, auch nur ein begrenztes Niveau persönlicher Freiheit wiederzuerlangen, ihre gesellschaftlichen Stigmata sowie die Probleme, in anderen, meist weniger profitablen Segmenten des Arbeitsmarktes Fuß zu fassen, dazu beitragen, dass die Betroffenen an die Welt der Sexindustrie gebunden blieben, insbesondere an Tätigkeiten, die nicht unmittelbar als Formen von Prostitution wahrgenommen werden.

“ DIE VIER MODELLE DER PROSTITUTION IN DEN EU-MITGLIEDSSTAATEN:

Abolitionismus: ein Land gehört dieser Kategorie an, wenn sowohl „outdoor“ und „indoor“ Prostitution nicht verboten sind. Der Staat toleriert Prostitution und enthält sich jedweder diesbezüglicher Intervention. Die Prostitution Erwachsener ist straffrei, wohingegen die Erzielung von Profiten aus prostitutiven Tätigkeiten anderer strafbar ist.

Neuer Abolitionismus: Dieses Modell ist eine Weiterentwicklung des abolitionistischen Modells. Ein Land gehört dieser Kategorie an, wenn sowohl „outdoor“ und „indoor“ Prostitution nicht verboten sind. Im letzteren Fall verbietet der Staat jedoch ausdrücklich die Existenz von Bordellen.

Prohibitionismus: ein Land gehört dieser Kategorie an, wenn sowohl „outdoor“ als auch „indoor“ Prostitution verboten sind. Die an Prostitution beteiligten Parteien machen sich strafbar, was in manchen Fällen auch die Klienten betreffen kann.

Regulationismus: ein Land gehört dieser Kategorie an, wenn sowohl „outdoor“, als auch „indoor“ Prostitution staatlich geregelt sind. Prostitution ist daher nicht verboten, wenn sie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt wird. Prostituierte sind häufig bei örtlichen Behörden registriert und in einigen Fällen verpflichtet, sich bestimmten Kontrollen und Untersuchungen zu unterziehen.

Quelle: Transcrime, *Study on National Legislation on Prostitution, and the Trafficking in Women and Children*, mit finanzieller Unterstützung des Europaparlaments, überarbeitet von A.Di Nicola, I, Orfano, A. Cauduro, N. Conci, Schlussbericht, August 2005, Online verfügbar unter: www.transcrime.it

72 - Die nachfolgenden Tabellen und Informationen berücksichtigen nicht die rumänischen und bulgarischen Verfahrensrichtlinien zur Prostitution und zum Menschenhandel, da die Daten vor dem EU-Beitritt dieser Länder erhoben wurden. In Bulgarien unterliegt Prostitution keinerlei gesetzlichen Verboten. Dennoch ist eine Reihe von Aktivitäten, die mit Prostitution in Zusammenhang stehen, wie beispielsweise Zuhälterei, illegal. Auch werden Prostituierte routinemäßig aufgrund anderer Vergehen mit Bußgeldern belegt. Sozialarbeiter werden wegen „Störung der öffentlichen Ordnung“ oder „Verkehrsbehinderung“ angeklagt. Straßenprostituierte, als auch Prostituierte, die in Bordellen tätig sind, werden beschuldigt, „Profite auf sittenwidrige Weise“ zu erwirtschaften, einer Klausel, die kürzlich in einem Nachtrag zum Gesetz zur Öffentlichen Ordnung verabschiedet wurde (November 2005). Erzwungene Prostitution ist illegal, bleibt jedoch ein ernsthaftes Problem. Die schwachen sozioökonomischen Bedingungen und die Armut tragen dazu bei, dass eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Frauen in die organisierte Prostitution getrieben wird. Die bulgarische Gesetzgebung zur Bekämpfung des Menschenhandels trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Dieses Gesetz bringt die Definition von Menschenhandel nach dem UN-Protokoll in Einklang mit der bulgarischen Rechtsordnung

GESETZLICHE TYPOLOGIE/ MODELLE DER PROSTITUTION IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSSTAATEN DER EU⁷²

Modell der Prostitution	„Outdoor“-Prostitution	„Indoor“-Prostitution	Mitgliedsstaat	Anteil der Staaten, gemessen an allen Mitgliedsstaaten (in %)
Abolitionismus	Nicht verboten	Nicht verboten	Tschechische Republik, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien	24%
Neuer Abolitionismus	Nicht verboten	Nicht verboten (verboten in Bordellen)	Belgien, Luxemburg, Dänemark, Estland, Finnland, Zypern, Frankreich, Italien,	32%
Prohibitionismus	verboten	Verboten	Irland, Litauen, Malta, Schweden	16%
Regulationismus	Reguliert und nicht verboten, wenn in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt	Reguliert und nicht verboten, wenn in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt	Österreich, Holland, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Großbritannien	28%

Quelle: Transcrime, *Study on National Legislation on Prostitution, and the Trafficking in Women and Children.*

und ist auf die Implementierung verhütender Maßnahmen, den Schutz der Betroffene und, in geringerem Umfang auf die Strafverfolgung von Menschenhändlern ausgerichtet. Informationen unter: <http://www.legislationline.org/news.php?tid=178&jid=10> und <http://www-rohan.sdsu.edu/faculty/rwinslow/europe/bulgaria.html> <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27830.htm> Rumänien, welches sich um die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung bemüht, beabsichtigt, den Anstieg prostitutiver Aktivitäten mittels Legalisierung der Prostitution zu bewältigen. Eine diesbezügliche Gesetzesvorlage soll in Kürze zur öffentlichen Debatte vorgelegt werden. Der Verkauf sexueller Dienste ist gegenwärtig eine strafbare Handlung, die mit Geld- bzw. Haftstrafen bis zu drei Jahren geahndet wird. Rumänien gehört zu den 11 Staaten, die von den Vereinten Nationen zu den Hauptherkunftsländern von Betroffenen des Menschenhandels gezählt wird. Am 4. Dezember 2002 ratifizierte Rumänien das UN-Protokoll zum Menschenhandel sowie am 21. August 2006 die Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. (Quelle:<http://www.legislationline.org/?tid=178&jid=41&jid=0&less=true>)

5.3 DIE AUSWIRKUNGEN VERSCHIEDENER MODELLE AUF „OUTDOOR“ UND „INDOOR“ PROSTITUTION

Die europäischen Modelle der Prostitution und die Dynamik des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren das Thema einer diesbezüglich von Transcrime durchgeführten Studie im Auftrag des Europaparlaments. Alle im Folgenden aufgeführten Überlegungen beziehen sich auf diese Studie⁷³. In den regulativen Ländern steht Prostitution in Verbindung mit dem Menschenhandel und wird überwiegend als „indoor“ Prostitution ausgeübt. Es gilt als sehr wahrscheinlich, dass Menschenhändler/Ausbeuter in Staaten, in denen kein Verbot von „indoor“-und „outdoor“ Prostitution besteht, ihre Betroffenen nicht öffentlich im Rahmen der „outdoor“ Prostitution ausbeuten, da derartige Verstöße erkennbar und daher wesentlich riskanter wären. Dies betrifft Österreich, Deutschland und Holland. Ein weiteres Beispiel ist die politische Debatte in Italien bezüglich eines gesetzlichen Änderungsantrags zur Regelung der Prostitution („Bossi-Fini-Prestigiacomo“-Gesetzesvorlage), welcher beträchtliche Auswirkungen auf die Dynamik der Straßenprostitution hätte. Die Gesetzesvorlage befürwortet ein Verbot der „outdoor“ Prostitution zugunsten streng regulierter Formen „indoor“ Prostitution. Es ist anzumerken, dass die „outdoor“ Prostitution auch aufgrund des Vorgehens der Polizei zurückging, welches auf Druck der in den von Prostitution besonders betroffenen Bezirken lebenden Bevölkerung zustande kam. Die Furcht vor Vertreibung erzeugt zweifellos das Bedürfnis, auf „indoor“ Prostitution auszuweichen. Unabhängig davon wird im abolitionistischen Modell Prostitution, die in Zusammenhang mit Menschenhandel steht, überwiegend im Inneren praktiziert. Dies trifft beispielsweise auf die Tschechische Republik, Polen und Spanien zu. Der Grund dafür ist, dass Menschenhändler/Ausbeuter, welche die freie Wahl der Art und Weise haben, in der sie ihren kriminellen Machenschaften nachgehen, sich höchstwahrscheinlich für weniger sichtbare Orte entscheiden. Weiterhin tolerieren abolitionistische Länder, wie das spanische Beispiel zeigt, „indoor“ Prostitution in größerem Maß, da dieses Vorgehen eine geringere Besorgnis in der Bevölkerung zur Folge hat und sich die Polizeikräfte auf den äußeren Markt konzentrieren können. Im neo-abolitionistischen Modell hingegen wird die mit dem Menschenhandel einhergehende Prostitution meist auf den Straßen praktiziert. Diesbezügliche Beispiele schließen Frankreich und Italien ein, wo „outdoor“ als auch „indoor“ Prostitution toleriert, Bordelle jedoch kriminalisiert werden. Die Kriminalisierung einer Hauptform der „indoor“ Prostitution kann die Markterweiterung von „outdoor“ Prostitution zur Folge haben. Andererseits ist Belgien

73 - Quelle: Transcrime, *Study on National Legislation on Prostitution, and the Trafficking in Women and Children*.

als „neo-abolitionistischer“ Staat ein anders gearteter Fall, da es konkret eine größere Toleranz gegenüber „indoor“ Prostitution zeigt, da diese weniger sichtbar als „outdoor“ Prostitution ist.

Im prohibitiven Modell hingegen wird Prostitution hauptsächlich als „indoor“ Prostitution ausgeübt. Ein solches Beispiel ist Schweden. Infolge der Umsetzung des Gesetzes Nr. 408 im Jahr 1998, im Rahmen dessen die Kriminalisierung von Klienten eingeführt wurde, stieg die Anzahl der Fälle von „indoor“ Prostitution erheblich an. Vor 1998 lag der prozentuale Anteil der mit Menschenhandel einhergehenden „indoor“ Prostitution bei ungefähr 2 Dritteln des Gesamtmarktes. Resultierend aus der Umsetzung des Gesetzes 408 erreichte die mit Menschenhandel einhergehende „indoor“ Prostitution einen geschätzten Anteil von etwa 80%. Sichtbare Straßenprostitution ging zurück, was zum Teil der neuen Gesetzgebung zuzuschreiben ist.

Eine Beurteilung hinsichtlich des Ausmaßes der Schikane und Gewalt gegen ausgebeutete Frauen in der Sexindustrie unter Einbeziehung der oben genannten Modelle ist nicht einfach, da eine direkte Beziehung zwischen den gesetzlichen Regelungen zur Prostitution und der Gewalt, der die Frauen ausgesetzt sind⁷⁴, nicht unmittelbar nachweisbar ist. Beim Menschenhandel bildet Gewalt eine strukturelle Grundlage und es ist sehr wahrscheinlich, dass das Ausmaß der eingesetzten Gewalt auch von anderen Faktoren, als den gesetzgebenden Modellen der Prostitution, beeinflusst wird, wie beispielsweise der Ausprägung und Komplexität der organisierten kriminellen Organisationen innerhalb eines Landes, dem Grad der Anwendung von Gesetzen oder den Maßnahmen gegen den Menschenhandel. Es ist zu betonen, dass sich die Formen der angewendeten Gewalt zur Kontrolle der Betroffenen anscheinend in beiden Märkten der Zielländer „indoor“ und „outdoor“ merklich verändert haben. Wenn, basierend auf den Daten von Transcrime, eine allgemeine Regel formuliert würde (welche durch umfassendere Daten, als gegenwärtig verfügbar sind, gestützt werden müsste), so ergeben sich nachstehende Schlussfolgerungen: Es scheint, als ob die „abolitionistischen“ und „neo-abolitionistischen“ Modelle ein leicht höheres Ausmaß an Gewalt erzeugen als andere Modelle.

Menschenhändler und/oder Ausbeuter könnten dazu neigen, in den Staaten, in denen diese Modelle umgesetzt werden, gewalttätiger vorzugehen, wohingegen ein geringeres Maß an Gewaltanwendung in den Staaten wahrscheinlich erscheint, in denen das Risiko einer Verhaftung niedriger ist.

Eine weit verbreitete Meinung ist, dass die Ausbeutung der Betroffenen des Menschenhandels im Umfeld der „outdoor“ Prostitution auf gewalttätigere Weise erfolgt, als dies im Markt der „indoor“ Prostitution der Fall ist. Dennoch gibt es hierfür keine objektive Bestätigung. Tatsächlich ist das Ausmaß der Gewalt in der

74 - Quelle: Transcrime

„indoor“ und „outdoor“ Prostitution relativ einheitlich und in einigen Ländern, wie Österreich und Spanien, ist der Umfang der Gewalt gegenwärtig bei der „indoor“ Prostitution größer als im „outdoor“ Bereich.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der von Menschenhandel Betroffenen kann bestätigt werden, dass in den älteren Mitgliedsstaaten der EU Vorfälle von Gewaltanwendung in größerem Ausmaß auftreten, was jedoch vermutlich damit zusammenhängt, dass für diese Staaten verlässlichere Daten zur Verfügung stehen und sie weiterhin häufig als Zielländer der Betroffenen gelten. Einmal mehr erweist sich aus Mangel an zuverlässigen Informationen zu diesem Phänomen eine allgemeine Analyse als schwierig.

SCHÄTZUNG DER GESAMTZAHL DER VON MENSCHENHANDEL BETROFFENEN ZUM ZWECHE DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG IN 11 AUSGEWÄHLTEN STAATEN (STUDIE ERSTELLT ZWISCHEN 2000 UND 2002)

Land/ Geschätzte Zahl der Betroffene pro Jahr	2000		2001		2002	
	min	max	min	max	min	max
Österreich	1.430	2.860	1.830	3.660	2.080	4.160
Belgien	min. 1.730 max 3.460					
Frankreich	3.260	6.520	3.560	7.120	5.740	11.480
Deutschland	9.260	18.520	9.870	19.740	11.080	22.160
Italien	17.550	35.500	18.360	36.720	17.979	35.949
Litauen	160	320	100	200	120	240
Niederlande	3.410	6.820	2.840	5.680	3.430	6.860
Polen	1.720	3.440	930	1.860	1.670	3.340
Tschechische Republik	350		360		370	
Spanien	4.600	9.200	6.010	12.020	7.500	15.000
Schweden	200	500	200	500	200	500
Total	41.940	84.030	44.060	87.860	50.160	100.050

Originalquelle auf Italienisch: Zusammenfassung der Transcrime-Studie über die nationale Gesetzgebung zur Prostitution und zum Menschenhandel mit Frauen und Kindern.

ABOLITIONISMUS: Gesetzliche Modelle der Prostitution sowie Umfang und Art des Handels mit Frauen und Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in ausgewählten EU-Mitgliedsstaaten.

EU-Mitgliedstaaten	Allgemeiner Index der Betroffene des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung		Mit Menschenhandel in Zusammenhang stehende „Outdoor“ Prostitution		Mit Menschenhandel in Zusammenhang stehende „Indoor“ Prostitution		Typische beeinflussende Faktoren		
	Min	Max	Prozentualer Anteil am Gesamtmarkt	Gewaltindex	Prozentualer Anteil der von den Prostituierten einbehaltenen Einnahmen	Prozentualer Anteil am Gesamtmarkt		Gewaltindex	Prozentualer Anteil der von den Prostituierten einbehaltenen Einnahmen
Tschechische Republik	9	9	20	83,4	0-30	80	69,9	30-50	unterschiedlicher Umfang von Sozialleistungen; Strenge Einwanderungsbestimmungen; Feminisierung von Armut und Arbeitslosigkeit.
Polen	10	19	20	79,3	-	80	75,2	-	geografische Lage; Strenge Einwanderungsbestimmungen; Feminisierung von Armut und Arbeitslosigkeit; Mangelnde Abstimmung zwischen einzelnen öffentlichen; Verfahrensvorschriften.
Spanien	36	72	10	24,8	-	90	86,7	30-50	geografische Lage; Strenge Einwanderungsbestimmungen; Zugang durch neue Mitgliedsstaaten der EU; unterschiedlicher Umfang von Sozialleistungen; Feminisierung von Armut und Arbeitslosigkeit.

Quelle: Transcrime, Studie über die nationale Gesetzgebung zur Prostitution und zum Menschenhandel mit Frauen und Kindern.

NEO-ABOLITIONISMUS: Gesetzliches Modell der Prostitution sowie Umfang und Art des Menschenhandels mit Frauen und Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in ausgewählten EU-Mitgliedsstaaten.

EU-Mitgliedstaaten	Allgemeiner Index der Betroffene des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung		Mit Menschenhandel in Zusammenhang stehende „Outdoor“ Prostitution		Mit Menschenhandel in Zusammenhang stehende „Indoor“ Prostitution		Typische beeinflussende Faktoren		
	Min	Max	Prozentualer Anteil am Gesamtmarkt	Gewaltindex	Prozentualer Anteil der von den Prostituierten einbehaltenen Einnahmen	Prozentualer Anteil am Gesamtmarkt		Gewaltindex	Prozentualer Anteil der von den Prostituierten einbehaltenen Einnahmen
Belgien	42	85	5	59,9	0-50	95	56,6	0-50	unterschiedlicher Umfang von Sozialleistungen; Strenge Einwanderungsbestimmungen; Feminisierung von Armut und Arbeitslosigkeit.
Frankreich	18	37	70	76,6	0-30	30	73,4	0-50	geografische Lage; Feminisierung von Armut und Arbeitslosigkeit; Mangelnde Abstimmung zwischen einzelnen öffentlichen Verfahrensvorschriften.
Italien	77	154	75	75,1	0-30	25	58,4	30-50	geografische Lage; Strenge Einwanderungsbestimmungen; Zugang durch neuen Mitgliedsstaaten der EU; unterschiedlicher Umfang von Sozialleistungen; Feminisierung von Armut und Arbeitslosigkeit.

Quelle: Transcrime, Studie über die nationale Gesetzgebung zur Prostitution und zum Menschenhandel mit Frauen und Kindern.

PROHIBITIONISMUS: GESETZLICHES MODELL DER PROSTITUTION SOWIE UMFANG UND ART DES MENSCHENHANDELS MIT FRAUEN UND KINDERN ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG IN AUSGEWÄHLTEN EU-MITGLIEDSSTAATEN.

EU-Mitgliedstaaten	Allgemeiner Index der Betroffene des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung		Mit Menschenhandel in Zusammenhang stehende „Outdoor“ Prostitution			Mit Menschenhandel in Zusammenhang stehende „Indoor“ Prostitution			Typische beeinflussende Faktoren
	Min	Max	Prozentualer Anteil am Gesamtmarkt	Gewalt-index	Prozentualer Anteil der von den Prostituierten einbehaltenen Einnahmen	Prozentualer Anteil am Gesamtmarkt	Gewalt-index	Prozentualer Anteil der von den Prostituierten einbehaltenen Einnahmen	
Litauen	10	20	60	70,1	0-30	40	73,4	0-30	unterschiedlicher Umfang von Sozialleistungen; Zugang durch neue Mitgliedsstaaten der EU; Feminisierung von Armut und Arbeitslosigkeit; Umfang der Maßnahmen gegen Menschenhandel.
Schweden	6	14	20	66,5	0-30	80	66,7	0-30	unterschiedlicher Umfang von Sozialleistungen; Feminisierung von Armut; Ungleichbehandlung der Geschlechter.

Quelle: Transcrime, Studie über die nationale Gesetzgebung zur Prostitution und zum Menschenhandel mit Frauen und Kindern.

REGULATIONISMUS: GESETZLICHES MODELL DER PROSTITUTION SOWIE UMFANG UND ART DES MENSCHENHANDELS MIT FRAUEN UND KINDERN ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG IN AUSGEWÄHLTEN EU-MITGLIEDSSTAATEN.

EU-Mitgliedstaaten	Allgemeiner Index der Betroffene des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung		Mit Menschenhandel in Zusammenhang stehende „Outdoor“ Prostitution			Mit Menschenhandel in Zusammenhang stehende „Indoor“ Prostitution			Charakteristischste beeinflussende Faktoren
	Min	Max	Prozentualer Anteil am Gesamtmarkt	Gewaltindex	Prozentualer Anteil der von den Prostituierten einbehaltenen Einnahmen	Prozentualer Anteil am Gesamtmarkt	Gewaltindex	Prozentualer Anteil der von den Prostituierten einbehaltenen Einnahmen	
Österreich	59	111	25	54,1	0-30	75	75,1	0-30	Feminisierung von Armut; Strenge Einwanderungsbestimmungen; Nachfrage nach Billigen Arbeitskräften ohne soziale Absicherung.
Deutschland	30	60	3,7	49,9	30-50	96,3	49,9	30-50	Zugang durch neuen Mitgliedsstaaten der EU; Strenge Einwanderungsbestimmungen; unterschiedlicher Umfang von Sozialleistungen; Feminisierung von Armut; Umfang der Maßnahmen gegen Menschenhandel.
Niederlande	50	101	30	76,8	0-30	70	76,8	0-30	unterschiedlicher Umfang von Sozialleistungen; Zugang durch neuen Mitgliedsstaaten der EU; Feminisierung von Armut.

Quelle: Transcrime, Studie über die nationale Gesetzgebung zur Prostitution und zum Menschenhandel mit Frauen und Kindern.

KAPITEL 6 - DAS BEKENNTNIS DER EUROPÄISCHEN-UNION ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS: DIE RICHTUNG EINES GANZHEITLICHEN ANSATZES

6.1 MENSCHENRECHTE UND STRATEGIEN DER EUROPÄISCHEN UNION GEGEN MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG

Menschenhandel wird auch in der Gesetzgebung auf lokaler Ebene als schwerwiegender Verstoß gegen die Menschenrechte gewertet. Die EU-Charta der Grundrechte bestätigt in Artikel 5⁷⁵:

1. *Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.*
2. *Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.*
3. *Menschenhandel ist verboten.*

Diese Verbote sind ebenfalls in Artikel 4 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁷⁶ und in der kürzlich verabschiedeten Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels⁷⁷ enthalten.

Die EU-Richtlinien gegen den Menschenhandel waren von Anbeginn auf die Suppression des Menschenhandels mit Frauen und Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ausgerichtet und wurden später erweitert, um auch auf andere Arbeit basierende Ausbeutung zu erfassen. Seit 1996 betrieb die Europäische Union aktiv die Entwicklung eines globalen und interdisziplinären Ansatzes zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels. Hierbei arbeitete die EU eng mit anderen Organisationen und Institutionen zusammen, wie beispielsweise: Nichtregierungsorganisationen, Sozialarbeit, Justiz und Polizei sowie Behörden, die auf nationaler Ebene die Migration überwachen. Die getroffenen Vorkehrungen umfassten die Implementierung besonderer

75 - Hinweise in der *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

76 - Die *europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* des Europarates wurde am 4.11.1950 verabschiedet und trat am 3.9.1953 in Kraft. Weitere Ausführungen zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, finden Sie in der *Europäischen Sozialcharta*, die am 18.10.1961 vom Europarat verabschiedet wurde und am 26.02.1965 in Kraft trat.

77 - Hinweise zu dieser Konvention finden Sie in anderen Abschnitten dieses Textes sowie in der *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

rechtlicher Bestimmungen sowie vorbeugender und zweckdienlicher Maßnahmen, um den Betroffenen Schutz, Unterstützung und Hilfe zu gewähren⁷⁸.

Da Frauen wesentlich häufiger Betroffene von Menschenhandel werden, ist dieser Problematik unter Berücksichtigung der Förderung gleichberechtigter Behandlung der Geschlechter innerhalb eines allgemein gefassten Rahmens vorbeugender Maßnahmen zu begegnen, welche die Verstärkung gesetzgebender Bestimmungen sowie die übergreifende Zusammenarbeit von Polizei und Justiz umfassen, mit dem Ziel, den Betroffenen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Nicht alle oben aufgeführten Bereiche erhielten zu Beginn des EU-Engagements zur Bekämpfung des Menschenhandels die gleiche Aufmerksamkeit. Die EU hatte ursprünglich damit begonnen, eine spezielle Gesetzgebung zur Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden auszuarbeiten, ohne jedoch die Vorbeugung des Menschenhandels und den Schutz der Betroffenen weiter zu berücksichtigen. Dennoch scheint der menschenrechtliche Ansatz in den letzten Jahren in die Maßnahmen der Europäischen Kommission sowie in die gesetzgebenden Bestimmungen integriert worden zu sein, wodurch den Betroffenen dieser kriminellen Aktivitäten zweifelsfrei eine stärkere Aufmerksamkeit zuteil wurde.

Der erste europäische Strategieplan zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels geht auf das Jahr 1996 zurück, wie aus der Mitteilung der Kommission bezüglich des Handels mit Frauen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ersichtlich wird⁷⁹. Im selben Jahr wurde das Europol-Mandat⁸⁰ verlängert, welches die Organisation ermächtigte, im Bereich des Menschenhandels tätig zu sein. Dies verdeutlicht einmal mehr eine größere Beachtung dieses Phänomens, die begleitet wurde von der Verabschiedung eines Förder- und Austauschprogramms, genannt STOP, welches der Unterstützung öffentlicher Vertreter und Nichtregierungsorganisationen diente, die sich der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung verschrieben hatten.

Im Februar 1997 formulierte der Europarat einen Aufruf zum gemeinsamen Vorgehen⁸¹,

78 - Für weitere Informationen bezüglich des Schutzes und der Unterstützung von Betroffenen im Rahmen der europäischen Gesetzgebung finden Sie auf der Webseite: <http://victimsoftrafficking.esclavagemoderne.org/UK/index.html>, welche eine Zusammenstellung gesetzlicher Bestimmungen einer Reihe europäischer Staaten enthält. Diese Internet-Seite wurde im Rahmen des Daphne-Programms entwickelt, das durch die EU-Kommission ins Leben gerufen wurde.

79 - Mitteilung der EU-Kommission vom 20. November 1996 an den Europarat und das Europäische Parlament zum Menschenhandel mit Frauen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, COM(96) 567.

80 - Zitat.

81 - Joint Action 97/154/JHA vom 24. Februar 1997, verabschiedet vom Europarat auf Basis des Artikels K.3 des Vertrags von Maastricht zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (Official Journal L 63 vom 04.03.1997). Berichtigt durch den Grundsatzbeschluss des Europarats 2002/629/JHA vom 19. Juli 2002 zum Menschenhandel.

in dem die Mitgliedsstaaten aufgefordert wurden, die Gesetzgebung ihres Strafrechts bezüglich des Menschenhandels, der Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie der Förderung des Schutzes der Betroffenen im Rahmen gerichtlicher Verfahren zu überprüfen. Ebenfalls 1997 wurde die „Daphne-Initiative“ gestartet, welche die Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen zum Ziel hatte und die im Dezember 2000 durch das „Daphne-Programm“⁸² abgelöst wurde, welches in allgemeinerer Form verhütende Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich Menschenhandel formulierte und die Rolle von Nichtregierungsorganisationen stärkte.

Eine zweite Mitteilung der Kommission bezüglich weiterer Aktionen gegen den Menschenhandel mit Frauen⁸³ folgte im Dezember 1998. Nach Bewertung der erreichten Fortschritte machte die Kommission eine Reihe weiterer gezielter Vorschläge und verstärkte die bestehenden Maßnahmen mit dem klaren Ziel:

- die Relevanz der Problematik des Handels mit Frauen im Hinblick auf die gesetzgeberischen Maßnahmen in der Europäischen Union beizubehalten;
- die internationale und innereuropäische Zusammenarbeit, einschließlich die Kooperation zwischen Regierungen und Nichtregierungsorganisationen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu stärken;
- den interdisziplinären Ansatz mit einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Forschung, Verhütungs- und polizeiliche Maßnahmen zu verbessern, um die angemessene Bestrafung von Menschenhändlern und die Unterstützung von Betroffenen zu gewährleisten;
- die entsprechenden Staaten in der Übergangsphase zum EU-Beitritt ausdrücklich auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, Menschenhandel zu überwachen und mit entsprechenden Maßnahmen auf nationaler Ebene zu begegnen bzw. mit der Europäischen Union zusammenzuarbeiten.

Finanzielle Programme sind heutzutage von besonderer Bedeutung, da sie dazu beitragen, die Verfahrensweisen und Richtlinien gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu festigen. Die Bereitstellung finanzieller Mittel (ein-

82 - Beschluss-Nr. 293/2000/EC des Europaparlaments und des Europarats vom 24. Januar 2000, welcher ein Programm zum gemeinsamen Vorgehen (Daphne-Programm) (2000 bis 2003) beschließt, im Rahmen dessen Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen implementiert werden. [Official Journal L 34 vom 09.02.2000], Gefolgt von Beschluss-Nr. 803/2004/EC des Europaparlaments und des Europarats vom 21. April 2004, welcher ein Programm zum gemeinsamen Vorgehen (2004 bis 2008) beschließt, dessen Ziel die Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie der Schutz von Betroffenen und Risikogruppen ist („Daphne II“-Programm).

83 - Com(1998)726, Mitteilung der EU-Kommission an den Europarat und das Europaparlament zum weiteren Vorgehen im Kampf gegen den Menschenhandel mit Frauen.

schließlich ziviler Organisationen) erfolgt durch das AGIS-Rahmenprogramm für die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei zur Verbrechensbekämpfung⁸⁴.

AGIS ersetzte bzw. integrierte 2003 andere und spezifischere Finanzprogramme, wie beispielsweise STOP (1996-2002)⁸⁵. Neben Daphne existieren zwei weitere Programme: ARGO (administrative Kooperation in den Bereichen der Sicherung der EU-Außengrenzen, Visaangelegenheiten, Asyl- und Migrationsfragen)⁸⁶ und AENEAS (finanzielle und technische Unterstützung von Drittländern in Migrations- und Asylangelegenheiten)⁸⁷ zielen auf die Implementierung umfassenderer themenbezogener Verfahrensweisen gegen den Menschenhandel und berücksichtigen ebenfalls die Handhabung der Migrationsproblematik.

Zur Verhinderung und Bekämpfung organisierter Kriminalität rief die Kommission im Mai 2001 das Europäische Forum ins Leben. Beteiligt daran sind nationale, für die Durchsetzung von Gesetzen zuständige Behörden, Handels- und Berufsverbände, AkademikerInnen aus dem Bereich der Forschung sowie Nichtregierungsorganisationen und zivile Vereine, welche die verschiedenen Formen neuer präventiver Maßnahmen gegen die organisierte Kriminalität diskutieren und untersuchen. In diesen Kreisen ist die Menschenhandelsproblematik häufig Gegenstand des Meinungs austausches.

Um die Implikationen des Menschenhandels auf internationaler Ebene zu adressieren, arbeitet die Europäische Kommission mit einer Reihe internationaler Organisationen zusammen, wie den Vereinten Nationen, dem Europarat, der OSZE, dem Europäischen Stabilitätspakt für Südosteuropa und der G8. Insbesondere autorisierte der Europarat die Kommission zur Teilnahme an Verhandlungen, die zur Verabschiedung eines Abkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels durch den Europarat führte. Außerdem unterzeichnete die Europäische Gemeinschaft das UN-Abkommen zur organisierten

84 - Europaratsbeschluss 2002/630/JHA vom 22. Juli 2002: Begründung eines Rahmenprogramms zur Kooperation von Polizei und Justiz bei der Strafverfolgung (AGIS) [Official Journal L 203 vom 01.08.2002/96 - Consiglio europeo di Tampere, 15 e 16 ottobre 1999, Conclusioni della Presidenza 22, 23, 26, 48.

85 - Das „STOP II“-Programm ersetzte das ursprüngliche STOP-Programm (1997 bis 2000), welches die Entwicklung eines koordinierten multidisziplinären Ansatzes verfolgte, mit dem Ziel der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Einbeziehung aller für die Bekämpfung dieser Verbrechen zuständigen Stellen auf europäischer Ebene. Das Ziel war die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Ausbildung und Unterrichtung sowie für Studien- und Austauschprogramme für Personen, die verantwortlich sind für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern in all ihren Formen, um diese Phänomene wirksamer verhüten und bekämpfen zu können. Das STOP-Programm wurde für eine weitere Periode von zwei Jahren erneuert, um den Fortbestand der Projekte, die es unterstützte, zu gewährleisten.

86 - 2004/867/EC: Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2004 zur Ergänzung des Beschlusses 2002/463/EC, welcher ein Aktionsprogramm zur administrativen Kooperation in den Bereichen der Außengrenzen, Visa-, Asyl- und Emigrationsangelegenheiten beschließt (ARGO-Programm)

87 - Ausführungsrichtlinie (EC) Nr. 491/2004 des Europaparlaments und des Europarats vom 10. März 2004, die ein Programm zur finanziellen und technischen Unterstützung für Drittländer in den Bereichen Migration und Asyl begründet (AENEAS).

grenzüberschreitenden Kriminalität und das Zusatzprotokoll zum Menschenhandel⁸⁸. Die Kommission verstärkte ebenfalls ihre Bemühungen, insbesondere durch Programme wie TACIS, um in Herkunfts- und Transitländern Initiativen gegen den Menschenhandel zu fördern (einhergehend mit Informationskampagnen). Zu diesen Ländern gehören Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, die Mongolei, Usbekistan, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan und die Ukraine. Länder, die im Rahmen des CARDS-Programms unterstützt werden, sind Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien sowie die frühere jugoslawische Republik Mazedonien.

6.2 MASSNAHMEN DER EU IN BEZUG AUF KOOPERATION VON POLIZEI UND JUSTIZ

Im Mai 1999 begann die Europäische Union, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken, wie dies in Abschnitt 4 des Vertrags von Amsterdam (Zusammenarbeit von Justiz und Polizei) ausdrücklich festgelegt worden war. Im Vertrag von Amsterdam zur Europäischen Union⁸⁹ war die soziale Marginalisierung als ein Problem erkannt worden, das es zu bewältigen galt, indem Maßnahmen zur Förderung sozialer Integration mit Maßnahmen zur Kontrastierung des Menschenhandels kombiniert werden. Einmal mehr verdeutlichten die Abschlusserklärungen des Europarats von Tampere im Oktober 1999 die Priorität der Bekämpfung des Menschenhandels⁹⁰.

Bemerkenswert waren auch die vom Europarat von Lissabon im März 2000 formulierten Verpflichtungen, die im Dezember 2000 durch den Europarat von Nizza zur Beschäftigungs- und Gesundheitsfürsorgesituation bestätigt wurden. Auch im Rahmen des EU-Erweiterungsprozesses ist die Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels ein wichtiges Thema. Die EU bemüht sich aktiv, die Beitrittskandidaten in dieser Hinsicht zu unterstützen und ermöglicht ihnen, an diesbezüglichen EU-Gemeinschaftsprogrammen teilzunehmen.

88 - Weitere Angaben zu diesem Abkommen finden Sie in diesem Bericht und in der Sammlung internationaler Rechtstexte. 2001/87/EC: Beschluss des Europarats vom 8. Dezember 2000 zur Unterzeichnung (im Namen der Europäischen Gemeinschaft) der UN-Konvention zur Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, dem Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels sowie dem Protokoll zur Schleusung von Migranten auf dem Land- See- und Luftweg.

89 - Hinweise in diesem Bericht und in der *Sammlung internationaler Rechtstexte*

90 - Der Europarat von Tampere-15. und 16. Oktober 1999. Abschlusserklärungen. Relevante Erklärungen: 22, 23, 26, 48

Verbrechensverhütung umfasst alle Aktivitäten, Maßnahmen andauernder und strukturierter Kooperation bzw. zweckdienliche Initiativen, die der Beendigung oder Verringerung des sozialen Problems der Kriminalität dienen. Bereits seit geraumer Zeit betreibt die EU die Bekämpfung des Menschenhandels mit Maßnahmen, die vielmehr auf die Verhütung des Problems abzielen, wie beispielsweise mittels Kampagnen zur Aufklärung sowie durch die Arbeit des Europäischen Forums gegen organisierte Kriminalität. Andererseits existieren umfassendere Initiativen, die der Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie der Armutsbekämpfung dienen und das Ziel haben, die Anzahl von Frauen, die zu Zwecken der Ausbeutung gekauft bzw. verkauft werden, zu reduzieren.

Die Haager Ministererklärung von 1997 enthielt bereits einen Abschnitt über die europäischen Leitlinien für wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung⁹¹. Infolge des Auftrags des Europarats zu einem gemeinsamen Vorgehen⁹² bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern entstanden noch im selben Jahr auf nationaler und regionaler Ebene weitere diesbezügliche Initiativen.

Dadurch, dass der Menschenhandel zu einer maßgeblichen programmatischen Priorität der EU wurde, verbesserten sich auch die Verfahrensrichtlinien und gesetzgebenden Maßnahmen in den EU-Mitgliedsstaaten. Das Mandat des Europarats, welches 2002 mit einem Rahmenbeschluss (Nr. 629)⁹³ verabschiedet wurde, hatte die gemeinsame Ausrichtung der gesetzgebenden und regulierenden Bestimmungen der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Kooperation von Justiz und Polizei zur Bekämpfung des Menschenhandels zur Folge und schuf auf europäischer Ebene einen gemeinschaftlichen Rahmen zum Umgang mit Fragen wie z.B. Strafmaß, Sanktionen, erschwerende Umstände, Zuständigkeiten und Auslieferung.

Ziel der EU und ihres Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2002 ist es, eine genaue Definition des Phänomens zu formulieren und die Mitgliedsstaaten an die Einhaltung expliziter Verpflichtungen zu binden.

Artikel 1 des Rahmenbeschlusses enthält die Definition von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen oder auf anderer Arbeit basierenden Ausbeutung. Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, alle Formen der Anwerbung, Beförderung, Verbringung oder der Beherrschung einer Person strafrechtlich zu verfolgen, wenn die

91 - Verabschiedet durch die Ministerkonferenz, Den Haag, 26. April 1997

92 - Joint Action 97/154/JHA vom 24. Februar 1997, verabschiedet durch den Europarat auf Basis des Artikels K.3 des Vertrags von Maastricht zum Vorgehen bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern

93 - Rahmenbeschluss 2002/629/GAI vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels [Official Journal L 203 vom 01.08.2002].

grundlegenden Rechte dieser Person hierbei verletzt werden. Somit ist gewährleistet, dass die Ausbeutung von Umständen körperlicher oder psychischer Hilflosigkeit als kriminelle Vergehen geahndet werden.

Die Einwilligung von Betroffenen des Menschenhandels ist unerheblich, wenn eines der im Rahmenbeschluss genannten Mittel der Ausbeutung angewendet wurde:

- die Anwendung von Nötigung, Gewalt oder Drohung, einschließlich Entführung;
- mittels Täuschung oder Betrug;
- durch Missbrauch von Macht oder Einflussnahme oder die Anwendung von Zwang;
- durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen.

Weiterhin ist die Unterstützung und Förderung von Schlepperei, die Beteiligung daran und der Versuch der Durchführung derartiger Aktivitäten strafbar.

Der Straftatbestand der Freiheitsberaubung ist unter folgenden Umständen erfüllt:

- wenn die kriminelle Handlung eine Bedrohung für das Leben des/der Betroffenen darstellt;
- wenn die besondere Hilflosigkeit des/der Betroffenen gegeben ist (z.B. aufgrund des Alters);
- wenn die kriminelle Handlung in Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation steht, gemäß den Bestimmungen zum gemeinsamen Vorgehen (Joint Action 98/733/GAI)⁹⁴.

Kinder, die Betroffene von Menschenhandel sind, erfüllen den Tatbestand der besonderen Hilflosigkeit, gemäß dem Rahmenbeschluss 2001/220/GAI⁹⁵ über die Stellung des Opfers im Strafverfahren.

Um zu verhindern, dass kriminelle Handlungen aufgrund von Gerichtsbarkeitskonflikten ungestraft bleiben, formuliert der Rahmenbeschluss drei Kriterien, aus denen sich die rechtliche Zuständigkeit eines Staates ableitet:

- 1 die kriminelle Handlung wurde vollständig oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen oder
- 2 der Täter besitzt die Staatsbürgerschaft dieses Landes oder

94 - Joint Action 98/733/JHA vom 21. Dezember 1998, welche die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unter Strafe stellt.

95 - Rahmenbeschluss des Europarats 2001/220/JHA vom 15. März 2001 zur Stellung von Betroffenen in einem strafrechtlichen Verfahren.

3 die Straftat wurde zugunsten einer juristischen Person, die auf dem Territorium dieses Mitgliedsstaates residiert, begangen.

Das zweite Kriterium von besonderer Wichtigkeit betrifft jene Staaten, die ihre eigenen StaatsbürgerInnen nicht ausliefern. Diese sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit über und eine Anklageerhebung gegen ihre StaatsbürgerInnen zu gewährleisten, wenn diese im Territorium eines anderen Staates eine Straftat begangen haben⁹⁶.

Neben Europol besteht eine weitere Einheit, genannt Eurojust⁹⁷. Eurojust setzt sich zusammen aus StaatsanwältInnen, RichterInnen und PolizeibeamtInnen mit gleichberechtigten, von anderen Mitgliedern unabhängigen Zuständigkeiten, deren Aufgaben die Koordinierung nationaler Justizbehörden sowie die Unterstützung der Ermittlungen gegen die organisierte Kriminalität umfassen.

Die Implementierung der rechtlichen Instrumente und der EU-Verfahrensrichtlinien muss daher sowohl durch die Arbeit von Europol unterstützt werden, welche vorwiegend die Weiterentwicklung gemeinschaftlicher Ermittlungsanstrengungen und den umfassenden Informationsaustausch zum Ziel hat, als auch durch die Koordinierung strafrechtlicher Verfahren innerhalb der EU durch Eurojust, mittels derer eine staatenübergreifende Gerichtsbarkeit erleichtert wird. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat es in der EU-Rechtssprechung bemerkenswerte Fortschritte hinsichtlich der Stellung der Betroffenen in strafrechtlichen Verfahren (2001)⁹⁸ sowie der Entschädigung für an ihnen begangene Verbrechen (2004)⁹⁹ gegeben. Kürzlich verabschiedete die EU einen Plan bezüglich der am besten geeigneten Verfahrensweisen, Normen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu Zwecken jedweder Art der Ausbeutung und für den Schutz, die Unterstützung und Reintegration der Betroffene¹⁰⁰. Dieser Plan stützt sich auf das Prinzip eines integrierten Ansatzes und basiert auf der Respektierung der Menschenrechte und einem koordinierten politischen Vorgehen in Bereichen wie Freiheit, Sicherheit, Gerechtigkeit, außenpolitische Angelegenheiten, Entwicklungshilfe, Sozialarbeit und Beschäftigung, Gleichberechtigung der Geschlechter und Antidiskriminierung, welche für die wirksame Bekämpfung

96 - Der Rahmenbeschluss widerruft die gemeinsame Vorgehensweise (Joint Action 97/154/Gai) zum Menschenhandel.

97 - Beschluss des Europarats 2002/187/GAI vom 28. Februar 2002 setzt Eurojust ein, um die Bekämpfung aller Formen schwerwiegender Kriminalität zu verstärken.

98 - Hinweise im Text.

99 - Direktive des Europarats 2004/80/EC vom 29. April 2004 zur Entschädigung von Betroffenen von Verbrechen.

100 - EU-Plan bezüglich der am besten geeigneten Verfahrensweisen, Normen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (GU C 311 vom 9.12.2005).

des Menschenhandels von grundlegender Bedeutung sind.

Wie von der EU anerkannt wurde, ist es aus Sicht der Menschenrechte für alle Mitgliedsstaaten unabdingbar, den Schutz der Betroffenen in allen Phasen strafrechtlicher Verfahren zu gewährleisten. Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine hinreichend koordinierte Gesetzesstruktur zu entwickeln, die dazu beiträgt, nationale Verfahrensrichtlinien einzuschätzen und miteinander in Einklang zu bringen sowie eine angemessene Behandlung der Betroffenen zu gewährleisten.

Im Rahmen der fortschreitenden Kriminalisierung des Menschenhandels innerhalb der EU verdient das Problem der Hilf- und Wehrlosigkeit von Minderjährigen auch weiterhin besondere Beachtung, welches mittels geeigneter Präventivstrategien adressiert werden muss.

6.3 UNTERSTÜTZUNG UND SCHUTZ FÜR DIE BETROFFENEN

Um den Betroffenen des Menschenhandels angemessene Unterstützung und Schutz gewähren zu können, ist ein interdisziplinärer und integrierter Ansatz, welcher sich auf die Menschenrechte stützt, gefordert. Im Zusammenhang mit dem Schutz der Betroffenen ist der Aspekt des Aufenthaltsrechts in den Zielländern von grundlegender Relevanz. Gegenwärtig beschäftigt sich die EU mit der Lösung eines Kernproblems, welches Betroffenen des Menschenhandels, die bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, eine zeitlich begrenzte Aufenthaltsgenehmigung einräumen soll. Zu dieser Thematik verabschiedete der Europarat die Richtlinie 2004/81¹⁰¹, die Staatsangehörigen von Drittstaaten, die Betroffene des Menschenhandels sind oder die von einer Handlung zur Begünstigung illegaler Migration betroffen waren, die Gewährung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in Aussicht stellt, falls diese mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

Um den Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung zu tragen, gründete die EU-Kommission eine für Menschenhandelsfragen zuständige ExpertInnengruppe, deren Aufgaben die Erstellung von Analysen und Bewertungen von Methoden zur Verhütung des Menschenhandels umfassen¹⁰².

101 - Richtlinie des Europarats 2004/81/EC vom 29. April 2004 zu Aufenthaltsgenehmigungen, die Staatsbürgern von Drittstaaten erteilt wurden, welche Betroffene des Menschenhandels sind oder die von einer Handlung zur Begünstigung illegaler Emigration betroffen waren und sich bereit erklären, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. OJ L 261, 6.8.2004

Während der Brüsseler Konferenz im Jahr 2002 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (*Preventing and Combating Trafficking in Human Beings - Global Challenge for the 21st Century*) wurde eine Erklärung verabschiedet, die die Menschenrechtsfrage in den Mittelpunkt dieser Problematik rückt. Die Deklaration verfügte die Gründung einer ExpertInnengruppe mit dem Ziel, die Geltung und Wirksamkeit der diesbezüglichen Gesetzgebung zu konsolidieren und zu stärken. Weiterhin sollte dadurch die Implementierung von Verfahrensrichtlinien zur Bekämpfung dieses Phänomens erleichtert werden.

Im Jahr 2005 begannen die für diese Aufgabe freigestellten ExpertInnen¹⁰³, die Brüsseler Deklaration umzusetzen, indem sie konkrete Vorschläge zur Implementierung der darin enthaltenen Empfehlungen vorlegten.

Der resultierende Bericht enthielt eine Reihe von Grundsätzen, die die zentrale Bedeutung der Menschenrechtsfrage unterstrichen und konzentrierte sich inhaltlich auf die Identifizierung von Kernthemen, Prioritäten und möglichen Mängeln auf europäischer und nationaler Ebene sowie auf die Festlegung einiger wesentlicher Empfehlungen. Aus Sicht der Menschenrechte besteht das Hauptanliegen in der Bekämpfung der Ausbeutung durch Zwangsarbeit und Sklaverei, unabhängig davon, ob die Ausgebeuteten Betroffene des Menschenhandels, illegale MigrantInnen oder Staatsangehörige sind.

Der Bericht betonte die Notwendigkeit der Einbeziehung der Menschenrechtsfrage im Rahmen eines holistischen, interdisziplinären und integrierten Vorgehens, und unterstrich die Bedeutung eines derartigen Ansatzes im Hinblick auf die Komplexität der Problematik sowie die vielen mit dem Menschenhandel zusammenhängenden Faktoren. Die Implementierung einer solchen Vorgehensweise dient der Ausgewogenheit zwischen den auf den Schutz der Betroffenen ausgerichteten Strategien, wie beispielsweise deren Einbeziehung sowie die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Partizipation betroffener Gruppen und den Strategien zur Verbrechensbekämpfung, welche die Bestrafung der Verantwortlichen zum Ziel haben. Diese Art des Gleichgewichts soll unbeabsichtigte und nachteilige Begleiterscheinungen der Strafverfolgungsbemühungen vermeiden, indem die Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen stärker berücksichtigt wird.

102 - Kommissionsbeschluss 2003/209/EC vom 25. März 2003 zur Einberufung einer beratenden Expertengruppe für Menschenhandelsfragen ("Experts Group on Trafficking in Human Beings") [Official Journal L 79 vom 26.03.2003].

103 - Hinweise in der *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

6.4 DER SCHUTZ VON KINDERN, DIE SEXUELL MISSBRAUCHT UND AUSGEBEUTET WORDEN SIND

Die EU verabschiedete ebenfalls eine Reihe von Gesetzen in Bezug auf Kinder. Unter ihnen ist insbesondere der Rahmenbeschluss 2004/68¹⁰⁴ zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie erwähnenswert, der die Anwendung der vom Europarat im Zusammenhang mit Menschenhandel und der sexuellen Ausbeutung von Kindern implementierten diesbezüglichen Instrumente verfügt. Nach der Einigung des Europarats auf ein gemeinsames Vorgehen im Kampf gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁰⁵ im Jahr 1997 stieg die Zahl entsprechend ausgerichteter Initiativen sowohl auf nationaler, als auch auf regionaler Ebene erheblich. Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2004/68 definiert einige fundamentale Begriffe, wie „Kind“, „Kinderpornografie“, „Computersystem“ und „Rechtsperson“. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der UN-Konvention bezüglich der Rechte des Kindes¹⁰⁶ bezieht sich der Begriff „Kind“ auf jede Person unter 18 Jahren. Artikel 2 definiert eine Reihe von Handlungen, die als illegale Vergehen gelten, da sie „die sexuelle Ausbeutung von Kindern“ beinhalten:

- die Nötigung eines Kindes zur Beteiligung an Prostitution, die Ausbeutung oder die Unterstützung und Förderung derartiger Aktivitäten in jedweder Form sowie die Erzielung von Profiten daraus;
- die Beteiligung eines Kindes an sexuellen Aktivitäten mittels Anwendung einer der folgenden Methoden:
 - durch Zwang, Gewaltanwendung oder Drohung,
 - durch die Gewährung von Vorteilen, wie Geld, Wertgegenständen oder anderen Formen der Bezahlung im Austausch gegen sexuelle Dienstleistungen,
 - durch Missbrauch von Macht und Einfluss, wenn gegenüber dem Kind eine Vertrauensposition besteht.

Der Straftatbestand der „Kinderpornografie“ ist unabhängig von der Verwendung eines Computersystems in folgenden Fällen erfüllt:

104 - Rahmenbeschluss 2004/68/GAI vom 22. Dezember 2003 zur sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie. Hinweise in der *Sammlung internationaler Rechtstexte*.

105 - Hinweise im Text und in der *Sammlung internationaler Rechtstexte*

106 - Hinweise im Text und in der *Sammlung internationaler Rechtstexte*

- (1) Produktion von Kinderpornografie;
- (2) Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie;
- (3) Angebot oder Vertrieb von Kinderpornografie.
- (4) Kauf oder Besitz von Kinderpornografie.

Artikel 5 des Rahmenbeschlusses enthält eine Aufzählung von Handlungen, die, außer im Rahmen nationaler Gesetzgebung abweichend festgelegt, einen erschwerenden Umstand konstituieren. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Vergehen ein Kind involviert, welches in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung:

- noch nicht das für die Zustimmung zu sexuellen Aktivitäten notwendige Alter erreicht hat
- oder der Täter das Leben des Kindes gefährdet
- oder wenn gravierende Verstöße vorliegen
- bzw., wenn das Vergehen im Rahmen einer kriminellen organisierten Operation stattfand, wie es in der Vereinbarung zum gemeinsamen Vorgehen (Joint Action 98/733/JHA)¹⁰⁷ definiert wurde.

Um sicherzustellen, dass kriminelle Handlungen aufgrund von Gerichtsbarkeitskonflikten nicht ungestraft bleiben, formuliert der Rahmenbeschluss drei Kriterien, aus denen sich die rechtliche Zuständigkeit eines Staates ableitet: Die Gerichtsbarkeit eines Staates ist gegeben, wenn:

- (a) die kriminelle Handlung vollständig oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- (b) der Täter die Staatsbürgerschaft dieses Landes besitzt oder
- (c) die Straftat zugunsten einer juristischen Person, die auf dem Territorium dieses Mitgliedsstaates residiert, begangen wurde.

Seit 1996 bemüht sich die Europäische Union, wie in ihren verschiedenen Erlässen deutlich wird, um den Schutz Minderjähriger in Bereichen wie der Bekämpfung des Kinder-Sextourismus¹⁰⁸, bei der Implementierung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung des Kinder-Sextourismus¹⁰⁹, der Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet¹¹⁰ und der Auffindung vermisster oder sexuell ausgebeuteter Kinder¹¹¹.

¹⁰⁷ - Joint action 98/733/JHA vom 21. Dezember 1998, verabschiedet durch den Europarat auf Basis des Artikels K.3 des Vertrags von Maastricht, welche die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unter Strafe stellt. GU L 351 vom 29.12.1998.

Diese Maßnahmen dienen einerseits der Integration und Vervollständigung des gesetzlichen Rahmens zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung, indem die Mitgliedsstaaten durch spezifische festgeschriebene Obligationen zur strafrechtlichen Verfolgung bestimmter Vergehen verpflichtet werden. Des Weiteren sollen sie den Regierungen ermöglichen, Verfahrensrichtlinien zum Schutz Minderjähriger in Übereinstimmung mit internationalen Standards zu implementieren sowie die Menschenrechte von Minderjährigen zu fördern.

108 - Mitteilung der EU-Kommission vom 27. November 1996 zur Bekämpfung des Kinder-Sextourismus, Com/96/0547 Final

109 - Letzte Mitteilung der Kommission an den Europarat, das Europaparlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss (EESC) und den Ausschuss der Regionen (CoR) zur Implementierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Kinder-Sextourismus COM/99/0262 final

110 - Beschluss des Europarats 2000/375/JHA vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet.

111 - Resolution des Europarats 2001/C 283/01 vom 9. Oktober 2001 zum Beitrag der Zivilgesellschaft bei der Auffindung vermisster bzw. sexuell missbrauchter Kinder.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Durch die vielfältigen Implikationen im Zusammenhang mit Menschenhandel und der sexuellen Ausbeutung gestaltet sich die Darlegung eines zusammenfassenden Überblicks der Thematik als schwierig. Dennoch ist zweifellos anzuerkennen, dass dieses Phänomen die Folge massiver Armut von Millionen Menschen und eines fortschreitenden Werteverfalls ist.

Aus Sicht der Menschenrechte ist Menschenhandel die Summe zahlreicher Vergehen, von denen unterschiedliche Menschen, aber, wegen ihrer strukturellen und zyklischen Verletzbarkeit, insbesondere Frauen und junge Menschen betroffen sind. Fraglos erfolgt die Bekämpfung dieses Phänomens heutzutage in verschiedensten Bereichen und mit unterschiedlichen Methoden (z.B. durch Präventionsmaßnahmen).

Es ist absolut notwendig, auf verschiedenen Gebieten zusammenzuarbeiten, um diese sklavereiähnlichen Formen von Beschäftigung zurückzudrängen und abzuschaffen. Diese Arbeit muss im Bereich der Bildung ansetzen, um Minderjährigen diese Problematik näher zu bringen und um ihnen zu verdeutlichen, wer dem Risiko, Opfer des Menschenhandels zu werden, ausgesetzt ist. Es ist aber ebenfalls wichtig, das Bewusstsein der Allgemeinheit zu sensibilisieren und Dinge wie gegenseitige Rücksichtnahme und zwischenmenschlichen Respekt zu fördern. Trotz der von den internationalen Gesetzgebern und dem europäischen Gemeinschaftsrecht implementierten Maßnahmen und Instrumente, die von den Justiz- und Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung und Strafverfolgung bestimmter Vergehen angewendet werden, ist offensichtlich, dass neue Wege beschritten werden müssen, um derartige Zustände abzuschaffen. Tatsächlich haben die menschlichen Bedürfnisse oberste Priorität. Zu diesen gehören wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse. Gegenwärtig sind außerdem die erweiterten Bedingungen der Staatszugehörigkeit zu berücksichtigen, welche länderübergreifende Auswirkungen haben. Letztendlich müssen Menschen anerkannt werden, denen Bedingungen von Gewalt und Sklaverei aufgezwungen werden und denen in einem fremden Land ihre menschliche Würde genommen wird, weil sie auf der Suche nach einem besseren Leben waren.

Daher ist die Anerkennung des Wertes eines Menschen ein essentieller Schritt um sicherzustellen, dass mehr Frauen und junge Menschen den Mut und die Kraft aufbringen, um diesen Bedingungen zu entkommen. Nur eine geeignete Gesetzgebung, welche die Staaten zu deren Einhaltung und Umsetzung verpflichtet, kann garantieren, dass derartige Konditionen zugunsten geeigneter Alternativen

abgeschafft werden. Die Notwendigkeit, den sozialen Schutz innerhalb der Länder zu verstärken, ist eine Bedingung, die es gestattet, Prostitution auf eine andere Art zu betrachten, indem eine diesbezügliche Bewertung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aspekten der Realität vorgenommen wird. Indem man Frauen und jungen Betroffenen des Menschenhandels die Möglichkeit eines Bleiberechts im Hoheitsgebiet des Staates ihres gegenwärtigen Aufenthalts gewährt, sie nicht in ihr Heimatland ausweist und ihnen weiterhin die Chance auf Bildung einräumt, bietet man ihnen die Gelegenheit, die Fähigkeiten zu erwerben, die ihnen gestatten, sich selber eine menschenwürdige Existenz aufzubauen. Überdies bezeugt dieses Vorgehen den zivilen Respekt, der allen Menschen zustehen sollte.

In dieser Tragödie spielt Bildung eine Schlüsselrolle. Sie bildet die Grundlage für das Erkennen der Zusammenhänge und ist daher das vordringlichste und bedeutendste Mittel zur Prävention. Gleichzeitig erweitert Bildung das Bewusstsein junger Menschen, was sie dazu anregen kann, dieses Drama aus einer Perspektive der Solidarität zu betrachten und sich für die Unterstützung der Betroffenen einzusetzen.

Gegenwärtig ist die auf die Betroffenen gerichtete Aufmerksamkeit Beweis dafür, dass das Wissen (von einem sozialen und menschlichen Standpunkt aus) um das Ausmaß und die Zusammenhänge dieses Dramas zugenommen hat. Momentan sind alle Personen, die an der Lösung des Problems des Menschenhandels beteiligt sind, der Überzeugung, dass der menschenrechtliche Ansatz die einzig mögliche Vorgehensweise darstellt, eine geeignete Alternative zu darzulegen, um dieses Phänomen zu kontrastieren. Die Einführung eines solchen Ansatzes in Schulen sowie eine aktuelle Debatte der Menschenhandelsproblematik ist nicht nur moralische Verpflichtung, sondern weiterhin eine konkrete Möglichkeit, jungen Menschen das Thema der Menschenrechte auf axiologische, sowie auf praktische Art und Weise näher zu bringen.

QUELLENVERZEICHNIS

Anti-Slavery International, *The Migration-Trafficking Nexus: Combating trafficking through the protection of migrants' human rights*, UK: Anti-Slavery International, 2003: <http://www.antislaveryinternational.org>

Arlacchi P., *Schiavi. Il nuovo traffico di esseri umani*, Mailand, Rizzoli, 1999

Carling J, *Migration, Human Smuggling and Trafficking from Nigeria to Europe*, Erstellt für IOM durch das International Peace Research Institute, Oslo (Prio), 2006

Europäische Union, *La tratta delle donne. Il dramma dietro al sogno: dalla povertà alla schiavitù sessuale. Una strategia europea globale*, Online unter: www.ec.europa.eu/justice_home/news/8mars_it.htm

Europol, *2000 EU Organised Crime Situation Report, Europol*, L'Aja, 2001: www.europol.eu.int

Europol, Crime Assessment. *Trafficking of Human Beings into the European Union*, Europol, L'Aja, 2002: www.europol.eu.int

Europol, *Trafficking in human beings: A Europol Perspective*, Januar 2004: www.europol.org

Europol, *Trafficking of Human Beings for Sexual Exploitation in the Eu: a Europol Perspective*, 2006: <http://www.europol.eu.int>

International Organisation for Migration, *Counter-trafficking in Eastern Europe and Central Asia*, IOM, Genf, 2003: http://www.coe.int/t/f/coh%20E9sion_sociale/migrations/Source/Trafficking_unaccompanied_minors_European_Union_en.pdf

International Organisation for Migration, *Victims of Trafficking in the Balkans. A Study of Trafficking in Women and Children for Sexual exploitation to, through and from the Balkan Region*, 2001: http://www.old.iom.int/documents/publication/en/balkan_trafficking.pdf

International Organisation for Migration, **World Migration Report 2005**:
www.iom.int

International Organisation for Migration, **Counter-Trafficking Activities**, 2004:
http://www.un.org/events/women/iwd/2004/brochure_web.pdf

International Organisation for Migration, **Journeys of Jeopardy: A Review of Research on Trafficking in Women and Children in Europe**, IOM Migration Research Series, Nr. 11, Genf, 2002:
http://www.old.iom.int/documents/publication/en/mrs_11_2002.pdf

International Organisation for Migration, **Trafficking in Unaccompanied Minors in the European Union**, IOM, Genf, 2002

International Organisation for Migration, **Who Is the Next Victim? Vulnerability of Young Romanian Women to Trafficking in Human Beings**, IOM, Rumänien, 2003: <http://www.iom.hu>

Kaye M., **The Migration-Trafficking Nexus: Combating trafficking through the protection of migrants' human rights**, London, **Anti-Slavery International**, 2003: www.antislavery.org

La Strada Express, März, **Identification of Trafficked Persons**, Ausgabe Nr. 2, **La Strada**, Moldawien, 2006.

Laczko, F., **Human Trafficking: The Need for Better Data**, Migration Information Source, November 2002, IOM.

Laczko, F., Gozdziaik, E., **Data and Research on Human Trafficking: A global survey**, Sonderdruck der Ausgabe zur internationalen Migration Bd. 43 (1/2) IOM, Genf, 2005: <http://www.nswp.org/pdf/IOM-GLOBALTRAFFICK.PDF>

Limanowska, B. u.a., **Trafficking in Human Beings in Southeastern Europe: Current Situation and Responses to Trafficking in Albania, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, the Federal Republic of Yugoslavia, the Former Yugoslav Republic of Macedonia, Moldova, Romania**, UNICEF, UNOHCHR, OSZE/ODHIR, Juni 2002: http://www.osce.org/documents/odih/2002/06/1649_en.pdf

Limanowska, B., **Trafficking in Human Beings in South Eastern Europe, Focus on Prevention in :Albania, Bosnia and Hertzegovina, Bulgaria,Croatia, the Former Yugoslav Republic of Macedonia, Moldova, Romania, Serbia and Montenegro, and the UN Administered Province of Kosovo 2004**, UNDP, 2005: www.unicef.org

Nikolic Ristanovic V, Copic S, Milivojevic S, Simeunovic_Patic B., Mihic B, **Trafficking in people in Serbia**, Vds, OSZE, Belgrad, 2004:
<http://www.vds.org.yu/File/Trafficking.pdf>
und: <http://www.migrationinformation.org/Feature/display.cfm?ID=66>

Pearson, E., **Human Traffic, Human Rights: Redefining Victim Protection** London, 2002: <http://www.antislavery.org/>

Save the Children, European Network Against Child Trafficking, **A Report on Child Trafficking. Bulgaria, Denmark, Italy,Romania, Spain, United Kingdom**, 2004:
<http://www.savethechildren.it>

Skriksankoka K., **Trafficking for forced labour in UK countries**, Anti-Slavery International ed. 2005: www.antislavery.org

Transcrime, Report Nr. 3, **Mon-Eu-Traf. A Pilot Study on Three European Union Immigration Points for Monitoring the International Trafficking of Human Beings for the Purpose of Sexual Exploitation across the European Union, Final Report**, Finanziert durch das STOP-Programm der EU-Kommission, Trento, 2002: www.transcrime.it

Transcrime Report, Nr. 8, Savona E. U., Belli R., Curtol F., Decarli S., Di Nicola A.(Herausgeber), **Tratta di persone di persone a scopo di sfruttamento e traffico di migranti**, in Zusammenarbeit mit Divisione nazionale antimafia, Ministero della giustizia, Ministero per le pari opportunità, Trento, Italien, 2004:
www.transcrime.it

Transcrime, **Study on National Legislation on Prostitution, and the Trafficking in Women and Children**, Di Nicola A, Orfano I, Cauduro A., Conci N., Final Study, mit finanzieller Unterstützung des Europaparlaments, Brüssel, 2005:
www.transcrime.it

Transcrime in Zusammenarbeit mit Heuni - The European Institute for Crime Prevention and Control (Helsinki, Finnland) Research Centre on Criminology, University of Castilla-La Mancha (Albacete, Spanien) Mon-Eu-Traf II, ***A Study For Monitoring The International Trafficking Of Human Beings For The Purpose Of Sexual Exploitation In The Eu Member States*** Final Report, mit finanzieller Unterstützung durch die EU-Kommission und das „Stop II“-Programm, August 2004, Transcrime Report Nr. 9: www.transcrime.it

United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention (UNODC), ***Trafficking in Persons. Global Patterns***, April 2006: <http://www.unodc.org>

UN, ***A Comprehensive Strategy to Eliminate Future Sexual Exploitation and Abuse in United Nations Peacekeeping Operations***, United Nations, New York, 2005.

Drucklegung: Mai 2007
Druck: Eurooffset
Maerne di Martellago (VE)

